

# RECHTSBERATUNG IM COMPLIANCE-MANAGEMENTSYSTEM „RECHT IM BETRIEB“

Rack Rechtsanwälte  
Frankfurt am Main

**RACK**

---

RECHTSANWÄLTE NOTAR

# LEGALES VERHALTEN IM UNTERNEHMEN

(1)	Die Pflicht zu legalem Verhalten im Unternehmen (Legalitätspflicht)	8
(2)	Die Rechtsdatenbank als Instrument der präventiven Rechtsberatung	9
(3)	Die Legalitätspflicht gilt für Geschäftsleiter, Betriebsleiter, Führungskräfte, Beauftragte und Anwälte	11
(4)	Die Pflicht von Geschäftsleitern Rechtsrat einzuholen bei eigener Rechtsunkenntnis	13
(5)	Rechtsberatung ist nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nur Rechtsanwälten erlaubt	15
(6)	Inhalt und Umfang der Rechtsberatung	20
(6.1)	Die abstrakte Legalitätspflicht von Vorständen und Geschäftsführern aus Gesetzen	20
(6.2)	Konkretisierte Legalitätspflichten nach der Rechtsprechung	21
(6.3)	Konkretisierte Legalitätspflichten aus untergesetzlichen Regelwerken	23
(6.4)	Die Einhaltung der Rechtsvorschriften nach EMAS	24
(6.5)	Ausnahmslos alle Rechtspflichten eines Unternehmens sind zur Erfüllung der Legalitätspflicht zu ermitteln	25
(7)	Die ISO 19600 – Der neue Standard für Compliance Management Systeme – Sechs Organisationspflichten als Norm	26
(7.1)	Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Compliance Management	26
(7.2)	Managementnormen konkretisieren Organisationspflichten	26
(7.3)	ISO 19600 als Benchmark für eine ordnungsgemäße Betriebsorganisation	27
(7.4)	ISO 19600 ist auch Maßstab für die Regelwerksverfolgung nach anderen Managementnormen	29
(7.5)	Die sechs Organisationspflichten als Norm eines Compliance Management Systems	30
(7.5.1)	Ermitteln – 4.5.1, 4.6 ISO 19600	34
(7.5.2)	Delegieren – 5.3, 9.1.2 ISO 19600	36
(7.5.3)	Aktualisieren – 4.5.2, 4.6 ISO 19600	37
(7.5.4)	Erfüllen	39
(7.5.5)	Kontrollieren – 8.2 ISO 19600	39
(7.5.6)	Dokumentieren – 4.5.1, 7.5 ISO 19600	40
(7.6)	Die Unternehmensleitung muss über den Stand der Compliance informiert sein	41
(7.7)	Erfüllung der Informationspflicht mit der Organoberaufsichtsmaske der Datenbank „Recht im Betrieb“	42
(7.8)	Pflichten aus Urteilen – Eine Klarstellung	44
(8)	Die Rechtsberatung aus dem Lösungsvorrat des Managementsystems „Recht im Betrieb“	47
(9)	Der Bestand von 37.533 vorformulierten Betriebspflichten senkt den Prüfaufwand	53

(10) Die erstmalige Ermittlung gesetzlicher Regelungen von Unternehmenssachverhalten	55
(11) Die Listensuche ermöglicht Rechercheergebnisse in Sekunden	55
(12) Gesetze und Rechtspflichten – der verkannte Unterschied	62
(13) Markierte Paragraphen mit und ohne Rechtspflichten – eine Vorleistung zur Senkung des Prüfaufwands im Unternehmen	63
(14) Strafbewehrte und nicht strafbewehrte Rechtspflichten	65
(15) Rechtspflichten: 10 % abstrakt und 90 % konkret	65
(16) Entscheidungshilfen im Managementsystem	69
(16.1) Die Gesamtbibliothek über 49.000 kommentierende Beiträge seit 1992	69
(16.2) Die Konkretisierung abstrakter Rechtsbegriffe durch Beiträge aus Rechtsprechung und Literatur	74
(17) Von der wörtlichen zur vergleichbar ähnlichen Regelung	78
(18) Allein mit Gesetzestexten lässt sich die Legalitätspflicht nicht erfüllen	80
(19) Einschlägige und nicht einschlägige Pflichten von Unternehmen aus zwei Filtervorgängen	81
(20) Risikoklassen	84
(21) Die Rechtsberatung bei der monatlichen Aktualisierung der Rechtspflichten	85
(22) Selbsterklärende Menüführung am Beispiel der Aktualisierung	90
(23) Die Rechtsberatung bei der Delegation der Pflichten auf Verantwortliche im Unternehmen	97
(24) Die Klassifizierung von Pflichten als Teil der Rechtsberatung zur Delegation	102
(25) Die Pflichtenliste als Ergebnis des eingerichteten Managementsystems	104
(26) Die Rechtsberatung bei der Kontrolle der Erfüllung der Unternehmenspflichten	106
(27) Die Organ-Oberaufsichtsmaske liefert Compliance auf einen Blick	108
(28) 68,5% weniger Aufwand durch arbeitsteilige, standardisierte Rechtsberatung mit EDV	112
(29) Die Web-Version	116
(30) Rechtsberatung in Praxisseminaren	118
(31) Rechtsberatung vor Ort im Unternehmen	120
(32) Pflichtenmanagement für Organe	120
(33) Fallbeispiele zu Rechtsberatung aus dem Lösungsvorrat	121
(34) Das Team zum System	122
(35) Die Meldemaske zur Ermittlung von Risiken im Unternehmen	123

**Anhang:** Dr. Manfred Rack,  
Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Compliance-Management-System  
in: Compliance Berater 8/2014, S. 279

## RECHTSBERATUNG DIGITAL

Die Risiken der Unternehmensführung steigen. Manager stehen immer häufiger vor Gericht. Rückstellungen für Rechtsrisiken müssen in Rekordhöhe gebildet werden. Bei Banken erreichen sie die Höhe der Dividendenzahlungen. Ein ehemaliger Finanzvorstand wird zu 15 Mio. EURO Schadenersatz verurteilt, weil er kein Compliance-Management-System zur Vermeidung von Rechtsverstößen eingeführt hat. Der Leiter eines Stahlwerks in Turin wird zu 10 Jahren Gefängnis wegen Totschlags verurteilt. Er hat aus Kostengründen die Nachrüstung der Brandschutzeinrichtung schriftlich abgelehnt. Bei einem Brand kamen danach 7 Stahlarbeiter ums Leben. Zu 14 Jahren Gefängnis wurde in London erstmals ein Banker verurteilt, weil er über Jahre den Referenzzins Libor manipuliert hat.

## MIT EINEM COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM LASSEN SICH RECHTSRISIKEN VERMEIDEN.

Sechs Organisationspflichten sind zu erfüllen.

- **ERSTENS** sind sämtliche Rechtsrisiken und die Rechtspflichten zu ihrer Abwendung vollständig zu ermitteln. Unkenntnis schützt nicht vor Strafe und nicht vor der Haftung. Ohne Kenntnis der Rechtspflichten eines Unternehmens steigt das Risiko von Rechtsverstößen.
- **ZWEITENS** müssen die Pflichten delegiert werden weil juristische Personen zwar Pflichtenträger sind, aber sie selbst nicht erfüllen können, sondern nur durch ihre Mitarbeiter. Da es keine Freiwilligen gibt, müssen sämtliche Pflichten delegiert werden.

- **DRITTENS** müssen Rechtspflichten regelmäßig aktualisiert werden, weil sich sowohl die Rechtslage als auch die Sachlage ständig ändert.
- **VIERTENS** müssen Pflichten erfüllt werden,
- **FÜNFTENS** müssen sie kontrolliert und
- **SECHSTENS** dokumentiert werden, weil Vorstände und Geschäftsführer die Beweislast tragen.

Die sechs Aufgaben werden im Managementsystem „Recht im Betrieb“ erfüllt. Höchste Rechtssicherheit bei geringstmöglichen Aufwand ist das Ziel. Standardisierung, Arbeitsteilung und EDV-Einsatz helfen dabei. 82% aller Aufgaben lassen sich standardisieren, durch Arbeitsteilung können 34% unternehmensextern für eine Vielzahl von Unternehmen zusammen erledigt werden und 66% werden durch EDV-Einsatz automatisiert. Insgesamt sinkt der Compliance-Aufwand durch das Konzept des Management-Systems „Recht im Betrieb“ um 68,5% (siehe S.112 ff).

Rechtspflichten werden in der Datenbank auf Vorrat gesammelt. Unternehmenssachverhalte wiederholen sich und lösen immer wieder die gleichen Pflichten aus. Ein Kran zum Beispiel verursacht 62 Rechtspflichten aus unterschiedlichen Rechtsgebieten. Dieses Prüfungsergebnis wird in der Datenbank hinterlegt. Nur einmal wird geprüft, für immer gespeichert und für alle verfügbar gehalten. Das aufwändige Prüfungsverfahren muss nicht wiederholt, das gespeicherte Prüfergebnis muss nur wiedergefunden werden. Auf diese Weise lässt sich durch Standardisierung, EDV-Einsatz und Arbeitsteilung die Rechtssicherheit steigern und der Aufwand senken.

Der Lösungsvorrat wird unter den Nutzern des Systems geteilt. Ist ein Unternehmenssachverhalt noch nicht auf Pflichten geprüft, müssen zunächst die gesetzlichen Regelungen recherchiert werden.

Muss ein Unternehmenssachverhalt erstmals geprüft werden, müssen gesetzliche Regelungen recherchiert werden. 14.251 Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Technische Regeln sind im System gespeichert. Es sind alle Vorschriften von Betrieben aus 38 Branchen gesammelt. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko, eine gesetzliche Vorschrift zu übersehen. Unkenntnis schützt nicht vor Strafe. Vor Unkenntnis schützt die Datenbank mit dem möglichst größten Umfang. Die Vorschriftensammlung steht allen Nutzern des Systems zur Verfügung. Unternehmen können sich eine eigene Vorschriftensammlung sparen. Kosten und Aufwand werden geteilt. In der Volltextsammlung von 14.251 Vorschriften können die wörtlichen Regelungen von Unternehmenssachverhalten gesucht werden. Die Recherchetechnik der Datenbank „Recht im Betrieb“ liefert die Fundstellen für gelistete Sachverhalte in drei Sekunden. Die digitale Recherche senkt den Aufwand auf ein Minimum. Routinemäßig kann jeder Unternehmenssachverhalt jederzeit in Sekunden auf gesetzliche Regelungen geprüft werden. Beweisen kann mit einem gespeicherten Protokoll jeder Nutzer, dass er alles getan hat, um einen Verbotsirrtum zu vermeiden. Nur der Nachweis des unvermeidbaren Verbotsirrtums sichert Straffreiheit oder Strafmilderung (§ 17 StGB).

Monatlich ändern sich im Durchschnitt der letzten 10 Jahren 430 Rechtspflichten, neue kommen hinzu, alte treten außer Kraft oder werden inhaltlich geändert. 15 Rechtsanwälte und 20 freie Mitarbeiter ermitteln monatlich sämtliche Rechtsänderungen, mit Formulierungsvorschlägen zu den Änderungen der Pflichten. Sämtliche Rechtsänderungen werden allen Nutzern in vollem Umfang zugesandt. Die Datenbank wird dadurch monatlich aktualisiert. Sämtliche Änderungen treffen auf das einmal festgestellte Pflichtenprofil eines Unternehmens. Automatisch filtert die Aktualisierungsfunktion der Datenbank die einschlägigen Rechtsänderungen für den jeweiligen Unternehmensstandort. Durch den automati-

schen Filter wird der Aktualisierungsaufwand monatlich um 60 % gesenkt (siehe S. 83 ff.)

Namen von Mitarbeitern und Betriebsleitern sind verlinkt mit den Pflichten, die anwendbar sind, um ein Risiko abzuwenden. Im Ergebnis lässt sich im System unter dem Namen und dem Betriebsteil aufrufen, welcher Mitarbeiter, welche Pflichten in einem bestimmten Betriebsteil zu erfüllen hat. Jeder Mitarbeiter kennt dadurch seine Pflichten. Niemand kann sich auf Unkenntnis bei einem Rechtsverstoß berufen.

Die Erfüllung aller Pflichten wird kontrolliert. Die Kontrollen werden dokumentiert.

Die Organoberaufsichtsmaske liefert Compliance auf einen Blick für einen Standort. Mit nur einer Maske erfüllen Vorstände und Geschäftsführer ihre Pflicht zur Oberaufsicht im Unternehmen. Diese Pflicht müssen sie höchstpersönlich erfüllen. Sie darf nicht an Angestellte delegiert werden. Die nicht erfüllten Pflichten werden in der Oberaufsichtsmaske rot markiert und lassen sich anklicken. Aufgezeigt werden die nicht erfüllten Pflichten und die verantwortlichen Mitarbeiter. Aus der Maske heraus kann der Geschäftsleiter die Erfüllung der Pflichten anmahnen. Mit der Organoberaufsichtsmaske sinkt der Kontrollaufwand für das Organ des Unternehmens auf ein Minimum. Mit jedem Ausdruck der Organoberaufsichtsmaske sichert sich das Organ den Beweis, für die höchstpersönliche Erfüllung der Organoberaufsichtspflicht (siehe S. 108 ff.).

Mit dem Management-System „Recht im Betrieb“ wird präventiv das Organisationsverschulden von Vorständen und Geschäftsführern vermieden, die Vertreterhaftung von Betriebsleitern und sonstigen Führungskräften ausgeschlossen.

Sollte es trotz aller Bemühungen zu Rechtsverstößen kommen, lässt sich der Nachweis führen, dass es nicht an der Organisation des Unternehmens gelegen haben kann.

## (1) DIE PFLICHT ZU LEGALEM VERHALTEN IM UNTERNEHMEN (LEGALITÄTSPFLICHT)

Vorstände und Geschäftsführer müssen sich erstens selbst legal verhalten und zweitens dafür sorgen, dass sich die Mitarbeiter des Unternehmens ebenfalls legal verhalten. Eingehalten werden müssen die Rechtspflichten des Unternehmens, das in aller Regel als juristische Person geführt wird, als AG oder als GmbH. Juristische Personen haben zwar Rechte und Pflichten, sind selbst aber nicht handlungsfähig, nicht schuldfähig und nicht straffähig. Beim Durchsetzen ihrer Rechte und beim Erfüllen ihrer Pflichten sind sie auf die Mitarbeiter des Unternehmens angewiesen.

### **LEGALES VERHALTEN IM UNTERNEHMEN MUSS ORGANISIERT WERDEN.**

Ein Unternehmen organisiert sich nicht von selbst. Die Organisation muss angeordnet werden. Dabei müssen Organisationsfehler vermieden werden. Legales Verhalten im Unternehmen setzt voraus, dass alle Rechtspflichten des Unternehmens ermittelt, auf Verantwortliche im Unternehmen delegiert, eingehalten, kontrolliert und dokumentiert werden.

### **KEINE RECHTSPFLICHT DARF ÜBERSEHEN WERDEN.**

Die Vielzahl von Risiken und Pflichten, die Größe der Belegschaft sowie die Koordination der Verantwortlichen führen zu einem Organisationsrisiko, das durch organisatorische Maßnahmen abzuwenden ist.

Nach einem Schaden ermitteln die Geschädigten die Rechtspflichten, gegen die der Verursacher des Schadens verstoßen hat. Mit dem Rechtsverstoß wird die Haftung für den Ersatz des Schadens begründet. Der tatsächlich eingetretene Schaden liefert Hinweise auf die Rechtspflichten, durch die der Schaden hätte verhindert werden müssen.

# LEGALITÄT GEHT IMMER VOR

Davon zu unterscheiden ist die Situation einer Risikoanalyse, wenn noch kein Schaden eingetreten ist. Verletzungen von Rechtspflichten und dadurch verursachte Schäden müssen simuliert werden. Die Ermittlung von Rechtspflichten vor und ohne einen Schaden ist die schwierigere Aufgabe. Statt erkennbarer eingetretener Schäden sind denkbare drohende Schäden zu erfassen und zu vermeiden. Diese präventive Ermittlung drohender Schäden und die Rechtspflichten zu ihrer Abwehr stellen hohe Anforderungen an die Risikofantasie.

**ALLE DENKBAREN RECHTSVERSTÖSSE MÜSSEN VERMIEDEN WERDEN, NOCH BEVOR ES ZU EINEM SCHADEN GEKOMMEN IST.**

Präventiv müssen deshalb alle einschlägigen Rechtspflichten eines Unternehmens ausnahmslos aus Gesetzen, Verordnungen, untergesetzlichen Regelwerken und der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur ermittelt werden.

## **(2) DIE RECHTSDATENBANK ALS INSTRUMENT DER PRÄVENTIVEN RECHTSBERATUNG**

Als Instrument der präventiven Rechtsberatung empfiehlt sich der Einsatz der Datenbank „Recht im Betrieb“. Sie umfasst derzeit 14.251 Rechtsnormen, Gesetze, Verordnungen, untergesetzliche Regelwerke, Technische Regeln, Unfallverhütungsvorschriften. Insgesamt sind 37.533 vorformulierte Betriebspflichten, 6.600 Gerichtsurteile und 49.358 kommentierende Beiträge gespeichert. In allen Quellen lässt sich digital nach Unternehmensrisiken mit Rechtspflichten zu deren Abwehr recherchieren.

**JE GRÖßER DER UMFANG DER DATENBANK UM SO GERINGER IST DAS RISIKO, EINE EINSCHLÄGIGE RECHTSPFLICHT IM UNTERNEHMEN ZU ÜBERSEHEN.**

Eingesetzt wird die Datenbank

- erstens beim Ermitteln aller Rechtspflichten des Unternehmens,
- zweitens bei der Delegation der Rechtspflichten auf Mitarbeiter des Unternehmens,
- drittens bei der monatlichen Aktualisierung aller Rechtspflichten,
- viertens beim Kontrollieren und
- fünftens bei der Dokumentation der Erfüllung aller Pflichten.

Alle Sachverhalte des Unternehmens sind danach zu prüfen, ob sie Rechtspflichten auslösen, insbesondere ob sie in den gespeicherten Rechtsnormen geregelt und in Gerichtsurteilen schon einmal entschieden wurden. Diese Prüfung unterstützt die Datenbank „Recht im Betrieb“.

Aus den Rechtsnormen werden die einschlägigen Rechtspflichten ermittelt, monatlich aktualisiert und an verantwortliche Mitarbeiter delegiert. Im Ergebnis kann jeder im Unternehmen für sich erfragen, welche Rechtspflichten er persönlich und andere Mitarbeiter in welchem Betriebsteil zu erfüllen hat. Zweifel an der Verantwortlichkeit einzelner Mitarbeiter können erst gar nicht aufkommen. Auf Unkenntnis seiner Rechtspflichten kann sich niemand mehr berufen. Vorstände und Geschäftsführer erfüllen damit ihre Organisationspflicht. Sie können nicht mehr dafür tun, legales Verhalten ihrer Mitarbeiter im Unternehmen zu gewährleisten.

**RECHTSERHEBLICHE INFORMATIONEN,  
INSBESONDERE RECHTSPFLICHTEN,  
MÜSSEN IM UNTERNEHMEN  
GESAMMELT, GESPEICHERT,  
AN MITARBEITER WEITERGELEITET  
UND STÄNDIG „VERFÜGBAR“  
GEHALTEN WERDEN.<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 02.02.1996, AZ.: V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 36 – [Wissensaufspaltung].

# LEGALITÄTSPFLICHT GILT FÜR ALLE

Die Datenbank sichert den jederzeitigen Zugriff auf alle rechtserheblichen Informationen im Unternehmen. Die Anforderungen des BGH in seinem Urteil zur „Wissensaufspaltung“ werden damit erfüllt.

## (3) DIE LEGALITÄTSPFLICHT GILT FÜR GESCHÄFTSLEITER, BETRIEBSLEITER, FÜHRUNGSKRÄFTE, BEAUFTRAGTE UND ANWÄLTE

An höchster Rechtssicherheit bei geringstem Aufwand müssen alle Verantwortlichen im Unternehmen aus eigenem Interesse interessiert sein, die ihre Legalitätspflicht zu erfüllen haben. Alle Beteiligten haben erhebliche Haftungsfolgen zu befürchten.

Verletzen **VORSTÄNDE** und **GESCHÄFTSFÜHRER** ihre Legalitätspflicht, droht ihnen die Organhaftung. Zuletzt wurde der ehemalige Finanzvorstand von Siemens zu 15 Mio. EUR Schadensersatz verurteilt, weil er die Einrichtung eines Compliance-Management-Systems unterlassen hat.<sup>2</sup>

Die **BEAUFTRAGTEN** für Compliance, Umweltschutz, Arbeitsschutz und Anlagensicherheit haben

- erstens die Organe zu beraten,
- zweitens die Mitarbeiter über ihre Rechtspflichten zu informieren und
- drittens deren Einhaltung zu überwachen.

Exemplarisch und als Muster für alle anderen Regelungen der Beauftragten ergibt sich dies aus § 54 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Kommen Beauftragte dieser Pflicht nicht nach,

---

<sup>2</sup> Landgericht München I vom 10.12.2013 – 5 HKO 1387/10, Beck RS 2014, 17 [Neubürger Urteil].

# LEGALITÄTSPFLICHTSVERLETZUNGEN WERDEN EMPFINDLICH SANKTIONIERT

drohen strafrechtliche Sanktionen wegen Beihilfe zur Tat der Entscheidungsträger. Erstmals wurde dies im Berliner Stadtreinigungsfall gerichtlich entschieden.<sup>3</sup>

**BETRIEBSLEITER** und sonstige **FÜHRUNGSKRÄFTE** trifft die Legalitätspflicht für ihren Verantwortungsbereich, den Betrieb, der Abteilung oder den Aufgabenbereich, der ihnen als Führungskräfte zugewiesen wurde. Strafrechtlich droht ihnen die Vertreterhaftung nach § 14 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) und § 9 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Sie haben sich nach ihrer Rechtslage zu erkundigen, und zwar unabhängig davon, ob die Beauftragten sie informiert haben oder nicht.

**ANWÄLTEN** droht die Anwaltshaftung durch falsche oder lückenhafte Präventivberatung, wenn sie nicht alle Rechtspflichten ermittelt oder einzelne Unternehmenssachverhalte nicht geprüft haben.

Die Vorteile für die Beteiligten sollen im Folgenden näher durch die Rechtsprechung begründet werden. Zunächst soll die präventive Rechtsberatung von Vorständen und Geschäftsführern behandelt werden.

---

<sup>3</sup> BGH vom 17.7.2009 – 5 StR 394/05, NJW 2009, 3173 [Berliner Stadtreinigungsfall].

## (4) DIE PFLICHT VON GESCHÄFTSLEITERN RECHTSRAT EINZUHOLEN BEI EIGENER RECHTSUNKENNTNIS

Ist die Rechtslage unklar, darf ein Geschäftsleiter wegen der Rechtsunsicherheit nicht bei seiner geschäftlichen Entscheidung beeinträchtigt werden. Ein Verbotsirrtum ist zu vermeiden. Aus § 17 StGB und der dazu ergangenen Rechtsprechung zur Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums ergeben sich die Regeln, die einzuhalten sind, um der Strafbarkeit durch Entscheidungen von Geschäftsleitern bei Rechtsunsicherheit zu entgehen. Fehlt dem Täter danach bei Begehung der Tat die Einsicht Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Vorstände haben danach die Pflicht, sich über die Rechtslage zu erkundigen, um Verbotsirrtümer zu vermeiden und Rechtsrat einzuholen. Sie müssen ihr Gewissen mit der Frage angespannt haben, ob sie selbst ihr Verhalten als legal oder illegal einschätzen.<sup>4</sup> Kein Vorstand kann sich zur Entlastung auf Unkenntnis über Risikofaktoren auf mangelnde Erfahrung und fehlende Rechtskenntnisse oder einen Verbotsirrtum berufen.<sup>5</sup> Es gilt der zum Allgemeingut gehörende Grundsatz, Unkenntnis schützt nicht vor Strafe.

Vielmehr muss der Verbotsirrtum unvermeidbar gewesen sein. Nur wer sich trotz Erkundigung zur Rechtslage und trotz eigener Prüfung und Gewissensanspannung irrt, wird durch Straffreiheit privilegiert.<sup>7</sup>

**UNKENNTNIS SCHÜTZT  
NICHT VOR STRAFE<sup>6</sup>  
VOR UNKENNTNIS SCHÜTZT  
RECHTSBERATUNG**

---

4 Löw, Die Erkundungspflicht beim Verbotsirrtum nach § 17 StGB, Frankfurter Kriminalwissenschaftliche Studien, 2001, S. 17; BGH, 8.3.1952 – GSSSt 2/51, BGHSt 2, 194, 204; BGH, 27.1.1966 – KRB 2/65 (KG), BHGSt 21, 20; BGH, 18.3.1952 – GSSSt. 2/51, NJW 1952, 593; BT-Drs. 10/318, 15, Gesetzentwurf „Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“; BGH, 21.12.2005 – 3 StR 470/04, NJW 2006, 522 (Mannesmann/ Vodafone); Holger Fleischer, in: Kindler u. a. (Hrsg.), FS Hüffer, 2010, S. 187–204, S. 187.

5 Jens Wagner, „Die Rolle der Rechtsabteilung bei fehlenden Rechtskenntnissen der Mitglieder von Vorstand und Geschäftsführern“, BB 2012, S. 65.

6 OLG Stuttgart, 29.2.2012 – 20 V 3/11, bestätigt durch BGH, 6.11.2012 – II ZR 111/12, NZG 2013, 339 (Sardinien-Äußerung).

7 Hassemer/ Kargl, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2013, § 1 StGB, Anm. 56.

**DIE ERKUNDIGUNGSPFLICHT ZUR RECHTSLAGE BESTEHT FÜR JEDEN GESCHÄFTSLEITER AUCH OHNE ANLASS UND OHNE HINWEIS AUF DIE MÖGLICHKEIT EINES RECHTSVERSTOSSES<sup>8</sup>.**

Vergleichbar mit der Erkundigungspflicht im Strafrecht ist die Risikofrüherkennungspflicht im Aktienrecht nach § 91 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) und im Verkehrs-sicherungsrecht. Sie setzt nicht erst dann ein, wenn die Risiken bekannt sind und öffentlich diskutiert werden.<sup>9</sup>

Wie zur Vermeidung eines Verbotirrtums im Strafrecht muss ein Vorstand oder Geschäftsführer auch im Zivilrecht und im Gesellschaftsrecht präventiv Rechtsrat einholen, wenn ihm eigene Rechtskenntnisse fehlen. Diese Pflicht hat der BGH in seinem ISION-Urteil von 2011 näher konkretisiert.<sup>10</sup> Vorstände schulden ihrer Gesellschaft die sorgfältige Führung der Geschäfte. Als Schuldner aus seinem Dienstvertrag muss ein Vorstand oder Geschäftsführer seiner Gesellschaft grundsätzlich für einen Rechtsirrtum einstehen, wenn er dabei schuldhaft handelt. Jeden Schuldner trifft grundsätzlich das Risiko, die Rechtslage zu verkennen<sup>11</sup>, jedoch nur für einen verschuldeten Rechtsirrtum. Ein Vorstand muss die Rechtslage deshalb

- erstens sorgfältig prüfen,
- zweitens soweit erforderlich, Rechtsrat einholen,
- drittens die höchstrichterliche Rechtsprechung sorgfältig beachten,
- viertens von einem unabhängigen, für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten Rechtsanwalt beraten lassen,
- fünftens ihm den Sachverhalt umfassend schildern, die erforderlichen Unterlagen offenlegen und
- sechstens die erteilte Rechtsauskunft einer sorgfältigen eigenen Plausibilitätskontrolle unterziehen.<sup>12</sup>

---

8 BGH vom 8.3.1952 – GSSt 2/51, BGHSt 2, 194, 201; BGH, 20.11.1952 – 4 StR 850/51, BGHSt 4, 80, 86; BGH, 23.4.1953 – 3 StR 219/52, BGHSt 4, 236, 243.

9 Zuletzt BGH vom 6.11.2012 – II ZR 111/12, NGZ 2013, 339 (Sardinien-Äußerung).

10 BGH vom 20.9.2011 – II ZR 234/09, BB 2011, 2960, Rn. 16 (ISION-Urteil).

11 BGH vom 20.9.2011 – II ZR 234/09, BB 2011, 2960, Rn. 16 (ISION-Urteil).

12 BGH vom 20.9.2011 – II ZR 234/09, BB 2011, 2960, Rn. 18 (ISION-Urteil).

Das Ergebnis der BGH-Entscheidung im ISON-Fall ist nicht für jeden intuitiv nachvollziehbar.<sup>13</sup> Deshalb sind Vorstände nach dieser Entscheidung vor dem Risiko zu warnen, das sie dann eingehen, wenn sie meinen, sie könnten sich mit dem Hinweis auf ihre fehlenden Rechtskenntnisse und dem eingeholten juristischen Expertenrat entlasten, dem sie blind vertraut haben, ohne ihn einer eigenen kritischen Plausibilitätsprüfung nachweisbar unterzogen zu haben.

## **(5) RECHTSBERATUNG IST NACH DEM RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ NUR RECHTSANWÄLTEN ERLAUBT**

Die Besonderheit der präventiven Rechtsberatung besteht darin, noch vor einem Rechtsverstoß und vor dem Eintritt eines Schadens im Rahmen einer Risikoanalyse die Verletzung von Rechtspflichten zu simulieren und Rechtspflichten des Unternehmens für jeden einzelnen Unternehmenssachverhalt konkret zu ermitteln. Rechtlich geprüft werden Einzelfälle im Unternehmen. Die rechtliche Prüfung eines Einzelfalls wird nach § 2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als Rechtsdienstleistung in konkreten fremden Angelegenheiten verstanden. Die Anwendung abstrakter Gesetze auf konkrete Einzelfälle im Unternehmen stellt die Hauptleistung eines Rechtsdienstleistungsvertrags dar. Es liegt keine Nebenleistung im Sinne von § 5 RDG vor. Um Rechtsverstöße präventiv zu vermeiden und Rechtspflichten einhalten zu können, müssen sämtliche Rechtspflichten am Standort des Unternehmens zunächst lückenlos ermittelt werden. Das Beratungsergebnis ist ein individueller, von der speziellen Sach- und Rechtslage eines Unternehmensstandorts abhängiger Pflichtenkatalog. Bei dieser Rechtsberatung wird ein Beratungsergebnis angestrebt, das in einem Verwaltungsverfahren oder in einem Gerichtsverfahren von Richtern bestätigt wird. Im

---

<sup>13</sup> Jens Wagner, „Rolle der Rechtsabteilung bei fehlenden Rechtskenntnissen der Mitglieder von Vorstand und Geschäftsführern“, BB 2012, S. 654.

Falle eines Streits über eine Rechtspflicht des Unternehmens muss somit immer möglichst sicher vorhergesagt werden, wie Richter in diesem Einzelfall entscheiden würden. Wer Rechtsberatung betreibt, muss Entscheidungen von Richtern einschätzen können.

Nach dem RDG ist bereits die vertragliche Verpflichtung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Nichtanwälte und nicht erst die tatsächliche Erfüllung unzulässig.<sup>14</sup>

**NUR ANWÄLTE SIND WIE RICHTER  
AUSGEBILDET UND KÖNNEN  
DESHALB EINSCHÄTZEN,  
WIE DIESE ENTSCHEIDEN.**

Aufgrund dieser Erwägung sind nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zur Rechtsberatung nur zugelassene Rechtsanwälte berechtigt. Es muss zu einer unmittelbaren vertraglichen Beziehung zwischen Rechtsanwalt und dem Beratenen kommen. Nur zugelassene Rechtsanwälte erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und der Bundesrechtsanwaltsordnung für die Rechtsberatungsbefugnis. Der Schutzzweck des § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG im Zusammenhang mit dem Regelungsinhalt des § 3 RDG wird nur dann gewahrt, wenn der Beratene vom Rechtsanwalt dessen vollen Pflichtenkatalog anfordern kann, wozu unter anderem seine Verschwiegenheit, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, juristische Qualifikation durch zwei juristische Staatsexamina und der Haftpflichtversicherungsschutz zählen. Geschützt werden sollen dadurch der Rechtsverkehr und die Rechtsdienstleistung vor unqualifizierter Rechtsberatung ohne Versicherungsschutz.

Für unsere präventive Rechtsberatung setzen wir deshalb ausnahmslos zugelassene Rechtsanwälte ein.

---

<sup>14</sup> Deckenbrock/Henssler, Kommentar zum RDG, § 5, Rn. 23; Römmermann NJW 2008, 1249, 1252.

Das aktuelle Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wurde am 12.12.2007 (BGBl. 1, Seite 2840), zuletzt geändert durch Art.1 Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 01.10.2013 neu gefasst. Es regelt seit dem 01.07.2008, von welchen Personen und in welchem Umfang Rechtsdienstleistungen erbracht werden dürfen. Rechtsberatung durch Nichtanwälte ist rechtswidrig und schließt Haftungsansprüche bei Falschberatung aus.

**RECHTSBERATUNG DURCH  
NICHTANWÄLTE IST RECHTSWIDRIG.  
HAFTUNGSANSPRÜCHE BEI  
FALSCHBERATUNG SIND NICHT  
DURCH HAFTPFLICHTVERSICHERUNG  
GEDECKT**

Dies ist die einhellige Meinung in der Literatur.<sup>15</sup> Die herrschende Literaturmeinung wurde höchstrichterlich durch den BGH mit Urteil vom 29.07.2009 – I ZR 166/06 bestätigt.<sup>16</sup> Zur Begründung beruft sich der BGH auf die Diskussion vor der Gesetzesänderung. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum aktuellen Rechtsdienstleistungsgesetz wurde noch eine Lockerung des Verbots zur Erbringung von Rechtsberatungen auch durch nichtanwaltschaftliche Beratungsunternehmen wie z. B. Steuerberatungsgesellschaften, Ingenieurgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsunternehmen in Form eines Angebots als Komplettpaket diskutiert. Eine Privilegierung von nichtanwaltschaftlichen Dienstleistern durch eine Zusammenarbeit mit angestellten oder beauftragten Rechtsanwälten, wurde jedoch in der endgültigen Gesetzesfassung nicht umgesetzt.

Eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die ohne entsprechende Erlaubnis erfolgt, ist nicht deswegen gerechtfertigt, weil sich der Handelnde dabei der Hilfe eines Rechtsanwaltes bedient.<sup>17</sup>

---

15 Deckenbrock/Henssler in: Kommentar zum RDG, 4. Auflage 2015, § 5 Rn. 23f. BGH NJW 2009, 3242 Rn. 22; BGHZ 193, 193 Rn. 34 NJW 2012, 2435.

16 BGH Urteil vom 29.07.2009 – I ZR 166/06.

17 BGH NJW 2008, 3069, Rn. 18; BGHZ 193, 193 Rn. 34; BGH NJW 2009, 3242; Deckenbrock/Henssler, Kommentar zum RDG, § 5, Rn. 23 .

Dadurch wird im Interesse der rechtsuchenden Bürger sichergestellt, dass zur Rechtsberatung nur Rechtsanwälte tätig werden, die selbst die persönliche und sachliche Zuverlässigkeit besitzen und nicht lediglich im Hintergrund agieren.<sup>18</sup> Ebenso ist hiermit gewährleistet, dass im Falle einer fehlerhaften Rechtsberatung Schadensersatzansprüche erfolgreich geltend gemacht werden können.

**VON NICHTANWÄLTEN KANN VON VORNHEREIN KEINE FACHGERECHTE RECHTSBERATUNG ERWARTET WERDEN**

Anderenfalls hätte der Rechtsuchende im Falle der Falschberatung nur ein Anspruch gegen nicht haftpflichtversicherte juristische Laien oder nicht haftpflichtversicherte Beratungsunternehmen. Zudem bestünde die Gefahr der Interessenkollision des Rechtsberaters. Seine Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit könnte er einbüßen, weil er im Falle einer Tätigkeit für ein Beratungsunternehmen in erster Linie die Interessen seines Auftraggebers und nicht die des zu beratenden Rechtsuchenden wahrzunehmen hätte. Daher ist bereits die vertragliche Verpflichtung zur Erbringung von Rechtsdienstleistung durch nicht als Rechtsanwälte zugelassene Berater rechtswidrig, und nicht erst deren tatsächliche Erfüllung.<sup>19</sup> Insbesondere reicht es im Falle einer nicht zur Rechtsdienstleistung befugten Gesellschaft, die sich zur Erbringung von Rechtsberatungsleistung verpflichtet, nicht aus, dass sie einen Volljuristen oder Syndikusanwalt beschäftigt. Hier fehlt es an einer eigenverantwortlichen Leistung der rechtsdienstleistenden Person.<sup>20</sup> Zudem könnten bei einer Rechtsberatung durch einen Laien, im Gegensatz zur Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, die Grundsätze der gedeihlichen Mandatsbeziehung nicht erfüllt wer-

---

18 BGH NJW 2009, 3242, Rn. 24.

19 Deckenbrock/Henssler, Kommentar zum RDG, 4. Auflage, 2015, § 5, Rn. 23; Römmermann NJW 2008, 1249, 1252.

20 Deckenbrock/Henssler, Kommentar zum RDG 4 Auflage 2015, § 5 Rd-Nr. 23f.

den. Der Rechtsuchende hätte keine Möglichkeiten, Qualität und Seriosität des Anwalts einzuschätzen und ein persönliches Vertrauen aufzubauen. Zudem wären die Vorgänge der Rechtsberatung für den Rechtsuchenden völlig intransparent, da er nicht nachvollziehen könnte, ob der Rechtsberatende das Rechtsberatungsbedürfnis unverfälscht an den kooperierenden Anwalt weiterleitet.<sup>21</sup>

**DEN GESCHÄFTSFÜHRER TRIFFT EIN AUSWAHLVERSCHULDEN, WENN ER SICH RECHTLICH VON DIENSTLEISTERN BERATEN LÄSST, DIE NICHT ALS RECHTSANWÄLTE ZUGELASSEN SIND.**

Beratungsverträge, die gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstoßen, sind nichtig.

Ob bei Beratungsfehlern und dadurch verursachten Schäden dem beratenen Unternehmen Schadenersatzansprüche wegen Falschberatung zustehen, ist umstritten. Jedenfalls haben Nichtanwälte keinen Versicherungsschutz. Rechtsanwälte sind dagegen verpflichtet, sich durch eine Berufshaftpflichtversicherung gegen Beratungsfehler abzusichern. Bei Nichtanwälten trägt das geschädigte Unternehmen das Insolvenzrisiko seines Beraters. Jemand der sich rechtlich durch einen Nichtanwalt beraten lässt, stellt nach einer Falschberatung einen Schadenersatzanspruch schon allein durch sein Mitverschulden nach § 254 BGB in Frage.

---

21 BT-Drs. 16/3655, BRAK-Stellungnahme- Nr. 19/2007, 13.

## (6) INHALT UND UMFANG DER RECHTSBERATUNG

Zu beraten sind Vorstände und Geschäftsführer bei der Erfüllung ihrer Legalitätspflicht. Inhalt und Umfang der Legalitätspflicht bestimmen den Leistungsumfang der Rechtsberatung und damit die Pflicht der Rechtsanwälte. Zunächst soll deshalb der Umfang der Legalitätspflicht von Geschäftsleitern ermittelt werden.

### (6.1) DIE ABSTRAKTE LEGALITÄTSPFLICHT VON VORSTÄNDEN UND GESCHÄFTSFÜHRERN AUS GESETZEN

Inhalt und Umfang der Legalitätspflicht sind gesetzlich nicht konkret geregelt. Die im Aktienrecht einheitlich anerkannte Legalitätspflicht ergibt sich aus der Begründung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG).<sup>22</sup> Nach § 91 Abs. 2 AktG ist der Vorstand verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, „insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden“. Gesetzesverstöße gehören zu den bestandsgefährdenden Risiken. Nach § 93 Abs. 1 S. 1 AktG hat der Vorstand bei der Erfüllung seiner Legalitätspflicht die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Legalitätspflicht hat Vorrang vor allen anderen Pflichten des Vorstands, insbesondere vor der Pflicht zur Wahrung der Geschäftsinteressen und vor der Pflicht zur Gewinnerzielung. Zu Inhalt und Umfang der Legalitätspflicht enthalten die gesetzlichen Regelungen keine konkreten Angaben. Die abstrakten Regelungen zur Legalitätspflicht werden min untergesetzlichen Regelwerken und durch die Rechtsprechung in Einzelfallentscheidungen konkretisiert.

## (6.2) KONKRETISIERTE LEGALITÄTSPFLICHTEN NACH DER RECHTSPRECHUNG

Wegen der Vielzahl der Rechtspflichten des Unternehmens und der Vielzahl seiner Mitarbeiter sind die wenigen Geschäftsleiter nicht in der Lage, die Legalitätspflicht persönlich zu erfüllen. Die Einhaltung der Legalitätspflicht muss von Geschäftsleitern organisiert werden. Die Unternehmenspflichten müssen alle ermittelt, delegiert, erfüllt, kontrolliert und schließlich zur Beweissicherung dokumentiert werden. Geschäftsleiter sind deshalb verpflichtet, ein effizientes Compliance- Management-System anzuordnen, anzuwenden, nachzuweisen und ständig zu verbessern. Die Compliance-Management-Systeme neuester Fassung nach ISO 19600 und DIN ISO 14001 schreiben ausdrücklich als neue Anforderung die Beachtung vor von

- Gesetzen und Vorschriften
- Genehmigungen, Lizenzen oder andere Arten der Befugnis;
- Weisungen, Regeln oder Anleitungen, herausgegeben von Aufsichtsbehörden;
- **URTEILE VON GERICHTEN ODER VERWALTUNGSGERICHTEN;**
- Verträge, Abkommen und Protokolle.

Die bedeutendste Rechtsquelle für konkretisierte Rechtspflichten ist die Rechtsprechung, die in Einzelfällen über konkrete Rechtspflichten entscheidet. Andere Gerichte folgen in der Regel diesen Grundsatzurteilen. Die Rechtsprechung wird dadurch vorhersehbar und berechenbar.

Die Rechtsprechung hat Organisationspflichten zum Organisationsverschulden seit dem Grundsatzurteil des Reichsgerichts vom 14.12.1911, dem Kutscher-Urteil, entwickelt. Unterlässt das Organ eines Unternehmens die Anordnung einer Unternehmensorganisation und kommt es zu einem Schaden durch einen Rechtsverstoß, wird ein Schadenersatzanspruch wegen Organisationsverschuldens in ständiger Rechtsprechung begründet.<sup>23</sup> Zuletzt hat am Ende einer langen Reihe von Entscheidungen zum Organisationsverschulden das Landgericht München I am 10.12.2013 den ehemaligen Finanzvorstand der Siemens AG zum Schadenersatz von 15 Mio. Euro wegen Organisationsverschuldens durch das Unterlassen der Einrichtung eines effizienten Managementsystems verurteilt.<sup>24</sup> Weil diese Grundsätze zwar schon seit 1911 gelten, aber die Unternehmenspraxis bis heute immer wieder von dieser Rechtsprechung überrascht erscheint, wird sie ausführlich zitiert. Aus den Einzelfallentscheidungen ergeben sich konkrete Organisationspflichten für Geschäftsleiter, mit denen sie legales Verhalten im Unternehmen sichern müssen.

---

23 RG vom 14.12.1911 (VI 75/11), in: RGZ 78 S. 107 [Kutscher-Urteil];  
 RG vom 28.11.1913 (III 194/13), in: RG Warn. 1914 35 S. 50  
 [Neuzement-Urteil];  
 RG vom 18.04.1914 (55/14 VI), in: RGJW 1914 (1914) S. 759  
 [Warenhaus-Urteil];  
 RG vom 25.02.1915 (VI 526/14), in: RGZ 87 (1916) S. 1 [Heilsalz-Urteil];  
 RG vom 27.11.1916 (VI 275/16), in: RGZ 89 (1917) S. 136  
 [Asphaltvertiefungs-Urteil];  
 RG vom 19.02.1923 (IV 427/22), in: RGJW (1923) S. 1026 [Fuhrwerk-Urteil];  
 RG vom 12.01.1938 (VI 172/37), in: RGJW 1938 S. 1651 [Kleinbahn-Urteil];  
 RG vom 12.10.1938 (VI 96/38), in: RGJW 1938 S. 3162 [Streupflicht-Urteil];  
 BGH vom 25.10.1951 (III ZR 95/50), in: BGHZ 4 S. 1 [Benzinfahrt-Urteil];  
 BGH vom 04.11.1953 (VI ZR 64/52), in: BGHZ 11 S. 151 [Zinkdach-Urteil];  
 BGH vom 13.05.1955 (I ZR 137/53), in: BGHZ 17 (1955) S. 214  
 [Bleiwaggon-Urteil];  
 BGH JZ 1978 (1978) S. 475 [Kfz-Werkstatt-Urteil].  
 BGH vom 10.05.1957 (I ZR 234/55), in: BGHZ 24 (1957) S. 200  
 [Presseangriff-Urteil];  
 BGH vom 06.11.1956 (VI ZR 71/56), in: MDR 1957 (1957) S. 214  
 [Streupflicht-Urteil II];  
 BGH vom 09.02.1960 (VIII ZR 51/59), in: BGHZ 32 (1960) S. 53  
 [Besitzdiener-Urteil];

## (6.3) KONKRETISIERTE LEGALITÄTSPFLICHTEN AUS UNTERGESETZLICHEN REGELWERKEN

Eine konkrete Regelung zur Legalitätspflicht findet sich im Deutschen Corporate Governance Kodex unter Ziffer 4.1.3, wonach „der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hinzuwirken“ hat. Bei der Erfüllung ihrer Legalitätspflicht haben Geschäftsleiter aufgrund ihres Vertrages nach § 276 Abs. 1 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Erforderlich ist das Maß an Umsicht und Sorgfalt, das nach dem Urteil besonnener und gewissenhafter Angehöriger des in Betracht kommenden Verkehrskreises zu beachten ist. Aus dem Wortlaut des unbestimmten Rechtsbegriffs der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ lässt sich zunächst keine konkrete Pflicht entnehmen. Was im Rechtsverkehr von einem Geschäftsleiter erwartet werden kann, bestimmt sich aus Rechtsvorschriften und anderen Regelwerken.<sup>25</sup> Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind dabei insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften<sup>26</sup>, Technischen Regeln<sup>27</sup> und DIN-Normen<sup>28</sup> zu beachten.

---

BGH vom 28.10.1958 (V ZR 54/56), in: VersR 1959, S. 104 [Gießerei-Urteil];

BGH vom 13.12.1960 (VI ZR 42/60), in: NJW 1961 (1961) S. 455

[Propagandisten-Urteil];

BGH vom 08.11.1963 (VI ZR 257/62), in: VersR 1964, S. 297

[LKW-Unfall-Urteil];

BGH vom 17.10.1967 (VI ZR 70/66), in: NJW 1968 (1968) S. 247

[Schubstreben-Urteil];

BGH vom 20.04.1971 (VI ZR 232/69), in: NJW 1971 (1971) S. 1313

[Tiefbau-Unternehmer-Urteil];

BGH JZ 1978 (1978) S. 475 [Kfz-Werkstatt-Urteil].

24 Landgericht München I vom 10.12.2013 – 5 HKO 1387/10, Beck RS 2014, 17 [Neubürger-Entscheidung].

25 Palandt, § 276 BGB, Anmerk. 18, 74. Aufl. 2015.

26 BGH-Urteil v. 24.6.1953, Az: VI ZR 31/52.

27 BGHZ 54, 335; BGH-Urteil v. 20.3.1975, Az: VI ZR 221/73.

28 BGHZ 103, S. 341; BGHZ 139, S. 17 (Luftschallschutz, DIN-Norm mit Empfehlungscharakter).

## **(6.4) DIE EINHALTUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN NACH EMAS**

Art. 2 Abs. 3 EMAS III enthält für die Auslegung der Verordnung verbindliche Begriffsbestimmungen. Unter „Einhaltung der Rechtsvorschriften“ ist die „vollständige Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften, einschließlich der Genehmigungsbedingungen“, zu verstehen. Nach Anhang II Teil B.2 EMAS III wird unter der Überschrift „Einhaltung von Rechtsvorschriften“ für das Umweltmanagementsystem festgelegt: „Organisationen, die sich bei EMAS registrieren möchten, müssen nachweisen können, dass sie

- erstens alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich ermittelt haben
- zweitens für die Einhaltung der Umweltvorschriften einschließlich Genehmigungen und zulässiger Grenzwerte sorgen und
- drittens über Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, diesen Verpflichtungen dauerhaft nachzukommen.“

Es reicht nach diesen konkretisierenden Vorschriften zur Legalitätspflicht nicht aus, die Gesetze zu ermitteln, die in einem Unternehmen anwendbar sind. Vielmehr müssen die einzelnen Pflichten aus den Gesetzen und den Gerichtsurteilen ermittelt werden. Eine Liste der geltenden Gesetze vorzulegen reicht somit nicht aus, um einen eventuellen Fahrlässigkeitsvorwurf gegen den Geschäftsleiter zu widerlegen. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt umfasst, bei der Erfüllung der Legalitätspflicht im Umweltmanagement, die Ermittlung aller Pflichten des Unternehmens.

## **(6.5) AUSNAHMSLOS ALLE RECHTSPFLICHTEN EINES UNTERNEHMENS SIND ZUR ERFÜLLUNG DER LEGALITÄTSPFLICHT ZU ERMITTELN**

Die DIN ISO 14001 in ihrer Ziffer 4.3.2 verlangt ebenfalls die Ermittlung der Pflichten und nicht nur der Gesetze, lässt aber offen, ob die Legalitätspflicht eines Geschäftsleiters ihrem Umfang nach die Ermittlung aller Pflichten eines Unternehmens umfasst. In den EMAS-Regulierungen wurde diese Frage klarstellend beantwortet.

In der Praxis wird immer wieder in Frage gestellt, ob alle Rechtspflichten ermittelt werden müssen, weil es wegen der Vielzahl der rechtlichen Vorschriften unmöglich erscheint. Deshalb wird in diesem Zusammenhang auf den Meinungsstand und die herrschende Rechtslage eingegangen.

Die organisierten Mitglieder der Europäischen Zusammenarbeit für Akkreditierung haben sich auf eine Interpretationshilfe dazu geeinigt, was unter der Pflicht nach 4.3.2 der DIN ISO 14001 (2005) zu verstehen ist. Sie wurde am 20.3.2007 unter EA-7/04 veröffentlicht.

*3.2.1 Die Zertifizierungsgesellschaft muss feststellen, ob die Organisation den Zugang zu allen spezifischen anwendbaren gesetzlichen Forderungen in Bezug auf ihre Umweltaspekte identifiziert hat, um objektive Nachweise für die Entwicklung und Lenkung des Managementsystems zu erbringen und eine komplette Bewertung der Rechtskonformität zu ermöglichen.*

*3.2.2 Weiter muss die Zertifizierungsgesellschaft verifizieren, ob die Identifizierung dieser gesetzlichen Forderungen durch regelmäßige Bewertung aufrechterhalten wird, um neue bzw. geänderte Forderungen zu identifizieren und jegliche Änderung der UMS durchzuführen.*

## **(7) DIE ISO 19600 – DER NEUE STANDARD FÜR COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEME SECHS ORGANISATIONSPFLICHTEN ALS NORM**

### **(7.1) DIE RECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN COMPLIANCE MANAGEMENT**

Geschäftsführer und Vorstände trifft eine Legalitätspflicht. Sie müssen dafür sorgen, dass in ihrem Unternehmen alle Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Einhaltung von Rechtsvorschriften (= Compliance) geschieht nicht von selbst. Legales Verhalten im Unternehmen muss organisiert werden. Eine der wichtigsten Organisationspflichten von Unternehmensleitern ist es, dafür zu sorgen, dass alle Vorschriften im Unternehmen eingehalten werden. Um diese Pflicht zu erfüllen, müssen sie eine Organisation aufbauen und unterhalten, die dafür sorgt, dass alle Vorschriften erfasst und eingehalten werden. Es muss ein Compliance Management System eingerichtet werden.

Eine gesetzliche systematische Regelung zu den Voraussetzungen eines Compliance Management Systems fehlt. Deshalb kommen immer wieder Zweifelsfragen auf, welche Bedingungen ein solches System erfüllen muss, um den Vorwurf des Organisationsverschuldens zu vermeiden. Mangels einer systematisch gesetzlichen Einheitsregelung der Unternehmensorganisation kommen als Rechtsgrundlagen für Organisationspflichten erstens gesetzliche Einzelregelungen, zweitens die höchstrichterliche Rechtsprechung und drittens untergesetzliche Regelwerke zur Selbstregulierung in Frage.<sup>29</sup>

### **(7.2) MANAGEMENTNORMEN KONKRETISIEREN ORGANISATIONSPFLICHTEN**

Inhaltlich konkretisierte Pflichten zur Unterhaltung einer Unternehmensorganisation, insbesondere auch zur Erfüllung der Legalitätspflicht, ergeben sich aus untergesetzlichen Regelwerken sowie freiwilligen Selbstregulierungsverpflichtungen. Bislang konnten

---

<sup>29</sup> Rack, Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Compliance-Management-System, Compliance Berater 8/2014, S. 279

insbesondere die DIN ISO 14001 zum Umweltmanagement und die DIN ISO 9001 zum Qualitätsmanagement als exemplarische Muster für Managementsysteme gelten. Als freiwillige Selbstregulierung, die außerhalb eines Gesetzgebungsverfahrens entsteht, hat eine DIN-Norm keine unmittelbare verbindliche Geltung wie ein Gesetz. Mit den sogenannten „untergesetzlichen Regelwerken“ werden jedoch Maßstäbe für die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gemäß § 276 BGB definiert. Der BGH hat untergesetzliche Sondernormen als Konkretisierung von Sorgfaltspflichten herangezogen.<sup>30</sup> Ein Verstoß gegen eine untergesetzliche Verkehrsnorm hat eine Indizfunktion für das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung. Organisationspflichten, insbesondere die Erfüllung der Legalitätspflicht, lassen sich durch untergesetzliche Regelwerke, wie die DIN ISO 14001 konkretisieren, die das Expertenwissen der jeweiligen Verkehrskreise als „geronnene Erfahrung“ wiedergeben.<sup>31</sup> DIN-Normen konkretisieren abstrakte Pflichten und geben an, was der jeweilige Verkehrskreis von einem Geschäftsleiter bei der Erfüllung seiner Legalitätspflichten erwartet.

### **(7.3) ISO 19600 ALS BENCHMARK FÜR EINE ORDNUNGSGEMÄSSE BETRIEBSORGANISATION**

Am 15.12.2014 ist nun mit der ISO 19600 – Compliance Management Systems – Guidelines eine neue Managementnorm in Kraft getreten. Sie wurde von der International Organization for Standardization (ISO) erlassen. Die ISO hatte im Oktober 2012 das Entwurfskomitee Nr. 271 (ISO/PC 271) eingerichtet, das sich mit der Erarbeitung der Norm befassen sollte. An der Ausarbeitung der Norm beteiligte sich auch eine Delegation des Deutschen Instituts für Normung (DIN). Der beim DIN eingerichtete Arbeitskreis reichte rund 100 Kommentare, Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum ersten Entwurf der ISO 19600 im Oktober 2013 ein. Bislang liegt die ISO 19600 nur in englischer Sprache vor. Sie soll aber noch in diesem Jahr als DIN-Norm in deutscher Übersetzung erscheinen.

---

30 BGH, Urteil v. 1.3.1988 – VI ZR 190/87, BGHZ 103, 341, BGH, Urteil v. 11.12.1979 – VI ZR 141/78, NJW 1980, 1219, BGH, Urteil v. 10.3.1987 – VI ZR 144/86, NJW 1987, 2222

31 Bosch, Organisationsverschulden im Unternehmen, 2002, S. 421, 427 – 429

Es gibt somit erstmals eine internationale Norm, die Anforderungen an ein Compliance Management System aufstellt. Auch wenn die Norm nur als Empfehlung deklariert ist (Guideline = Leitlinie, Rahmenempfehlung), enthält sie doch Standards, die in Zukunft beim Aufbau und der Unterhaltung eines Compliance Management-systems nicht ignoriert werden können. Die Norm wird Eingang finden in die untergesetzlichen Regelwerke, die die Erfüllung der Legalitätspflicht durch Unternehmensleiter konkretisieren. Dies ist auch die Absicht der ISO, wie sie in der Einleitung zu der Norm festhält:

*In a number of jurisdictions, the courts have considered an organization's commitment to compliance through its compliance management system when determining the appropriate penalty to be imposed for contraventions of relevant laws. Therefore, regulatory and judicial bodies can also benefit from this International Standard as a benchmark.*

Für Gerichte kann die Norm ein Maßstab („benchmark“) dafür sein, wie ein Compliance Management System verfasst sein muss. Geht es zum Beispiel darum, festzustellen, ob ein Verstoß gegen § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vorliegt, kann die Unternehmensorganisation an den Anforderungen der ISO 19600 gemessen werden.

Nach § 130 OWiG handelt ordnungswidrig, wer als Inhaber eines Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Ob zur Entlastung eines Unternehmensleiters eine ausreichende Betriebsorganisation vorhanden war, wird sich in Zukunft zumindest auch daran messen lassen müssen, ob die Anforderungen aus der ISO 19600 eingehalten wurden.

## **(7.4) ISO 19600 IST AUCH MAßSTAB FÜR DIE REGELWERKS- VERFOLGUNG NACH ANDEREN MANAGEMENTNORMEN**

Im Folgenden soll gezeigt werden, welche Anforderungen die ISO 19600 aufstellt. Der Aufbau der Norm orientiert sich an den bewährten Strukturen von Managementsystem nach ISO- und DIN-Normen. Dies wird ebenfalls in der Einleitung klargestellt:

This International Standard has adopted the “high-level structure” (i.e. clause sequence, common text and common terminology) developed by ISO to improve alignment among its International Standards for management systems.

.....

This International Standard can be combined with existing management system standards (e.g. ISO 9001, ISO 14001, ISO 22000) and generic guidelines (e.g. ISO 31000, ISO 26000).

Die ISO 19600 soll lediglich eine “Empfehlung” darstellen. Es ist eigentlich nicht vorgesehen, dass sich Unternehmen nach dieser Norm zertifizieren lassen können. Dennoch haben bereits einige Unternehmen ihr Interesse bekundet, sich nach der Norm zertifizieren zu lassen. Insbesondere der oben zitierte zweite Satz aus der Einleitung macht aber deutlich, dass die ISO 19600 auch für Unternehmen von Bedeutung ist, die keine Zertifizierung nach ISO 19600 anstreben. Denn die Norm soll auch eine Hilfestellung für die Einführung eines compliancerelevanten Teils eines jeden anderen Managementsystems geben. Wenn also eine Zertifizierung nach DIN ISO 14001, 9001 oder 50001 (Energiemanagement) angestrebt wird, sollten sich die Teile des Systems, die sich mit der Regelwerksverfolgung beschäftigen, an der neuen ISO Norm zum Compliance Management orientieren.

In addition to its generic guidance on a compliance management system, this International Standard also provides a framework to assist in the implementation of specific compliancerelevant requirements in any management system.

## **(7.5) DIE SECHS ORGANISATIONSPFLICHTEN ALS NORM EINES COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEMS**

Der Gesetzgeber schreibt in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften die Einführung eines Managementsystems vor, insbesondere bei Unternehmen mit hohen Risiken. Managementsysteme werden gesetzlich bspw. im Bereich des Lebensmittelrechts, des Produktrechts, des Aktienrechts, des Arzneimittelrechts, des Bankrechts, des Umweltrechts sowie für Flughäfen vorgeschrieben. Ein Großteil der Vorschriften sind Rechtsvorschriften der EU. In 28 Rechtsnormen wird die Anordnung eines Managementsystems bestimmt, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird:

- 1) HACCP-Grundsätze (Gefahrenanalyse und Überwachung kritischer Kontrollpunkte in der Lebensmittelproduktion, z. B. Art. 4 der VO (EG) Nr. 854/2004).
- 2) Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollsystem zur guten Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen gem. Art. 4 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006.
- 3) Sicherheitsmanagementsystem für Störfallbetriebe nach der 12. BImSchV und der Seveso-II Richtlinie 96/82/ EG.
- 4) Sicherheitsmanagementsystem für Flughäfen gem. § 45b LuftVZO und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2096/2005.
- 5) Managementsystem für Flugzeughersteller nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002.
- 6) Risikomanagementsystem als Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 Aktiengesetz.

# 28 MANagementsysteme zur Abwehr spezifischer Risiken

- 7) Risikomanagementsystem für Kreditinstitute nach § 25a Kreditwesengesetz, zusammen mit dem präzisierenden Rundschreiben zur Mindestanforderung an das Risikomanagement-MaRisk- Rundschreiben 10/2012 (BA) vom 14.12.2012.
- 8) Qualitätsmanagementsystem zur Einhaltung der guten Herstellungspraxis für Arzneimittelhersteller nach § 3 Arzneimittel- und Wirkstoffverordnung.
- 9) Qualitätssicherungssystem für Arzneimittelhersteller gem. Art. 6 der Richtlinie 2003/94/ EG.
- 10) Managementsystem zum sicheren Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage gem. § 4 Rohrfernleitungsverordnung.
- 11) Managementsystem für die Konformitätsbewertung energieintensiver Produkte gem. Art. 8 EU-Öko-Design-Richtlinie 2009/125/EG.
- 12) Qualitätsmanagementsysteme als Teil des Nachweises der EU-Konformität eines Produktes.
- 13) Richtlinie 2004/22/ EG über Messgeräte.
- 14) Richtlinie 95/16/ EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge.
- 15) Richtlinie 93/15/ EWG zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke.
- 16) Richtlinie 94/9/ EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen – ATEX 100.

- 17) Richtlinie 96/98/ EG über Schiffsausrüstung.
- 18) Richtlinie 89/686/ EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen.
- 19) Richtlinie 93/42/ EWG über Medizinprodukte.
- 20) Richtlinie 97/23/ EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte.
- 21) Richtlinie 2000/14/ EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen.
- 22) Richtlinie 2006/42/ EG über Maschinen.
- 23) Qualitätssicherungssystem für Blutspendeeinrichtungen nach Art. 11 Richtlinie 2002/98/ EG.
- 24) Qualitätssicherungssystem für Gewebereinrichtungen nach der Richtlinie 2004/23/ EG.
- 25) Gute Laborpraxis in Chemielaboren gemäß Richtlinie 2004/10/ EG.
- 26) Umweltmanagementsystem (EMAS-Verordnung 1221/2009).
- 27) Die Pflicht zur Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 130 OWiG, um Zuwiderhandlungen zu verhindern oder zu erschweren.

28) Nach § 52a Abs. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der Überwachungsbehörde die Betriebsorganisation mitzuteilen, mit deren Hilfe die Einhaltung der Vorschriften zum Schutze der Umwelt sichergestellt wird. Die Geschäftsleitung wird durch diese Vorschrift gezwungen, ihr Organisationsermessen bewusst auszuüben und in eigener Verantwortung die umweltstrafrechtlichen Ziele zu verfolgen.

Die Grundstrukturen der Management- und Zertifizierungssysteme in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten gleichen sich.<sup>32</sup> Im Rahmen der Regelwerksverfolgung nach den unterschiedlichen Normen sind die gesetzlichen und freiwillig als Selbstverpflichtung anerkannten Pflichten

- *zu ermitteln,*
- *zu delegieren,*
- *zu aktualisieren,*
- *zu erfüllen,*
- *zu kontrollieren und*
- *zu dokumentieren.*

Eine Analyse der neuen ISO 19600 ergibt, dass sich die sechs Aufgaben auch in dieser Norm wiederfinden.

---

32 vgl. Rack, Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Compliance-Management-System, Compliance Berater 8/2014, S. 279

# ERMITTELN ALLER PFLICHTEN NACH ISO 19600

## (7.5.1) ERMITTELN – 4.5.1, 4.6 ISO 19600

Als erste Aufgabe innerhalb eines Compliance Management müssen die gesetzlichen und sonstigen Pflichten ermittelt werden, die das Unternehmen einzuhalten hat. Dies ist in Nr. 4.5.1 festgelegt:

### **4.5.1 Identification of compliance obligations**

The organization should *systematically identify its compliance obligations and their implications for its activities, products and services*. The organization should take these obligations into account in establishing, developing, implementing, evaluating, maintaining and improving its compliance-management system.

.....

Sources of compliance obligations should include compliance requirements and can include compliance commitments.

Aus den Begriffsbestimmungen 3.14 bis 3.16 ergibt sich, was als „compliance obligations“ zu verstehen ist. Unterschieden wird zwischen “compliance requirements” und “compliance commitments”. Erstere sind Pflichten, die ein Unternehmen zwingend erfüllen muss, zum Beispiel weil sie in einem Gesetz oder einer staatlichen Genehmigung festgelegt sind.

...Examples of compliance requirements include:

- laws and regulations;
- permits, licences or other forms of authorization;
- orders, rules or guidance issued by regulatory agencies;
- judgments of courts or administrative tribunals
- treaties, conventions and protocols.“

Bei “compliance commitments” entscheidet sich das Unternehmen freiwillig, die Pflichten zu befolgen. Durch diese Entscheidung werden die Pflichten allerdings für das Unternehmen verbindlich. Sie müssen dann ebenso befolgt werden, wie gesetzliche Pflichten.

Examples of compliance commitments include:

- agreements with community groups or non-governmental organizations;
- agreements with public authorities and customers;
- organizational requirements, such as policies and procedures;
- voluntary principles or codes of practice;
- voluntary labelling or environmental commitments;
- obligations arising under contractual arrangements with the organization;
- relevant organizational and industry standards.

Im Rahmen des Compliance Management muss auch ermittelt werden, welche riskanten Sachverhalte im Unternehmen dazu führen können, dass es zu Gesetzesverstößen kommt. Dies ergibt sich aus Nr. 4.6. Diese Vorschrift legt fest, dass die Compliance Risiken im Unternehmen ermittelt und bewertet werden müssen. Nach Nr. 4.6 Abs. 2 müssen die riskanten Unternehmenssachverhalte in Beziehung gesetzt werden zu den gesetzlichen Pflichten, die der Abwehr dieser Risiken dienen (*„relating its compliance obligations to its activities, products, services and relevant aspects of its operations“*).

#### ***4.6 Identification, analysis and evaluation of compliance risks***

The organization should identify and evaluate its compliance risks. This evaluation can be based on a formal compliance risk assessment or conducted via alternative approaches. Compliance risk assessment constitutes the basis for the implementation of the compliance management system and the planned allocation of appropriate and adequate resources and processes to manage identified compliance risks.

# DELEGIEREN ALLER PFLICHTEN NACH ISO 19600

*The organization should identify compliance risks by relating its compliance obligations to its activities, products, services and relevant aspects of its operations in order to identify situations where noncompliance can occur.* The organization should identify the causes for and consequences of noncompliance.

The organization should analyse compliance risks by considering causes and sources of noncompliance and the severity of their consequences, as well as the likelihood that noncompliance and associated consequences can occur. Consequences can include, for example, personal and environmental harm, economic loss, reputational harm and administrative liability.

Risk evaluation involves comparing the level of compliance risk found during the analysis process with the level of compliance risk the organization is able and willing to accept. Based on this comparison, priorities can be set as a basis for determining the need for implementing controls and the extent of these controls (see 6.1).

NOTE 2 The risk-based approach to compliance management **does not mean that for low compliance risk situations, non-compliance is accepted** by the organization. It assists organizations in focussing primary attention and resources on higher risks as a priority, and ultimately **will cover all compliance risks**. All identified compliance risks/situations are subject to monitoring, correction and corrective action.

## (7.5.2) DELEGIEREN – 5.3, 9.1.2 ISO 19600

Die ermittelten Pflichten müssen an Mitarbeiter zur Erfüllung delegiert werden. Dies wird in der ISO 19600 unter dem Begriff „responsibilities“ (Verantwortlichkeiten) zusammengefasst:

# AKTUALISIEREN NACH ISO 19600

## 5.3 Organizational roles, responsibilities and authorities

### 5.3.1 General

Top management should ensure *that the responsibilities* and authorities *for relevant roles are assigned and communicated within the organization.*

....

### **5.3.6 Employee responsibility**

All employees, including managers, should:

- a) adhere to the compliance obligations of the organization that are relevant to their position and duties;

### **9.1.2**

.....

Monitoring of the compliance management system typically includes:

.....

*- effective allocation of responsibilities for meeting compliance obligations;*

## **(7.5.3) AKTUALISIEREN – 4.5.2, 4.6 ISO 19600**

Damit die Pflichten auch jederzeit eingehalten werden können, müssen diese fortlaufend auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Die Aktualisierung der Pflichten ist in der ISO 19600 unter der Überschrift „Aufrechterhaltung der Compliance-Pflichten“ geregelt:

#### **4.5.2 Maintenance of compliance obligations**

Organizations should *have processes in place to identify new and changed laws, regulations, codes and other compliance obligations to ensure on-going compliance*. Organizations should have processes to evaluate the impact of the identified changes and implement any changes in the management of the compliance obligations.

EXAMPLE Examples of processes to obtain information on changes to laws and other compliance obligations include:

.....

- *arrangements with legal advisors;*
- *monitoring the sources of the compliance obligations (e.g. regulatory pronouncements and court decisions).*

Anpassungen müssen aber nicht nur erfolgen, wenn sich die rechtlichen Vorgaben ändern. Ebenso müssen die Pflichten aktualisiert werden, wenn sich Unternehmenssachverhalte ändern, zum Beispiel neue Produkte produziert oder verwandt werden. Es muss dann geprüft werden, ob sich aus dieser Sachverhaltsänderung neue oder geänderte Pflichten ergeben.

#### **4.6 Abs. 2**

The compliance risks should be reassessed periodically and whenever there are:

- *new or changed activities, products or services;*
- changes to the structure or strategy of the organization;
- significant external changes, such as financial-economic circumstances, market conditions, liabilities and client relationships;
- *changes to compliance obligations (see 4.5);*
- noncompliance(s).

## (7.5.4) ERFÜLLEN

Die identifizierten Pflichten müssen erfüllt werden. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck eines Compliance Management Systems. Denn es soll sicherstellen, dass alle Rechtsvorschriften und freiwilligen Verpflichtungen, denen sich ein Unternehmen unterwirft, eingehalten werden.

## (7.5.5) KONTROLLIEREN – 8.2 ISO 19600

Damit sichergestellt ist, dass die erfassten Pflichten auch tatsächlich erfüllt werden, müssen Kontrollen durchgeführt werden. Die entsprechenden Vorgaben enthält Nr. 8.2 der ISO 19600:

### *8.2 Establishing controls and procedures*

Controls should be put in place to manage the identified compliance obligations and associated compliance risk and to achieve desired behaviour.

*Effective controls are needed to ensure that the organization's compliance obligations are met and that noncompliances are prevented or detected and corrected.* The types and levels of controls should be designed with sufficient rigour to facilitate achieving the compliance obligations that are particular to the organization's activities and operating environment. Such controls should, where possible, be embedded into normal organizational processes.

.....

These controls should be maintained, periodically evaluated and tested to ensure their continuing effectiveness.

Procedures should be established, documented, implemented and maintained to support the compliance policy and *translate the compliance obligations into practice.*

## (7.5.6) DOKUMENTIEREN – 4.5.1, 7.5 ISO 19600

Alle beschriebenen Aufgaben müssen dokumentiert werden. Dies gilt für die ermittelten Pflichten, die festgelegten Verantwortlichkeiten und die Erfüllung und Kontrolle der Pflichten. Eine lückenlose Dokumentation des Compliance-Management ist erforderlich, damit eine Leistungsüberwachung vorgenommen werden kann. Die Ergebnisse der Überwachung wiederum müssen dokumentiert werden, damit die Ergebnisse als Grundlage für eine Optimierung des Managementsystems genutzt werden können.

Für die Dokumentation gibt es in der ISO 19600 an verschiedenen Stellen Anforderungen:

### **4.5.1 Abs. 2**

The organization should ***document its compliance obligations*** in a manner that is appropriate to its size, complexity, structure and operations.

### **6.1 Abs. 3**

The organization should retain ***documented information on the compliance risks*** and on the planned actions to address them.

## **7.5 Documented information**

### **7.5.1 General**

The organization's compliance management system should include:

- a) documented information recommended by this International Standard;
- b) documented information determined by the organization as being necessary for the effectiveness of the compliance management system.

EXAMPLE Examples of documented information include:

- the organization's compliance policy;

- the objectives, targets, structure and content of the compliance management system;
- allocation of roles and responsibilities for compliance;
- *register of relevant compliance obligations;*
- *compliance risk registers and prioritization of the treatment based on the compliance risk assessment process;*
- *register of noncompliances and near misses;*
- annual compliance plans;
- personnel records, including, but not limited to, training records.

## **(7.6) DIE UNTERNEHMENSLEITUNG MUSS ÜBER DEN STAND DER COMPLIANCE INFORMIERT SEIN**

In der ISO 19600 wird die Verantwortung der Unternehmensleitung im Rahmen des Compliance Management Systems ausdrücklich hervorgehoben. Sie muss über den aktuellen Stand der Einhaltung der Rechtsvorschriften jederzeit informiert sein. Die ISO 19600 enthält hierzu an mehreren Stellen Anforderungen an die Unternehmensleitung:

### **5.3.1 General**

*The governing body and top management* should assign the responsibility and authority to the compliance function for:

.....

- b) *reporting on the performance of the compliance management system to the governing body and top management.*

### **9.1.7 Compliance reporting**

*The governing body, management and the compliance function should ensure that they are effectively informed on the performance of the organization's compliance management system and of its continuing adequacy, including all relevant noncompliances, in a timely manner and actively promote the principle that the organization encourages and supports a culture of full and frank reporting.....*

### **9.3 Management review**

*Top management should review the organization's compliance management system, at planned intervals, to ensure its continuing suitability, adequacy and effectiveness. The actual depth and frequency of such reviews will vary with the nature of the organization and its policies.*

## **(7.7) ERFÜLLUNG DER INFORMATIONSPFLICHT MIT DER ORGANOBERAUFSICHTSMASKE DER DATENBANK „RECHT IM BETRIEB“**

Die Organoberaufsichtsmaske in der Datenbank „Recht im Betrieb“ zeigt, welche Pflichten noch nicht an Mitarbeiter delegiert sind oder deren Erfüllung noch offen ist. Sie ist das geeignete Instrument, mit dem sich die Unternehmensleitung jederzeit, über den aktuellen Stand der Compliance im Unternehmen informieren kann.

Vorstände und Geschäftsführer können mit der Organoberaufsichtsmaske feststellen und kontrollieren,

- erstens, ob die von Ihnen angeordnete Unternehmensorganisation im Unternehmen angewendet und praktiziert wird.
- zweitens können sie nachweisen, ob alle Rechtspflichten des Unternehmens zur Abwendung der Unternehmensrisiken ermittelt wurden,
- drittens, ob sämtliche Unternehmenspflichten auf Verantwortliche delegiert wurden,
- viertens, ob gesetzliche Änderungen erfasst und die ermittelten Rechtspflichten aktualisiert wurden,

# COMPLIANCE AUF EINEN BLICK DURCH DIE ORGAN-OBERAUFSICHTSMASKE

- fünftens, ob die delegierten Unternehmenspflichten erfüllt wurden,
- sechstens, ob die Rechtspflichten auf ihrer Erfüllung hin kontrolliert wurden,

Organ-Oberaufsicht  
Hauptseite >

Recht im Betrieb  
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK  
RECHTSANWÄLTE

Die Oberaufsicht zur Kontrolle des Bearbeitungsstandes

Betriebsteil: <alle Betriebsteile>

I. Die Ermittlung der Normen und Pflichten		IV. Die Linienkontrolle der Pflichten	
1. Normen:	18638	1. Zu kontrollierende Pflichten:	4003
1.1. einschlägig:	952	2. Zu kontrollierende Pflichten mit delegiertem LK:	0
1.2. nicht einschlägig:	17623	2.1. Kontrollierte Pflichten:	0
1.3. ohne Einschlägigkeitsstatus:	63	2.1.1. als erfüllt bewertet:	0
2. Pflichten:	116230	2.1.2. als nicht erfüllt bewertet:	0
2.1. einschlägig:	4003	2.2. Noch nicht kontrollierte Pflichten:	0
2.2. nicht einschlägig:	111784	2.2.1. zur Kontrolle vorgesehen:	0
2.3. ohne Einschlägigkeitsstatus:	443		
3. Betriebsteile am Standort:	0	V. Die Stabskontrolle der Pflichten	
4. Unternehmenseigene Normen:	0	1. Zu kontrollierende Pflichten:	0
5. Unternehmenseigene Pflichten:	0	2. Kontrollierte Pflichten:	0
		2.1. als erfüllt bewertet:	0
		2.2. als nicht erfüllt bewertet:	0
		3. noch nicht kontrollierte Pflichten:	0
		3.1. zur Kontrolle vorgesehen:	0
		VI. Die Aktualisierung der Pflichten	
		1. Zu prüfende Standortnormen:	103
		2. Zu prüfende Standortpflichten:	7
		VII. Die Dokumentation	
		1. Anzahl Protokolle:	1079133
		Bemerkung:	

II. Die Delegation der Pflichten	
1. Pflichtzuordnungen an den Betriebsteilen:	0
2. Pflichten ohne Betriebsteilzuordnung:	4003
3. Vollständig delegierte Pflichten:	0
4. Noch zu delegierende Pflichten:	4003

III. Die Erfüllung der Pflichten	
1. Insgesamt zu erfüllende Pflichten:	4003
2. Zu erfüllende Pflichten mit delegiertem Erfüller:	0
2.1. mit erledigter Wiedervorlage:	0
2.2. ohne erledigte Wiedervorlage:	0
2.2.1. ohne geplante Wiedervorlage:	0

Aktueller Bearbeitungsstatus	
1. Überfällige Pflichten:	0
2. In den nächsten 21 Tagen fällige Pflichten:	0
3. Noch nicht fällige Pflichten (>21 Tage):	0

- siebtens, ob die Erfüllung sämtliche Unternehmenspflichten dokumentiert wurde und sich beweisen lässt und
- achtens, ob rechtserhebliche Informationen, insbesondere Rechtspflichten für das Unternehmen beschafft, gespeichert, an Verantwortliche weitergeleitet und im Unternehmen jederzeit verfügbar gehalten werden.

# PFLICHTEN AUS GERICHTSURTEILEN

Auch für die Compliance-Beauftragten ist die Organ-Oberaufsichtsmaske ein geeignetes Mittel, um Anforderungen der ISO 19600 zu erfüllen. Nach Nr. 5.3.4 muss der Compliance-Beauftragte in der Lage sein, der Unternehmensleitung über die Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems Bericht zu erstatten.

## **5.3.4 Compliance function**

The compliance function, working together with management, should be responsible for:

g) ***establishing compliance performance indicators and monitoring and measuring compliance performance;***

Die Beauftragten können mit der Maske außerdem die Vorgaben in Nr. 9.1.1 zur Bewertung der Wirksamkeit des Compliance Managementsystems erfüllen:

## **9.1.1**

....

The organization ***should evaluate the compliance management system performance*** and the effectiveness of the compliance management system.

## **(7.8) PFLICHTEN AUS URTEILEN – EINE KLARSTELLUNG**

Die zentrale Vorgabe zur Regelwerksverfolgung und damit zur Erfüllung der Legalitätspflicht ergibt sich bei Umweltmanagementsystemen aus Nr. 4.3.2 der DIN ISO 14001:

### **4.3.2 Rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen**

Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten, um

a) geltende rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen, zu denen sich die Organisation in Bezug auf ihre Umweltaspekte verpflichtet hat, zu ermitteln und zugänglich zu haben;

b) zu bestimmen, wie diese Anforderungen auf ihre Umweltaspekte anwendbar sind.

Die Organisation muss sicherstellen, dass diese geltenden rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet hat, beim Einführen, Verwirklichen und Aufrechterhalten des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden.

Zu den rechtlichen Verpflichtungen gehören auch Pflichten, die sich aus Entscheidungen der staatlichen Gerichte ergeben. Dies wird jetzt in der neuen ISO 19600 ausdrücklich festgestellt:

## **4.5 Compliance obligations**

### 4.5.1 Identification of compliance obligations

The organization should systematically identify its compliance obligations and their implications for its activities, products and services. The organization should take these obligations into account in establishing, developing, implementing, evaluating, maintaining and improving its compliance-management system.

The organization should document its compliance obligations in a manner that is appropriate to its size, complexity, structure and operations.

Sources of compliance obligations should include compliance requirements and can include compliance commitments.

EXAMPLE 1 Examples of compliance requirements include:

- laws and regulations;
- permits, licences or other forms of authorization;
- orders, rules or guidance issued by regulatory agencies;
- ***judgments of courts or administrative tribunals***
- treaties, conventions and protocols.

Auch in die neue DIN ISO 14001 soll eine entsprechende Klarstellung aufgenommen werden. Im aktuellen Entwurf für die Neufassung dieser Norm von Oktober 2014 ist im erläuterten Anhang A 6.1.3 folgende Formulierung vorgesehen:

#### **A.6.1.3 Bindende Verpflichtungen**

Für die Organisation ist es erforderlich, in allen Einzelheiten die bindenden Verpflichtungen zu bestimmen, von denen sie nach 4.2 festgestellt hat, dass sie auf ihre Umweltaspekte zutreffen, und in welcher Form sie für die Organisation gelten. Bindende Verpflichtungen umfassen rechtliche und andere verbindliche Verpflichtungen, welche die Organisation einhalten muss sowie die Verpflichtungen, bei denen es im Ermessen der Organisation liegt, ob sie übernommen werden oder nicht.

Gesetzliche Verpflichtungen sind verbindliche Anforderungen, die von staatlichen Einrichtungen oder anderen zuständigen Behörden herausgegeben werden. Diese können umfassen:

- Gesetze und Vorschriften;
- Genehmigungen, Lizenzen oder andere Arten der Befugnis;
- Weisungen, Regeln oder Anleitungen, herausgegeben von Aufsichtsbehörden;
- **Urteile von Gerichten oder Verwaltungsgerichten;**
- Verträge, Abkommen und Protokolle.

Unter 4.5.1 der ISO 19600 und nach A. 6. 1. 3 in der neuesten Fassung sind neben Gesetzen und Vorschriften vor allem auch Urteile von Gerichten und Verwaltungsgerichten als neue bindende Verpflichtungen zu beachten. In der Datenbank „Recht im Betrieb“ werden mit jeder monatlichen Aktualisierung neue Gerichtsentscheidungen im Volltext aufgenommen. Außerdem haben wir 6.600 historische Gerichtsentscheidungen im Volltext gespeichert. Ergeben sich aus Urteilen eigene von der Rechtsprechung entwickelte Pflichten, die über das hinausgehen, was in gesetzlichen Vorschriften bereits als Pflichten festgelegt sind, so werden diese wie Rechtsnormen in der Datenbank angelegt. Beispielsweise enthält die Datenbank 378 Urteile zum Organisationsrecht. Insgesamt sind 937 Pflichten aufgenommen, die sich aus Gerichtsurteilen ergeben.

## **(8) DIE RECHTSBERATUNG AUS DEM LÖSUNGSVORRAT DES MANAGEMENTSYSTEMS „RECHT IM BETRIEB“**

Zur Vermeidung eines Pflichtenverstoßes im Unternehmen müssen alle Sachverhalte des Unternehmens daraufhin geprüft werden, ob sie Rechtspflichten auslösen. Mit herkömmlichen Prüfmethode lässt sich diese Aufgabe nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand bewältigen. Um höchste Rechtssicherheit bei gleichzeitig geringstem Aufwand erreichen zu können, setzen wir im Rahmen unserer präventiven Rechtsberatung die Datenbank „Recht im Betrieb“ ein. Diese schnellsten Rechtsauskünfte liefert die Datenbank aus dem gespeicherten Lösungsvorrat des Managementsystems „Recht im Betrieb“.

Rechtsfragen aus Unternehmen wiederholen sich. Anfragen und Lösungen sammeln und speichern wir in der Datenbank „Recht im Betrieb“. Aus 22 Jahren präventiver Beratung für Unternehmen hat sich ein Lösungsvorrat angesammelt, auf den wir zurückgreifen können. Es entstehen dadurch Kostenvorteile, die Rechtssicherheit zum verhältnismäßig geringsten Aufwand möglich machen. Der Lösungsvorrat bietet in Sekunden Rechercheergebnisse zu den Rechtspflichten, die von dem jeweiligen Unternehmenssachverhalt ausgelöst werden. Gibt man als Sachverhalt zum Beispiel „Batterien“ ein, zeigt das System im Glossar 24 Sachverhalte, die mit Batterien im Zusammenhang stehen. Klickt man aus dieser Liste „Industrie-Alt-Batterien“ an, zeigt das System auf der rechten Seite der Glossarmaske 5 Pflichten zu Batterien.

„Leitern“ lösen 539 Pflichten aus. 51 Sachverhalte zu Leitern werden im System aufgelistet. Zum „Schweißen“ werden 24 Sachverhalte gezeigt. „Schweißen“ löst 86 Rechtspflichten aus.

**Glossar der Sachverhalte**  
Hauptseite >

**Recht im Betrieb**  
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK RECHTSANWÄLTE

**Auswahl**  A-C  D-F  G-I  J-L  M-O  P-R  S-U  V-W  X-Z  Uml.

**Sachverhalte**  **SV-Filter** <kein Risikofilter gewählt>

Normen  Kurzpflicht  
 Pflichten  Paragraf

Nr.	Kurzinhalt
1	Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien müssen zurückgenommen werden und nach den Vorgaben des Batteriegesetzes verwertet werden.
2	Alt-Batterien müssen vom Endnutzer zurückgenommen werden. Zurückgenommene Geräte-Alt-Batterien müssen einem Rücknahmesystem überlassen werden.
3	Besitzer von Alt-Batterien haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.
4	Alt-Batterien sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach dem Stand der Technik zu behandeln und stofflich zu verwerten. Die Beseitigung von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien durch Verbrennung oder Deponierung ist untersagt.
5	Dem Umweltbundesamt ist jährlich bis zum 30. April eine Dokumentation vorzulegen, die Auskunft gibt über die in Verkehr gebrachten und zurückgenommenen Batterien.

**ausgewähltes Risiko:**  
Industrie-Alt-Batterien

**Anzahl: 24**

**Glossar der Sachverhalte**  
Hauptseite >

**Recht im Betrieb**  
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK RECHTSANWÄLTE

**Auswahl**  A-C  D-F  G-I  J-L  M-O  P-R  S-U  V-W  X-Z  Uml.

**Sachverhalte**  **SV-Filter** <kein Risikofilter gewählt>

Normen  Kurzpflicht  
 Pflichten  Paragraf

529	Durch die Prüfung muss sichergestellt werden, dass die Beschäftigten vor Gefahren durch die genannten Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik geschützt sind.
530	Für die unter Nr. 1 genannten Arbeitsmittel müssen Prüfungen nach Maßgabe der Nr. 3.1 und 3.2 durchgeführt werden.
531	4.1 (Kapitel 2.33)Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 2 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -
532	3.8 (Kapitel 2.34)Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 2 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -
533	3.6 (Kapitel 2.16)Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 1 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -
534	3.13 (Kapitel 2.35)Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 2 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -
535	3.7 (Kapitel 2.18)Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 1 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -
536	3.7 (Kapitel 2.36)Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 2 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -
537	4 (Kapitel 2.36)Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 2 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -
538	3.6 (Kapitel 2.37)Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 2 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -
539	Nach § 3 Abs.3 der Betriebssicherheitsverordnung sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel zu ermitteln. chutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen an Nahrungsmittelmaschinen müssen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden.

**ausgewähltes Risiko:**  
Leitern

**Anzahl: 51**

# GEBÜNDELTE RECHTSPFLICHTEN FÜR TYPISCHE INDUSTRIESACHVERHALTE

**Glossar der Sachverhalte**  
Hauptseite >

**Auswahl**  A-C  D-F  G-I  J-L  M-O  P-R  S-U  V-W  X-Z  Uml.

**Sachverhalte**  **SV-Filter** <kein Risikofilter gewählt>

Normen  Kurzpflicht  
 Pflichten  Paragraf

Abfalleinschweißen	76	§ 325a Strafrechtsgesetzbuch	
Auswahl des Verfahrens beim Schweißen	77	3.14 (Kapitel 2.8) Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 1 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -	
Freisetzung von Schadstoffen beim Schweißen	78	Es ist verboten, ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.	
Gasschweißen	79	3.6 (Kapitel 2.11/Teil 2) Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 1 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -	
Lichtbogenhandschweißen	80	3.5 (Kapitel 2.11/Teil 3) Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 1 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -	
Metallbelastungen beim Schweißen	81	4.3 (Kapitel 2.32) Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 2 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -	
MIG/MAG-Schweißen	82	3.3 (Kapitel 2.35) Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 2 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -	
Schutzgasschweißen	83	3.4 (Kapitel 2.35) Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 2 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -	
<b>Schweißen</b>	84	3.1 (Kapitel 2.36) Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 2 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -	
Schweißen mit Gleichstrom	85	3.27 (Kapitel 2.23) Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 1 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -	
Schweißen mit Wechselstrom	86	3.30 (Kapitel 2.23) Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 1 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 -	
Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren			
WIG-Schweißen			

**ausgewähltes Risiko:**  
Schweißen

Anzahl: 13

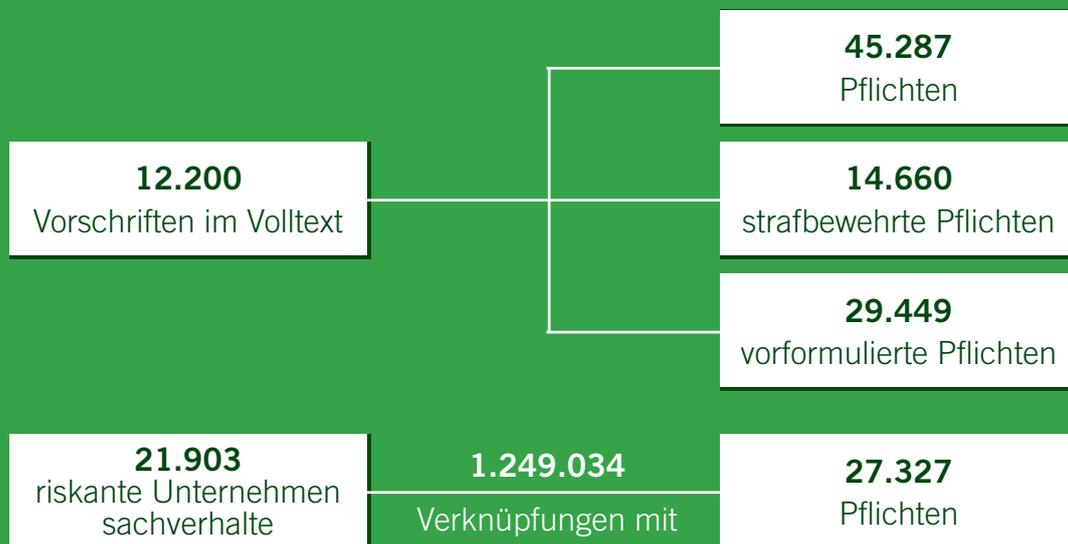
Die Rechtsfragen aus Industrieunternehmen wiederholen sich deshalb, weil sich die Industriesachverhalte wiederholen. Industriefirmen sind in der Regel standardisiert ausgerüstet. In jedem Unternehmen gibt es Kräne, Gabelstapler, Druckbehälter, Leitern, Gefahrstofflager, Galvanikanlagen. Es wiederholen sich auch bestimmte Verfahren und Prozesse, wie z. B. Schweißen, Lackieren, Beschichten, Umformen, Lagern und chemische Reaktionen. Alle Unternehmenssachverhalte verursachen Risiken für unterschiedliche Rechtsgüter, zu deren Abwehr die unterschiedlichsten Rechtspflichten ermittelt und eingehalten werden müssen. Die Rechtspflichten ergeben sich dann aus verschiedenen Rechtsgebieten und Rechtsvorschriften. Im Managementsystem „Recht im Betrieb“ typisieren wir Unternehmenssachverhalte und verknüpfen sie digital mit den Rechtspflichten, die sie auslösen und die erfüllt werden müssen. Bei der präventiven Rechtsberatung greifen wir auf diese

# 1.249.034 DIGITALE VERKNÜPFUNGEN VON SACHVERHALTEN MIT PFLICHTEN

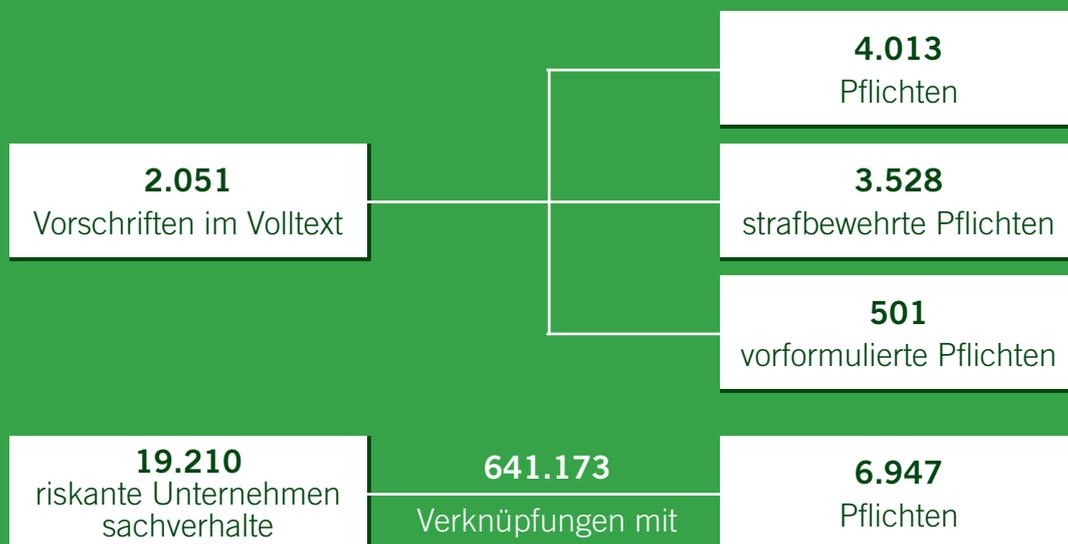
Vorarbeiten und den Lösungsvorrat im System zurück und stellen sie zur eigenen Recherche den Unternehmen in einem Glossar zur Verfügung. Wir verknüpfen digital die Sachverhalte und die gebündelten Rechtspflichten, die schon einmal geprüft wurden.

Derzeit sind 21.903 Unternehmenssachverhalte mit 27.327 Pflichten insgesamt 1.249.034 mal verknüpft.

## STATISTIK RECHTSÄNDERUNGEN 04/2015 DER DATENBANK „UIB“ FÜR UMWELTSCHUTZ UND ARBEITSSCHUTZ:



## STATISTIK RECHTSÄNDERUNGEN 04/2015 DER DATENBANK ZUM PFLICHTEN- MANAGEMENT FÜR VORSTAND, GESCHÄFTSFÜHRER UND AUFSICHTSRAT:



# DER SCHNELLSTE WEG VOM SACHVERHALT ZUR PFLICHT

Wir empfehlen, als ersten Prüfschritt die Rechtspflichten zu bestimmten Unternehmenssachverhalten mit der beschriebenen Recherchemöglichkeit im Glossar zu ermitteln. Auf den Lösungsvorrat zurückzugreifen bedeutet, mit geringstmöglichem Aufwand schnellstmöglich Rechtspflichten zu ermitteln.

Digital verknüpft sind Risikosachverhalte aus dem Unternehmen mit den Rechtspflichten, die sie auslösen. Im Glossar werden das Problem und das Prüfergebnis einer Rechtsanwendung gezeigt, nicht aber der Lösungsweg, der bei der erstmaligen Prüfung bei der Rechtsanwendung gefunden werden muss. Die Subsumtion eines Einzelsachverhalts unter einen abstrakten Rechtsbegriff und die Entscheidung über die damit verbundenen Rechtsfolgen wird bei der erstmaligen Prüfung ausführlich betrieben und im System so dokumentiert, dass diese Entscheidung nachvollzogen werden kann. Dargestellt wird auf jeder Pflichtenmaske zu diesem Zweck

- erstens der Sachverhalt aus dem Unternehmen, der daraufhin zu prüfen ist, ob und welche Rechtspflichten er auslöst,
- zweitens die Rechtspflichten und ihre gesetzlichen Grundlagen,
- drittens der Schutzzweck von Rechtsnorm und Rechtspflicht und
- viertens die Rechtsprechung und Literatur, die zur Entscheidung über die Rechtspflichten zu beachten ist.

Das Management-System „Recht im Betrieb“ gewährleistet die Nachvollziehbarkeit und damit die Plausibilitätsprüfung im Sinne der Ison-Entscheidung<sup>33</sup> des BGH.

---

33 BGH vom 20.09.2011 – II ZR 234/09, BB 2011,2960 [ISION].

# UNTERNEHMENSACHVERHALTE MIT PFLICHTEN DIGITAL VERKNÜPFT

Recherchebeispiele mit Hilfe der standardisierten gebündelten Rechtspflichten aus unserem Glossar ergeben sich aus folgender Auflistung:

UNTERNEHMENSACHVERHALT	PFLICHTEN
<b>Kräne</b>	62 Pflichten
<b>Kranführer</b>	25 Pflichten
<b>Leitern</b>	115 Pflichten
<b>Abfallverbrennung</b>	94 Pflichten
<b>Persönliche Schutzausrüstung:</b> <i>Kopfschutz</i> <i>Fußschutz</i> <i>Schutzhandschuhe</i> <i>Atemschutz</i>	248 Pflichten: <i>11 Pflichten</i> <i>14 Pflichten</i> <i>98 Pflichten</i> <i>125 Pflichten</i>
<b>Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen</b>	71 Pflichten
<b>Lärm</b>	124 Pflichten
<b>Rohrleitungen</b>	361 Pflichten
<b>Tankstellen</b>	60 Pflichten
<b>Störfallbetrieb</b>	36 Pflichten
<b>Zink</b>	15 Pflichten
<b>Schwefelsäure</b>	396 Pflichten
<b>Altöl</b>	123 Pflichten
<b>Gabelstapler</b>	73 Pflichten
<b>Druckbehälter</b>	509 Pflichten
<b>Laserstrahlung</b>	20 Pflichten
<b>Beförderung gefährlicher Güter</b>	24 Pflichten
<b>CE-Kennzeichnung</b>	97 Pflichten
<b>Unterweisung</b>	303 Pflichten
<b>Fremdfirma</b>	80 Pflichten

## (9) DER BESTAND VON 37.533 VORFORMULIERTEN BETRIEBSPFLICHTEN SENKT DEN PRÜFAUFWAND

Die Datenbank enthält derzeit 37.533 vorformulierte Betriebspflichten.

**Vollansicht Pflichten**  
Hauptseite > Normen durchsuchen > Vollansicht Normen >

Recht im Betrieb  
Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation  
RACK RECHTSANWÄLTE

6 18  
gehe zu Standort: ABFALLVERBRENNUNGSANLA

Paragraf: § 6 Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen - Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV -

Paragraf ist:  einschlägig  nicht einschlägig

Übersicht zur Pflicht Kontrollen 3 Beiträge

Kurzbezeichnung: LärmVibrationsArbSchV Schutz

Rechtsgebiet: ARBEITSSCHUTZRECHT

beinhaltet Pflicht: ja

ist strafbewehrt: nein

Kurzinhalt: Auslösewerte sind bei der Wahl der Schutzmaßnahmen zu beach

Paragraf wurde konkretisiert: Technische Regeln anzeigen

Keine zugehörigen Betriebsteile. Vorschlag zur Pflicht öffnen

Norm-Nr.: 22697 zur Norm

Pflicht-Nr.: 113808

Aerosole  
Alarmplan  
Arbeitsplatz  
Arbeitsplatz  
Arbeitsplatz  
Arbeitsplatz

**Vorschlag zur Pflicht**

Werden in Bezug auf die Lärmbelastung die in § 6 festgelegten Werte erreicht oder überschritten, müssen besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Die Auslösewerte in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen:

1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) beziehungsweise LpC,peak = 137 dB(C),
2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) beziehungsweise LpC,peak = 135 dB(C).

Bei der Anwendung der Auslösewerte wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt.

Der Tages-Lärmexpositionspegel (LEX,8h) ist der über die Zeit gemittelte Lärmexpositionspegel bezogen auf eine Achtstundenschicht. Er umfasst alle am Arbeitsplatz auftretenden Schallereignisse.

Der Spitzenschalldruckpegel (LpC,peak) ist der Höchstwert des momentanen Schalldruckpegels.

Der wichtigste Teil der präventiven Rechtsberatung ist die Ermittlung von Rechtspflichten aus Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelwerken. Die Anwälte und wissenschaftlichen Mitarbeiter lesen jede Vorschrift und markieren Paragraphen danach, ob sie Pflichten enthalten. Aus dem Gesetzestext entwickeln sie Rechtspflichten zunächst in abstrakter Form. Verwendet werden dabei die abstrakten Rechtsbegriffe wie sie der Gesetzgeber im Gesetzestext formuliert. Der Wortlaut des Gesetzes ist der Maßstab und die Grenze für jede Auslegung. Die abstrakten Rechtsbegriffe werden

von der Rechtsprechung, der Literatur und der Verwaltung ebenfalls einheitlich genutzt. Der Gesetzeswortlaut ist für die Rechtsanwendung unverzichtbar. Bei Gesetzesänderungen aktualisieren wir die Rechtspflichten ebenfalls in abstrakter Form. Jede Gesetzesänderung nimmt auf den offiziellen Wortlaut Bezug. Die Rechtspflicht in der jeweils geänderten Fassung wird durch einen neuen Vorschlag zur Formulierung der Rechtspflicht überschrieben. Der Formulierungsvorschlag einer Rechtspflicht nach der Rechtsänderung ist Teil unserer Rechtsberatung. 2014 wurden monatlich im Durchschnitt 300 Rechtspflichten geändert. 2013 waren es 445 pro Monat. Die Änderung der Rechtspflichten nach Gesetzesänderungen wird von unserem Anwaltsbüro ermittelt und in Änderungsvorschläge als Teil unserer Rechtsberatung in die Datenbank eingestellt und rot markiert.

Jeder Mitarbeiter im Unternehmen, an den Rechtspflichten delegiert sind, kann seine geänderten Rechtspflichten erkennen und die Rechtsfolgen der Änderungen im Betrieb umsetzen. Im Rahmen der Rechtsberatung während der Einrichtung des Systems werden die abstrakten Rechtsbegriffe konkretisiert. Sie werden auf den jeweiligen betrieblichen Sachverhalt bezogen. In einer zweiten Konkretisierungsmaske wird die abstrakte Pflicht für den Betrieb in konkreter Form gespeichert. Bei gleichen oder ähnlichen Sachverhalten kann auf diesen Lösungsvorrat ebenfalls zurückgegriffen werden.

Konkretisierte Rechtspflichten ergeben sich auch aus untergesetzlichen Regelwerken. Wie sie zu ermitteln sind, wird in Kapitel (15) näher erläutert.

## **(10) DIE ERSTMALIGE ERMITTLUNG GESETZLICHER REGELUNGEN VON UNTERNEHMENS- SACHVERHALTEN**

Stellt sich im ersten Prüfschritt heraus, dass ein Unternehmenssachverhalt noch nicht auf Rechtspflichten geprüft wurde und der Lösungsvorrat des Systems keine gespeicherten Prüfergebnisse enthält, muss dieser Sachverhalt erstmals geprüft werden. Zunächst ist eine gesetzliche Regelung zu recherchieren.

Deshalb setzen wir im Rahmen unserer präventiven Rechtsberatung die Datenbank „Recht im Betrieb“ ein. Sie umfasst eine Gesetzessammlung von derzeit 14.251\* Rechtsnormen der EU, des Bundes und der 16 Bundesländer.

Dazu zählen insbesondere Gesetze, Verordnungen, untergesetzliche Regelwerke, Technische Regeln und Unfallverhütungsvorschriften. In die Gesetzessammlung aufgenommen sind sämtliche Rechtsnormen, die in den Unternehmen einschlägig sind, die das Managementsystem „Recht im Betrieb“ nutzen. Die Unternehmen repräsentieren 38 Branchen. Kommen neue Unternehmen aus anderen Branchen hinzu, wird der Bestand an Rechtsnormen jeweils um die branchentypischen erweitert.

## **(11) DIE LISTENSUCHE ERMÖGLICHT RECHERCHEERGEBNISSE IN SEKUNDEN**

Nur wer die Sammlung der durchsuchten Rechtsnormen auch nennen kann, ist sicher, in welchen Rechtsvorschriften er nach Regelung eines Unternehmenssachverhalts gesucht hat. Zur professionellen Recherche nach der gesetzlichen Regelung eines Sachverhalts gehört es, die durchsuchten Rechtsnormen in einem Verzeichnis benennen zu können.

---

\* aktuelle Anzahl Mai 2015  
12.200 Rechtsvorschriften in der Datenbank „Recht im Betrieb“  
2051 Rechtsvorschriften im Pflichtenmanagement für Geschäftsführer,  
Vorstände und Aufsichtsräte.

# FUNDSTELLEN IN DREI SEKUNDEN

**Listensuche**  
Hauptseite >

Recht im Betrieb  
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK  
RECHTSANWÄLTE

Durchsuchen...

Geben Sie bitte hier die gesuchten Begriffe ein: Anzahl der zu durchsuchenden Normen: 11895 durchsuchte Normen

**Eingabefeld:**

- 1-Phenyl-3-Pyrazolidon
- 4-Methyl-1-Phenyl-3-Pyrazolidon
- Acetat
- Acetatessigsäure
- Alkalibromid
- Alkalicarbonat
- Alkalidisulfit
- Alkalisulfit
- Ammonium-Eisen-EDTA
- Ammonium-Fe-EDTA
- Ammonium
- Ammoniumthiosulfat
- Citronensäure
- Citrazinsäure
- Diethanolamin
- Diethylenglykol
- Dimezone S
- DTPA-Na5
- Essigsäure
- Ethylendiaminotetra-Essigsäure
- Formaldehyd-Natriumbisulfit

Suche nach örtlich zu prüfenden Normen

**Trefferfeld:**

- Anzahl gefundener Treffer mit Wort 1-Phenyl-3-Pyrazolidon : 1
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort 4-Methyl-1-Phenyl-3-Pyrazolidon : 0
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Acetat : 75**
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Acetatessigsäure : 0
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Alkalibromid : 0
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Alkalicarbonat : 0
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Alkalidisulfit : 0
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Alkalisulfit : 0
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Ammonium-Eisen-EDTA : 1
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Ammonium-Fe-EDTA : 0
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Ammonium : 183
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Ammoniumthiosulfat : 4
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Citronensäure : 25

**Treffer zum Wort: Acetat**

- 48 Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fo
- 49 Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- 50 Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB - und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen - Dur
- 51 Technische Regel für Gefahrstoffe - TRGS 609 - Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate
- 52 Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 612 - Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für dichlormethanhaltige Abbeizmittel
- 53 Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
- 54 Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe

**JE UMFANGREICHER DIE  
VORSCHRIFTENSAMMLUNG IST,  
UMSO GERINGER IST DAS RISIKO,  
EINE GESETZLICHE REGELUNG  
EINES UNTERNEHMENS-  
SACHVERHALTS ZU ÜBERSEHEN.**

Wer Rechtspflichten eines Unternehmens benennt, ohne die zuvor geprüften Rechtsnormen aufzulisten, kann nicht gewährleisten, alle Rechtsnormen geprüft zu haben, die möglicherweise eine Regelung eines Unternehmenssachverhalts enthalten. Hervorzuheben ist, dass der Gesetzgeber nicht systematisch regelt, sondern

# VOM SUCHWORT ZUR TEXTSTELLE IN DREI SCHRITTEN

**Vollansicht Normen**  
 Hauptseite > Listensuche

52 76

Name: Technische Regel für Gefahrstoffe - TRGS 609 - Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate

Norm ist:  einschlägig  nicht einschlägig  nachfragen

Übersicht Betriebsteile 12 Paragrafen 0 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 0 Protokolle

Kurzbezeichnung: TRGS 609 Norm konkretisiert §§: anzeigen

Ermächtigungsgrundlage: ChemG

Rechtsgebiet: GEFÄHRSTOFFRECHT Normgeber: BUND

In Kraft seit: Fundstelle: B ArbB. Nr. 6/1992 S. 41-46

Beschluss/Erlass: 01.06.1992 Fundstelle:

Neufassung: Fundstelle:

Letzte Änderung: Fundstelle:

Anwendungsbereich: Diese TRGS enthält Vorschläge bezüglich des Einsatzes von Ersatzstoffen und Ersatzverfahren und der Verwendungsbeschränkungen für Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate.

Norm-Nr.: 10407

Erweiterte Suche

Suchen nach: **Acetat im aktuellen Dokument**

Ergebnisse: 1 Dokument(e) mit 58 Treffer(n)

Neue Suche

Ergebnisse:

- bei Methylglykolacetat allerdings
- Da Methylglykolacetat jedoch
- das Acetat eine teratogene Wirk
- Methylglykolacetat 5 ml/m<sup>3</sup> =
- Ethylglykolacetat 20 ml/m<sup>3</sup> =
- Methylglykolacetat Xn 10-20/
- Ethylglykolacetat Xn 10-20/21
- deren Acetate Alle vier Stoffe
- dessen Acetat wurde 1985 in M

Erweiterte Suche

suchen nach: Acetat im aktuellen Dokument

Ergebnisse: 1 Dokument(e) mit 58 Treffer(n)

Neue Suche

Ergebnisse:

- bei Methylglykolacetat allerdings
- Da Methylglykolacetat jedoch
- das Acetat eine teratogene Wirk
- Bei Ethylglykolacetat ist dies d
- acetat Synonyme: 1-Methoxypropylacetat, 1-Methoxypropylacetat, 2-Prop

Weniger Optionen anzeigen

Dieses PDF-Dokument speichern und in

Wort im aktuellen Dokument suchen

TRGS 609 - Stand: 01.06.1992 6

offverordnung sind die Stoffe bzw. Zubereitungen, die sie enthalten. Anzeichen:

fahrensym-	R-Sätze	S-Sätze	Analoge Kennz. bei Zubereitungen mit einem Gehalt von
bol			
Xn	10-20/21/22-37	24/25	> 25 %
Xn	10-20/21	24	> 50 %
Xi	10-36	24	> 25 %
Xn	10-20/21	24	> 50 %

Hersteller gehen jedoch über diese Kennzeichnung freiwillig hinaus und kennzeichnen zusätzlich mit R 47 und S 53.

Der Verband der Lackindustrie empfiehlt seinen Mitgliedern eine freiwillige Kennzeichnung von Zubereitungen mit einem Gehalt von mehr als zwei Prozent als Xn unter Angabe von Gefahrauslöser, wobei sich die Festlegung der R- und S- Sätze nach der Zusammensetzung des jeweiligen Produktes richtet.

## 5 Verwendung von Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate

Alle vier Stoffe haben mengenmäßig nie zu den bedeutenden Lösemitteln gehört.

# ALLE FUNDSTELLEN LÜCKENLOS ANSTEUERN

The screenshot shows a web application interface for a legal database. At the top left, there is a navigation menu with 'Protokollübersicht' and 'Hauptseite >'. Below this are several filters: 'Betriebsstil:' (dropdown), 'Benutzer:' (dropdown), 'Sortiert nach:' (dropdown set to 'Datum absteigend'), and a checkbox for 'nur angezeigtes Protokoll drucken' with a count of '1'. In the center, there are navigation arrows and a count of '56'. On the right, there are date filters 'Datum ab:' and 'Datum bis:' (both empty), and a 'gehe zu:' field. A logo for 'Recht im Betrieb' (Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation) and 'RACK RECHTSANWÄLTE' is visible in the top right corner.

**Eintrag vom:** 19.06.2015 **am Standort:** Frankfurt

**Begründung:**

In der Listensuche wurde nach folgenden Wörtern gesucht:

- 1-Phenyl-3-Pyrazolidon (Treffer: 1)
- 4-Methyl-1-Phenyl-3-Pyrazolidon (Treffer: 0)
- Acetat (Treffer: 76)**
- Acetatessigsäure (Treffer: 0)

die Regelung eines Sachverhalts über viele Rechtsgebiete verteilt sein können. Im Managementsystem „Recht im Betrieb“ wird deshalb eine möglichst hohe Zahl von Rechtsnormen zum Zwecke der jederzeitigen Recherche in der Rechtsdatenbank in jeweils aktualisierter Form verfügbar gehalten. Damit sollen Lücken bei den Recherchen vermieden werden, um den Nachweis führen zu können, alles getan zu haben, um einen eventuellen Verbotsirrtum zu vermeiden. Gelingt der Nachweis der Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums, können die Verantwortlichen im Unternehmen mit Straffreiheit oder Strafmilderung nach § 17 StGB rechnen.

Die Recherche wird automatisch protokolliert. Mit den Protokollen läßt sich der Nachweis führen, den Sachverhalt rechtlich geprüft zu haben, um einen Verbotsirrtum zu vermeiden.

# JE GRÖßER DIE VORSCHRIFTENSAMMLUNG UMSO HÖHER IST DIE RECHTSSICHERHEIT

SUCHBEGRIFF	FUNDE IN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN
<b>Acetat</b>	geregelt in 75 Vorschriften
<b>Ammonium</b>	geregelt in 183 Vorschriften
<b>Citronensäure</b>	geregelt in 23 Vorschriften
<b>Diethylenglykol</b>	geregelt in 26 Vorschriften
<b>Diethanolamin</b>	geregelt in 26 Vorschriften
<b>Essigsäure</b>	geregelt in 135 Vorschriften
<b>Hydrochinon</b>	geregelt in 24 Vorschriften
<b>Kaliumcarbonat</b>	geregelt in 29 Vorschriften
<b>Natriumsulfat</b>	geregelt in 51 Vorschriften
<b>Natriumhydroxid</b>	geregelt in 106 Vorschriften
<b>Natriumsulfit</b>	geregelt in 32 Vorschriften
<b>Salpetersäure</b>	geregelt in 148 Vorschriften
<b>Zink</b>	geregelt in 469 Vorschriften
<b>Schwefelsäure</b>	geregelt in 193 Vorschriften
<b>Altöl</b>	geregelt in 215 Vorschriften
<b>Gabelstapler</b>	geregelt in 154 Vorschriften
<b>Druckbehälter</b>	geregelt in 530 Vorschriften
<b>Laserstrahlung</b>	geregelt in 63 Vorschriften
<b>Salpetersäure</b>	geregelt in 235 Vorschriften

# 77 RECHTSGEBIETE MONATLICH AKTUALISIERT

	RECHTSGEBIET <i>*Auswahl</i>	ANZAHL NORMEN	ANZAHL PFLICHTEN
1.	ABFALLRECHT	488	1087
2.	ABGABENRECHT *	74	64
3.	AGRARRECHT	93	99
4.	ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT *	89	144
5.	ALTLASTENRECHT	22	19
6.	ANLAGENSICHERHEITSRECHT	227	1526
7.	ARBEITSRECHT *	69	224
8.	ARBEITSSCHUTZRECHT	1325	5871
9.	ARTENSCHUTZRECHT *	25	25
10.	ARZNEIMITTELRECHT	192	554
11.	ARZTRECHT *	72	452
12.	ATOMRECHT	1296	1572
13.	AUSBILDUNGSRECHT *	12	45
14.	BAURECHT *	390	3533
15.	BERGRECHT	669	2549
16.	BODENRECHT	45	136
17.	BODENSCHUTZRECHT	74	178
18.	BRANDSCHUTZ	49	134
19.	CHEMIKALIENRECHT	260	408
20.	DENKMALSCHUTZRECHT *	21	18
21.	DÜNGEMITTELRECHT	36	65
22.	EG-UMWELTRECHT	57	22
23.	ENERGIERECHT	297	6704
24.	ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT	152	495
25.	FUTTERMITTELRECHT	323	342
26.	GEFAHRENABWEHRRECHT	131	1087
27.	GEFAHRGUTRECHT	120	692
28.	GEFAHRSTOFFRECHT	390	2030
29.	GENTECHNIKRECHT	126	132
30.	GERÄTESICHERHEITSRECHT	451	3657
31.	GESUNDHEITSSCHUTZRECHT	192	523
32.	GEWERBERECHT *	44	188
33.	IMMISSIONSSCHUTZRECHT	767	981
34.	KRANKENHAUSRECHT *	52	129
35.	LEBENSMITTELRECHT	635	1329
36.	NATURSCHUTZRECHT	320	1442
37.	PFLANZENSCHUTZMITTELRECHT	300	99
38.	PFLANZENSCHUTZRECHT	150	179
39.	PLANUNGSRECHT *	68	11
40.	PRODUKTRECHT	601	959

41.	PRODUKTSICHERHEITSRECHT	85	470
42.	PROZESSRECHT *	1	14
43.	SEERECHT *	65	124
44.	SOZIALRECHT *	14	73
45.	STRAFRECHT *	31	52
46.	STRAHLENSCHUTZRECHT	203	242
47.	STÖRFALLRECHT	42	49
48.	TELEKOMMUNIKATIONSRECHT *	15	142
49.	TIERSCHUTZRECHT	105	332
50.	TIERSEUCHENRECHT	130	560
51.	TRANSPORTRECHT *	59	164
52.	UMWELT-AUDIT-RECHT	50	62
53.	UMWELTHAFTUNGSRECHT	18	15
54.	UMWELTINFORMATIONENRECHT	70	14
55.	UMWELTRECHT	55	9
56.	UMWELTVERWALTUNGSRECHT	181	171
57.	UMWELTZIVILRECHT	7	54
58.	VERFASSUNGSRECHT *	12	18
59.	VERKEHRSRECHT	486	3771
60.	VERWALTUNGSRECHT *	99	54
61.	WAFFENRECHT *	13	78
62.	WASSERRECHT	1064	2888
63.	ZOLLRECHT *	8	75
64.	AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT	121	455
65.	BETRIEBSVERFASSUNGSRECHT *	12	352
66.	BANKRECHT	321	2582
67.	DATENSCHUTZRECHT	96	446
68.	FINANZRECHT *	12	12
69.	GESELLSCHAFTSRECHT *	311	1530
70.	KAPITALMARKTRECHT	213	1618
71.	KARTELLRECHT *	37	55
72.	ORGANISATIONSRECHT	378	40
73.	SUBVENTIONSRECHT *	3	3
74.	VERGABERECHT *	55	173
75.	VERSICHERUNGSRECHT *	73	675
76.	WIRTSCHAFTSRECHT *	111	756
77.	WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT *	101	216

**GESAMTZAHL DER  
NORMEN UND PFLICHTEN**

**14.251**

**52.121**

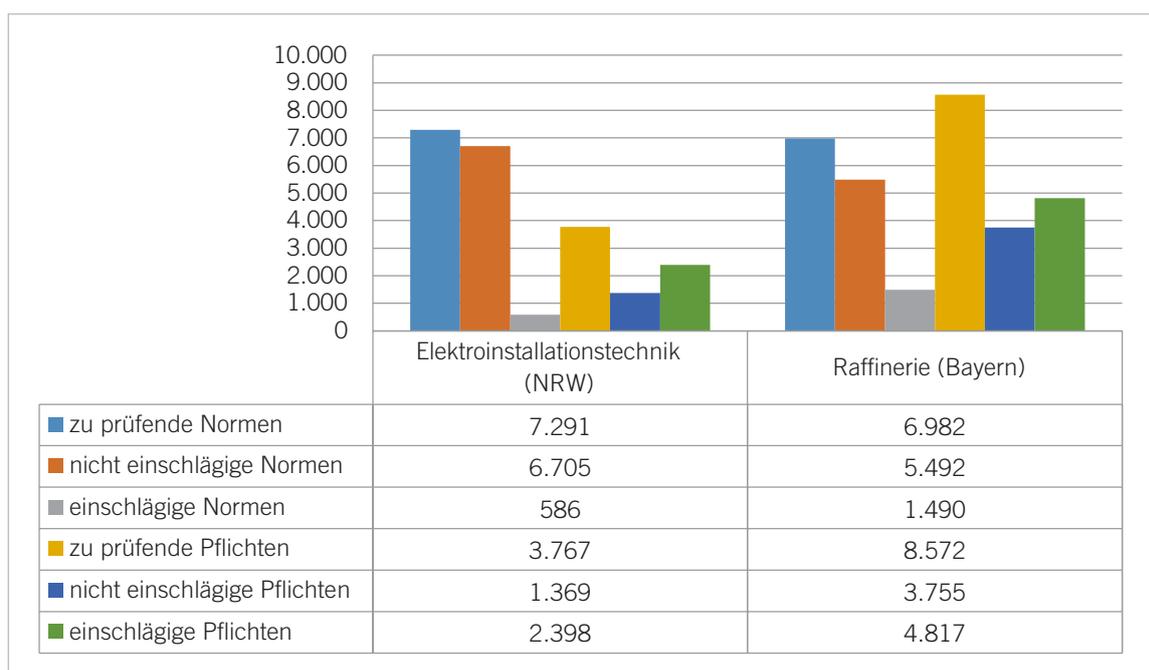
## (12) GESETZE UND RECHTSPFLICHTEN – DER VERKANNTER UNTERSCHIED

Zu unterscheiden sind Gesetze von Rechtspflichten. Verkannt wird in der Praxis häufig, dass Rechtspflichten aus Gesetzen erst ermittelt werden müssen. Um im konkreten Einzelsachverhalt im Unternehmen entscheiden zu können, ob dieser Einzelsachverhalt eine Rechtspflicht auslöst, müssten für jeden einzelnen Sachverhalt alle denkbaren Gesetze danach geprüft werden. Dieser Aufwand ist unverhältnismäßig hoch und führt in der Praxis dazu, dass in aller Regel präventiv die Prüfung der Rechtspflichten ganz unterlassen wird und erst bei einem Schaden an einem geschützten Rechtsgut auffällt, dass eine Rechtspflicht verkannt wurde und erst durch den Verstoß gegen diese Pflicht und den dadurch verursachten Schaden offenkundig wird. Gerade aus Unkenntnis über Rechtspflichten kommt es in aller Regel zu Rechtsverstößen. Unkenntnis schützt jedoch weder vor Strafe noch vor der Haftung.

### SCHON IM GESETZESWORTLAUT WERDEN GESETZE VON PFLICHTEN UNTERSCHIEDEN

Der Gesetzgeber unterscheidet Gesetze und Pflichten, was sich aus dem Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu den Organisationspflichten ergibt.

Rechtspflichten sind aus Gesetzen zu ermitteln. In § 130 OWiG werden Aufsichtsmaßnahmen vorgeschrieben, die erforderlich sind, um Zuwiderhandlungen gegen „PFLICHTEN“ zu verhindern oder wesentlich zu erschweren.



Nach § 93 Abs. 2 AktG machen sich Vorstandsmitglieder schadensersatzpflichtig, die ihre „**PFLICHTEN**“ verletzen.

Nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG haben die Beauftragten für Immissionsschutz die Einhaltung von „**PFLICHTEN**“ zu überwachen und über „**PFLICHTEN**“ zu informieren.

Nach § 1 Abs. 3 ArbSchG hat der Arbeitgeber „**PFLICHTEN**“ zur Gewährleistung von Sicherheiten und Gesundheitsschutz der Beschäftigten einzuhalten.

Nach Ziff. 4.3.1. der DIN ISO 14001 sind „**PFLICHTEN**“ zu ermitteln.

Nach § 6 UmweltHG liegt ein bestimmungsgemäßer Betrieb vor, wenn die besonderen **BETRIEBSPFLICHTEN** eingehalten worden sind und auch keine Störung des Betriebs vorliegt. Besondere **BETRIEBSPFLICHTEN** sind solche, die sich aus verwaltungsrechtlichen Zulassungen, Auflagen und vollziehbaren Anordnungen und Rechtsvorschriften ergeben.

Ohne die erstmalige Pflichtenanalyse, wie sie im Management-System „Recht im Betrieb“ als Vorarbeit für alle Nutzer von unserem Anwaltsbüro geleistet wird, müssten für jeden einzelnen Risikosachverhalt im Unternehmen jeweils in Einzelprüfungen ermittelt werden, welche Pflichten im Unternehmen anwendbar sind. Jedes Gesetz müsste auf einzelne Unternehmenssachverhalte angewandt und erneut auf Rechtspflichten geprüft werden. Die vorgeschlagene Prüfmethode besteht in einer einmaligen Prüfung aller Unternehmenssachverhalte, ob sie Rechtspflichten für das Unternehmen auslösen. Jeweils neu geprüft werden müssen Rechtspflichten dann, wenn sich neue Sachverhalte im Unternehmen als denkbare Risiken für geschützte Rechtsgüter erweisen.

## **(13) MARKIERTE PARAGRAFEN MIT UND OHNE RECHTSPFLICHTEN – EINE VORLEISTUNG ZUR SENKUNG DES PRÜFAUFWANDS IM UNTERNEHMEN**

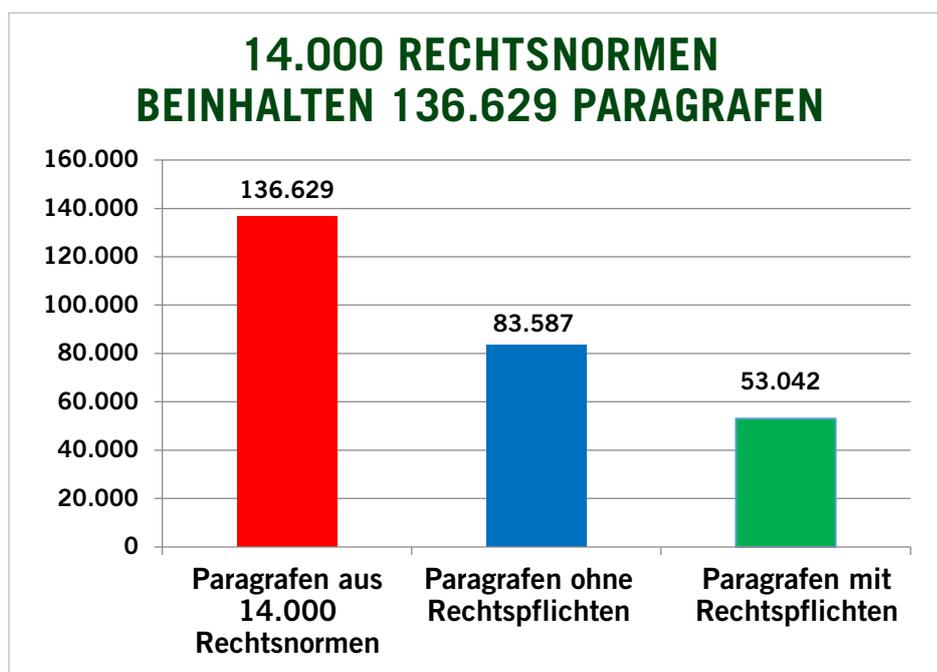
Um den erheblichen Prüfumfang zu verringern, wurden die Rechtspflichten in der Gesetzessammlung des Managementsystems „Recht im Betrieb“ markiert. Alle Paragraphen werden danach untersucht, ob

# 60% WENIGER AUFWAND DURCH VORPRÜFUNG

sie Rechtspflichten enthalten. Alle Paragraphen mit Rechtspflichten werden in der Datenbank markiert. Es handelt sich um einen ersten Filtervorgang. Mit dieser Vorarbeit wird der Prüfumfang bei der präventiven Rechtsberatung im Unternehmen verringert. Nicht alle Paragraphen müssen für jeden Einzelsachverhalt immer wieder aufs Neue danach untersucht werden, ob sich für das Unternehmen daraus eine Pflicht ergibt. Der Umfang dieses ersten Filtervorgangs und die Bedeutung dieser Vorarbeiten soll im folgenden Diagramm gezeigt werden. Alle 14.000 Rechtsnormen zusammen enthalten 136.629 Paragraphen. 83.587 Paragraphen enthalten keine Rechtspflichten. In 53.042 Paragraphen sind Rechtspflichten formuliert. Dies entspricht 40%. Wer Pflichten ermitteln muss, erspart sich nach diesem Filtervorgang die Prüfung von 60% aller Einzelparagraphen.

## 60 % WENIGER PRÜFAUFWAND DURCH VORLEISTUNG BEIM ERMITTELN DER PFLICHTEN

Er kann sich auf die vormarkierten Paragraphen beschränken, in denen Rechtspflichten ermittelt wurden. Ohne die Vormarkierungen müssten bei der Prüfung jedes einzelnen Unternehmenssachverhalts auch die Paragraphen untersucht werden, die keine Pflichten enthalten. Der Nutzer der Datenbank „Recht im Betrieb“ ist in der Lage, bei der Ermittlung von Rechtspflichten sich auf die Vorschriften zu konzentrieren, die als Pflichten markiert wurden. Der Prüfaufwand wird dadurch um 60 % gesenkt.

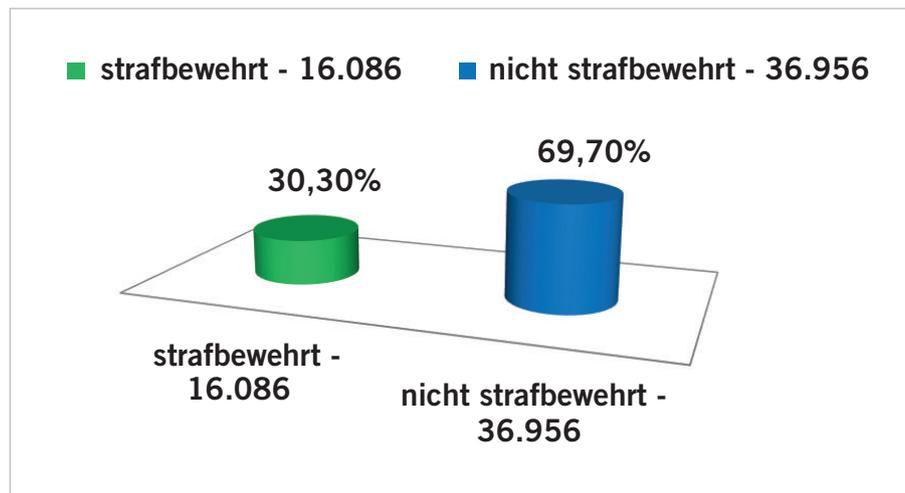


# 30,3% STRAFBEWEHRT – 69,7% NICHT STRAFBEWEHRT

## (14) STRAFBEWEHRTE UND NICHT STRAFBEWEHRTE RECHTSPFLICHTEN

Die Rechtspflichten lassen sich außerdem danach markieren, ob sie strafbewehrt oder nicht strafbewehrt sind. Strafbewehrte Pflichten lösen Sanktionen des Strafrechts oder des Ordnungswidrigkeitenrechts aus. Strafbewehrte Pflichten erhöhen den Schutz eines Rechtsguts und verleihen dem Rechtsgut zusätzlichen Schutz vor Verletzungen.

Von sämtlichen markierten Rechtspflichten sind 16.086, das sind 30,3 %, strafbewehrt. 36.956 sind nicht strafbewehrt. Dies entspricht 69,7 %.



## (15) RECHTSPFLICHTEN: 10 % ABSTRAKT UND 90 % KONKRET

Die aus Gesetzen und Verordnungen ermittelten Rechtspflichten sind abstrakt für eine Vielzahl von Einzelfällen und generell für eine Vielzahl von Normadressaten formuliert. Rechtspflichten in abstrakter Form geben keine konkrete Handlungsanweisung für den Einzelfall. In einem nächsten Prüfschritt ist zu untersuchen,

# 90% KONKRETE PFLICHTEN

ob in untergesetzlichen Regelwerken die betroffenen Verkehrskreise oder die Verwaltung in Technischen Regeln oder Unfallverhütungsvorschriften eine konkrete Regelung vorgegeben haben. Wer konkretisierte Pflichten in untergesetzlichen Regelwerken einhält, verhält sich so, wie die Verkehrskreise es von ihm erwarten. Die Einhaltung untergesetzlicher Regelwerke dient als Indiz dafür, dass die gesetzlich abstrakt geregelte Pflicht eingehalten wurde.<sup>34</sup> Der Gesetzgeber bildet regelmäßig Ausschüsse und Kommissionen, um die abstrakten Pflichten aus Gesetzen und Rechtsverordnungen zu konkretisieren. Der Gesetzgeber formuliert abstrakt und generell die Rechtspflichten, weil ihm die Einzelfallgesetzgebung nach Art. 19 Abs. 1 GG verboten ist. Es empfiehlt sich, Pflichten nicht in dem hohen Abstraktionsgrad der Gesetzesbegriffe zu bearbeiten, sondern jeweils in der konkretisierten Form der untergesetzlichen Regelwerke.

Das Problem besteht darin, zu den Rechtspflichten in abstrakter Form in Gesetzen die zugehörigen konkretisierten Pflichten in untergesetzlichen Regelwerken zu finden.

The screenshot shows a web interface for a legal database. At the top, there's a navigation bar with 'Vollansicht Pflichten' and 'Recht im Betrieb' logo. Below it, a breadcrumb trail reads 'Hauptseite > Normen durchsuchen > Vollansicht Normen >'. A search bar contains '6' and '89', with a 'gehe zu' button. The main content area displays 'Paragraf: § 6 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - 2010'. Below this, there are radio buttons for 'einschlägig' (selected), 'nicht einschlägig', and 'nachfragen'. A table-like overview shows 'zur Pflicht', 'Kontrollen', '0 Beiträge', '0 offene Wiedervorlagen', 'Anmerkungen', and '1 Protokolle'. The main details section includes fields for 'Kurzbezeichnung: GefStoffV', 'Rechtsgebiet: GEFÄHRSTOFFRECHT', 'beinhaltet Pflicht: ja', and 'ist strafbewehrt: nein'. The 'Kurzzinhalt' field contains the text: 'Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können.' A red circle highlights the phrase 'Gefährdungsbeurteilung'. Below this, a button 'Technische Regeln anzeigen' is highlighted with a green callout box containing the text: 'Zu den Technischen Regeln, die diese Pflicht konkretisieren'. At the bottom, there's a 'Vorschlag zur Pflicht öffnen' button and a list of 'Arbeitgeber' and 'Arbeitsbedingungen'.

34 Bosh, Organisationsverschulden in Unternehmen, 2002 S. 421., Rack, Rechtspflichten: Abstrakt und konkret, Compliance-Berater 2015, S.22, 61

# VON DER ABSTRAKTEN ZUR KONKRETISIERTEN REGELUNG DURCH DIGITALE VERKNÜPFUNG

**Vollansicht Normen**  
Hauptseite > Normen durchsuchen >

Recht im Betrieb  
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

Standort: ABFALLVERBRENNUNGSANLA

Name: Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 402 - Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition

Norm ist:  einschlägig  nicht einschlägig  nachfragen

Übersicht	Betriebssteile hinzufügen	46 Paragraphen	8 Beiträge	0 offene Wiedervorlagen	Anmerkungen	2 Protokolle
-----------	---------------------------	----------------	------------	-------------------------	-------------	--------------

Kurzbezeichnung: TRGS 402 Norm konkretisiert §§: anzeigen

Ermächtigungsgrundlage: ChemG

Rechtsgebiet: GEFAHRSTOFFRECHT Normgeber: B Normtyp: TE

In Kraft seit: Fundstelle: GMBI. S. 558

Beschluss/Erlass: 01.06.2008 Fundstelle: GMBI. S. 231, ber. 2011 Nr. 9/2011 S. 175

Neufassung: 15.01.2010 Fundstelle: GMBI. Nr. 12/2014 S. 254

Letzte Änderung: 22.01.2014

Anwendungsbereich: Gemäß § 7 der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber die Pflicht, Ausmaß, Art und Dauer der inhalativen Exposition zu ermitteln und zu beurteilen. Entsprechend der TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist diese TRGS bei der Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition anzuwenden, wenn 1. bei der Anwendung standardisierter Arbeitsverfahren Arbeitsplatzmessungen zur Wirksamkeitsüberprüfung vorgesehen sind oder

Norm-Nr.: 10376

Zu den Pflichten, die von dieser Technischen Regel konkretisiert werden

Gelöst wird dieses Problem in dem Mangemensystem „Recht im Betrieb“ durch die digitale Verknüpfung zwischen abstrakten Rechtsbegriffen im Gesetz und den untergesetzlichen Regelwerken, die der Konkretisierung des jeweiligen abstrakten Begriffs dienen. Das Verhältnis der abstrakten Rechtspflichten und ihrer Konkretisierungen in untergesetzlichen Regelwerken lässt sich in Form einer Pyramide darstellen. Die Spitze der Normpyramide bilden die Gesetze mit abstrakten Rechtsbegriffen. Die Normpyramide weitet sich nach unten in einer Vielzahl von konkretisierten Rechtspflichten aus, die abstrakten Rechtspflichten vervielfachen sich. Aus dem Rechtsgebiet des Chemikalien- und Gefahrstoffrechts ergeben sich insgesamt 1.692 Rechtspflichten (44 gesetzliche Pflichten + 158 Rechtspflichten aus Verordnungen + 1.152 Pflichten aus Technischen Regeln und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften). Aus drei Gesetzen, dem Chemikaliengesetz, dem Wasch- und Reini-

# DER WEG VOM ABSTRAKTEN GESETZ ZUM UNTERGESETZLICHEN REGELWERK

gungsmittelgesetz und dem Sprengstoffgesetz ergeben sich 38 gesetzliche Pflichten in abstrakter Form. 1,9 % aller Pflichten existieren in dieser abstrakten Form. Der parlamentarische Gesetzgeber ermächtigt mit diesen Gesetzen die Minister 13 Rechtsverordnungen zu erlassen. Aus ihnen ergeben sich insgesamt 158 Pflichten, was 9,3 % aller Pflichten des Rechtsgebiets ausmacht. Aus 87 Technischen Regeln ergeben sich 1.152 konkretisierte Pflichten. Dies entspricht 64,8% der Gesamtpflichtenzahl im Chemikalien- und Gefahrstoffrecht. In den untergesetzlichen Regelwerken vervielfachen sich die abstrakten gesetzlichen Pflichten des Chemikalien- und Gefahrstoffrechts um das 38fache.

## IM CHEMIKALIEN- UND GEFÄHRSTOFFRECHT ERGIBT SICH FOLGENDE NORMENPYRAMIDE:



Das Gleiche gilt im Arbeitsschutzrecht. Aus 7 Gesetzen ergeben sich 180 Pflichten, die wiederum zu 22 Rechtsverordnungen mit 153 Pflichten ermächtigen. Daraus wiederum ergeben sich 254 Technische Regeln und berufsgenossenschaftliche Sicherheitsregeln mit insgesamt 3.401 Pflichten. Die gesetzlichen Pflichten vervielfachen sich um das 18fache. Im Arbeitsschutzrecht finden sich insgesamt 3.734 Rechtspflichten. Davon ergeben sich 180 aus 7 Gesetzen, was 4,8% der Gesamtpflichtenanzahl entspricht. 153 Pflichten ergeben sich aus 22 Rechtsverordnungen was 4% entspricht. Aus 86 Technischen Regeln ergeben sich 729 Rechtspflichten.

Dies entspricht 19,5%. 835 Rechtspflichten ergeben sich aus 69 Unfallverhütungsvorschriften, was 22,3% entspricht. 1.887 Rechtspflichten ergeben sich aus 99 berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsregeln. Dies entspricht dem größten Teil von 49,1% der Rechtspflichten insgesamt.

## IM ARBEITSSCHUTZRECHT ERGIBT SICH FOLGENDE NORMENPYRAMIDE:



## **(16) ENTSCHEIDUNGSHILFEN IM MANAGEMENTSYSTEM**

Die Entscheidung über die Vorgehensweise bei der Konkretisierung abstrakter Rechtsbegriffe, das Verfahren der Rechtsanwendung wird im Managementsystem „Recht im Betrieb“ durch Entscheidungshilfen unterstützt. Ob ein Risiko vorliegt und ob ein abstrakter Rechtsbegriff auf einen konkreten Einzelfall, insbesondere auf ein konkretes Risiko anzuwenden ist, entscheiden nicht nur die Normadressaten, sondern im Streitfall die Verwaltung und die Gerichte. Wurde von einem Gericht schon einmal entschieden, ob ein Einzelfall unter einen abstrakten Rechtsbegriff fällt und damit die Rechtsfolge auslöst, wird dies im Managementsystem erfasst und dokumentiert. Es empfiehlt sich, der Rechtsprechung zu folgen und sich den Entscheidungen der Gerichte anzuschließen.

### **(16.1) DIE GESAMTBIBLIOTHEK ÜBER 49.000 KOMMENTIERENDE BEITRÄGE SEIT 1992**

Die Rechtsberatung bei der Ermittlung von Rechtspflichten eines Unternehmens setzt lückenlose Recherchen in Gesetzen und in der gesamten verfügbaren Rechtsprechung und Literatur voraus. Die Rechtslage darf nicht verkannt werden. Rechtsirrtümer sind zu vermeiden. Seit 1992 speichern wir in der Datenbank Gesetze, Verordnungen und sonstige Regelwerke, die in Unternehmen anwendbar sind. Außerdem sammeln, speichern und kommentieren wir monatlich Publikationen aus der rechtlichen Fachliteratur und der Rechtsprechung. Die Inhalte der Gesamtbibliothek lassen sich digital durchsuchen. Die rechtlich relevanten Informationen werden im Unternehmen im Sinne der BGH-Rechtsprechung zur „Wissensaufspaltung“<sup>35</sup> verfügbar gehalten. Dadurch steigern wir die Rechtssicherheit im Rahmen der Beratung zur jeweiligen Rechtslage.

---

35 BGH, Urteil vom 02.02.1996, AZ.: V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 36 – [Wissensaufspaltung].

# JE UMFANGREICHER DER DATENBANKINHALT UM SO GERINGER DAS RISIKO VON RECHTSIRRTÜMERN

## IN DER GESAMTBIBLIOTHEK FINDEN SICH FOLGENDE INHALTE:

<b>14.251</b>	Rechtsvorschriften von EU, Bund und den Ländern im Volltext monatlich aktualisiert
<b>52.121</b>	Paragrafen mit Pflichten
<b>15.832</b>	strafbewehrte Pflichten
<b>37.533</b>	vorformulierte Betriebspflichten
<b>38</b>	Musterbranchen mit standardisiertem Normen- und Pflichtenkatalog
<b>21.903</b>	riskante Unternehmenssachverhalte mit den zugehörigen Pflichten
<b>2.400</b>	Erläuterungen zu Rechtsbegriffen
<b>6.600</b>	Gerichtssentscheidungen im Volltext
<b>49.358</b>	Beiträge seit 1992 <b>MIT BESPRECHUNGEN VON:</b>
→ <b>17.975</b>	Rechtsänderungen
→ <b>2.400</b>	Gesetzgebungsverfahren
→ <b>7.537</b>	Gerichtssentscheidungen
→ <b>13.680</b>	Fachaufsätzen
→ <b>7.766</b>	Buchneuerscheinungen
<b>2.584</b>	ausgewertete Gesetzes- und Ministerialblätter in 2014
<b>1.094</b>	ausgewertete Fachzeitschriften in 2014

Diese Sammlung von insgesamt 49.000 Beiträgen hilft beim Nachweis, dass ein eventueller Rechtsirrtum unvermeidbar war, weil sämtliche veröffentlichten Rechtsquellen aus den angegebenen Rechtsgebieten geprüft wurden. Auf Straffreiheit und Strafmilderung kann sich nur jemand berufen, der die Rechtslage zwar verkannt hat, aber nachweisen kann, dass er alles getan hat, um die offene Rechtsfrage anhand der zugänglichen Literatur und Rechtsprechung zu beantworten. Erst mit diesem Nachweis kann er sich auf die Entlastungsmöglichkeiten zum unvermeidbaren Verbot-

# AUF DIE INHALTE DER DATENBANK KOMMT ES AN

sirrtum nach § 17 StGB berufen. Nachweisbare Recherchen in der Gesamtbibliothek entlasten auch vom Vorwurf des Verschuldens, wenn zur Klärung der Rechtslage vorher sämtliche Rechtsquellen zu der jeweiligen Rechtsfrage erschöpfend geprüft wurden. Bei eigener Rechtsunkenntnis ist jeder Adressat von Rechtsnormen verpflichtet, Rechtsrat einzuholen und ihn einer eigenen persönlichen Plausibilitätskontrolle zu unterwerfen.<sup>36</sup>

Die kommentierenden Beiträge in der Gesamtbibliothek ermöglichen es jedem zu einzelnen Rechtsfragen den eingeholten Rechtsrat auf Plausibilität zu prüfen. Niemand kann sich blind auf den Rat von Rechtsanwälten verlassen, sondern muss zusätzlich selbst prüfen, ob die Auskunft zur Rechtslage auch aus der Sicht eines juristischen Laien plausibel ist.

Die Bibliothek enthält sämtliche kommentierenden Beiträge zur Rechtsprechung und Literatur seit 1992 in chronologischer Reihenfolge, wie sie monatlich nach der jeweiligen Veröffentlichung der Literatur und Rechtsprechung in die Gesamtbibliothek eingestellt werden. Seit 1992 sammeln wir für produzierende Betriebe die Veröffentlichungen aus Umweltschutz und Arbeitsschutz. Die gesammelten Rechtsgebiete haben wir ständig erweitert, und zwar je nach der jeweiligen Nachfrage aus Betrieben und Branchen, die im Laufe der Zeit hinzugekommen sind. Die zunächst nur chronologisch in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Veröffentlichung in der Gesamtbibliothek erfassten Beiträge werden auf Gesetze, Pflichten und abstrakte Rechtspflichten in dem jeweiligen rechtlichen Zusammenhang verteilt. Dadurch lassen sich die Beiträge im thematischen Zusammenhang leichter erfassen als in der chronologischen Reihenfolge ihrer Veröffentlichung.

**RECHTSUNKENNTNIS  
DURCH DATENBANK  
VERMEIDEN**

Im Managementsystem „Recht im Betrieb“ finden sich zum Beispiel zum Bundesimmissionsschutzgesetz 1.835 Beiträge aus Rechtsprechung und Literatur. Die große Zahl dieser Beiträge erschwert die Recherche. Zur Erleichterung der Recherchen werden diese Beiträge nochmals auf einzelne Paragraphen und Pflichten verteilt. Zum Beispiel sind § 5 Bundesimmissionsschutzgesetz 101 Beiträge zugeordnet.

---

36 BGH, Urt. V. 20.09.2011 – II ZR 234/09, BB 2011, 2960, Rn.-Nr. 24 und 18 [ISION-Urteil].

# LEICHTE VERFÜGBARKEIT VON RECHTSPRECHUNG UND LITERATUR

Schließlich werden die Beiträge auf die kleinste rechtliche Einheit, nämlich die abstrakten Rechtsbegriffe verteilt. Zum Beispiel sind dem Rechtsbegriff der Anlage 103 Beiträge aus Rechtsprechung und Literatur zusortiert. Diese Verteilung auf Gesetze, auf Rechtspflichten und auf den jeweiligen Rechtsbegriff erleichtert das Suchen und Finden der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur.

Durch die Zuordnung der Beiträge auf abstrakte Rechtsbegriffe aus den Gesetzestexten wird die Rechtsanwendung abstrakter Gesetzesbegriffe auf konkrete Einzelfälle unterstützt. Die abstrakten Rechtsbegriffe sind im Pflichtentext farblich also blau hinterlegt, lassen sich anklicken, worauf ein geteiltes Textfeld erscheint. Im ersten Textfeld wird der abstrakte Begriff in Form einer Definition erläutert. Im zweiten Textfeld sind konkrete Anwendungsfälle als Beispiele aufgelistet, auf die der abstrakte Rechtsbegriff schon einmal verwendet wurde. Im dritten Textfeld werden Fundstellen zur Rechtsprechung und Literatur gespeichert, die zu dem abstrakten Rechtsbegriff veröffentlicht wurden. Jede einzelne aufgelistete Fundstelle kann man

anklicken. Es öffnet sich dann der Beitrag im Volltext. Die Beachtung der Gerichtsurteile gewinnt an Bedeutung. Die Compliance-Management-Systeme neuester Fassung nach DIN ISO 14001 und ISO 19600 schreiben ausdrücklich als neue Anforderung die Beachtung von Urteilen von Gerichten und Verwaltungsgerichten vor. Diese neuen Anforderungen lassen sich mit dem Management-System „Recht im Betrieb“ erfüllen.

## **RECHTSSPRECHUNG UND LITERATUR SORTIERT AUF GESETZE, PFLICHTEN UND BEGRIFFE ERLEICHTERN DIE ÜBERSICHT**

Aus der Gesamtbibliothek von insgesamt 49.358 Beiträgen aus Rechtsprechung und Literatur lassen sich beispielsweise folgende Fundstellen als Rechercheergebnisse zu speziellen Sachverhalten aus dem Unternehmensalltag nachweisen.

# BEISPIELE ZU RECHERCHEERGEBNISSEN

*aus der Gesamtbibliothek mit 49.000 Beiträgen  
zur Rechtsprechung und Literatur*

Neben den gesetzlichen Vorschriften sind auch die Publikationen aus Rechtsprechung und Literatur zu beachten. Auch sie bestimmen die Rechtslage in Einzelfragen. Nach bestimmten Sachverhalten kann in 49.000 Beiträgen recherchiert werden.

## **AOX**

### **23 Fundstellen:**

9 Aufsätze  
7 Urteile  
14 Neue Rechtsvorschriften

## **Benzol**

### **119 Fundstellen:**

33 Aufsätze  
15 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren  
55 Neue Rechtsvorschriften  
13 Urteile  
3 Wahlthemen

## **Benzin**

### **112 Fundstellen:**

19 Aufsätze  
21 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren  
35 Neue Rechtsvorschriften  
23 Urteile  
16 Wahlthemen

## **Altöl**

### **102 Fundstellen:**

46 Aufsätze  
13 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren  
28 Neue Rechtsvorschriften  
11 Urteile  
4 Wahlthemen

## **Abwasseranlage**

### **344 Fundstellen:**

101 Aufsätze  
6 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren  
185 Neue Rechtsvorschriften  
40 Urteile  
2 Wahlthemen

## **Zink**

### **139 Fundstellen:**

9 Aufsätze  
1 Beitrag im Gesetzgebungsverfahren  
48 Neue Rechtsvorschriften  
119 Urteile  
16 Wahlthemen

## **Schwefelsäure**

### **21 Fundstellen:**

6 Aufsätze  
8 Neue Rechtsvorschriften  
6 Urteile  
1 Wahlthema

## (16.2) DIE KONKRETISIERUNG ABSTRAKTER RECHTSBEGRIFFE DURCH BEITRÄGE AUS RECHTSPRECHUNG UND LITERATUR

Im Managementsystem „Recht im Betrieb“ werden abstrakte Rechtsbegriffe im Text der Rechtspflicht farblich markiert. Am abstrakten Begriff „Düngemittel“ soll die Methode der Konkretisierung dargestellt werden.

Mit der Beratungsleistung im Managementsystem „Recht im Betrieb“ beraten wir zu den Rechtspflichten und unterstützen die Konkretisierung der abstrakten Rechtsbegriffe.

Jeder abstrakte Rechtsbegriff wird blau markiert. Den markierten Begriff kann man anklicken. Daraufhin öffnet sich ein Fenster mit drei Textfeldern. Im oberen Textfeld wird der abstrakte Begriff erläutert. Im mittleren Textfeld werden konkrete Beispiele aufgelistet. Rot markierte Beispielfelder geben durch die farbliche Markierung zu erkennen, dass im System Beiträge aus Rechtsprechung und Literatur vorhanden sind.

Im unteren Textfeld werden kommentierende Beiträge aus Rechtsprechung und Literatur zum abstrakten Rechtsbegriff aufgelistet (siehe S. 76). Bestehen Zweifel über die Anwendung des abstrakten Rechtsbegriffs auf einen konkreten Unternehmenssachverhalt, kann man die beschriebene Erläuterung aufrufen. Entweder findet sich der zu prüfende Unternehmenssachverhalt wörtlich in der Beispielsliste. Dann kann der Nutzer des Systems sicher sein, dass der abstrakte Rechtsbegriff schon einmal auf den konkreten Sachverhalt angewandt wurde.

Findet sich in der Beispielsliste der Unternehmenssachverhalt nicht wörtlich, kann man die Liste der Beispiele nach ähnlichen Sachverhalten durchsuchen. Die zitierten, kommentierenden Beiträge zur Rechtsprechung und Literatur lassen sich anklicken und aufrufen.

# ABSTRAKTE RECHTSBEGRIFFE KONKRETISIEREN

Vor Ort beraten unsere Anwälte die Nutzer des Systems im Rahmen der Einrichtung bei der Prüfung, ob auf einen Unternehmenssachverhalt ein abstrakter Begriff anzuwenden ist und über die daran geknüpften Rechtsfolgen, die das Unternehmen verpflichten.

Das Ergebnis der Beratung ist die Rechtspflicht in konkretisierter Form. Die abstrakten Rechtsbegriffe werden durch konkrete Begriffe ersetzt. Zum Beispiel werden die Anlagen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen in konkreter Form erfasst. Durch diese Beratungsleistung wird der Nutzer des Systems in die Lage versetzt, die Entscheidung jederzeit nachzuvollziehen und einer eigenen Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Bei der Konkretisierung der Pflicht kann auch festgehalten und dokumentiert werden, mit welchen Erwägungen die Pflicht entschieden wurde.

**Vollansicht Pflichten**  
Hauptseite > Normen durchsuchen > Vollansicht Normen >

Standort: ABFALLVERBRENNUNGSANLAGE

Paragraf: Nr. 4 Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 511 - Ammoniumnitrat

Paragraf ist:  einschlägig  nicht einschlägig  nachfragen

Übersicht zur Pflicht Kontrollen 0 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 3 Protokolle

Betriebsteil:  Betriebssachverhalt  Gefährdungsbeurteilung

ACETONBETRIEB

abstrakte Pflicht  Handlungsanweisung

1) Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltige Zubereitungen sind mit der Aufschrift Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung und der Bezeichnung Ammoniumnitrat oder **Düngemittel** mit Ammoniumnitrat und der Gruppe nach Nummer 2 Abs. 1 sowie der Untergruppe nach Anlage 3 der TRGS 511 zu kennzeichnen. 2) Bei unverpackten Zubereitungen muss die Kennzeichnung nach Absatz 1 am Ort der Lagerung sichtbar angebracht werden.

Vorstand/GF:  
Betriebsleitung:  
Beauftragte/r:  
Erfüllung:  
Stabskontrolle:  
Linienkontrolle:  
 Delegation  Vertretung  
bedeutsam:   
wiederkehrende Pflicht

Klickt man einen derart markierten Begriff an, öffnet sich ein Fenster, in dem oberen Drittel der abstrakte Begriff definiert wird und im mittleren Teil konkrete Fallbeispiele aufgelistet sind, auf die der abstrakte Begriff schon einmal angewandt wurde.

# BEITRÄGE ZU RECHTSPRECHUNG UND LITERARUR AUF EINEN BLICK

**Recht im Betrieb**  
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

**RACK**  
RECHTSANWÄLTE

## Düngemittel

Düngemittel ist der Oberbegriff für Stoffe und Stoffgemische, die in der Landwirtschaft genutzt werden, um den Nährstoffgehalt für die Pflanzen zu steigern und deren Wachstum zu fördern.

- Jauche
- Kalidünger
- Kalium
- Kalkammonsalpeter
- Klärschlämme**
- Knochenmehl
- Kohlenstoff
- Kompostierte Pflanzenreste
- Kompostierter Bioabfall

16	RECHTSPRECHUNG	Klärschlamm einer gemeindlichen Abwasserbehandlungsanlage und bringt diesen auf eigenen landwirtschaftlich genutzten Feldern als Dünger auf, liegt eine Entsorgungsleistung im Sinne des Umsatzsteuerrechts vor	05/2014
17	AUFSÄTZE	Ordnungsgemäßes Inverkehrbringen, Kennzeichnen und Verwerten von Düngemitteln nach Düngerecht	05/2014

Düngemittel ist der abstrakte Begriff für Stoffe, die in der Landwirtschaft genutzt werden, um den Nährstoffgehalt für die Pflanze zu steigern und deren Wachstum zu fördern. Der abstrakte Begriff wird im oberen Teil der Maske definiert. Der abstrakte Begriff „Düngemittel“ steht für eine Vielzahl von einzelnen Stoffen und Stoffgemischen, die unter dem Begriff Düngemittel zusammengefasst werden. Die Gemeinsamkeit besteht in der Rechtsfolge, nämlich der Pflicht zur Kennzeichnung. Die Stoffgemische unterscheiden sich untereinander. Unter der Überschrift „Anwendungsbeispiele“ werden 47 konkrete Einzelfälle für Düngemittel aufgelistet, wie z. B. Gründünger, Gülle, Gärreste, Jauche, Klärschlämme, kompostierter Bioabfall, Kultursubstrate.

Die schnelle Verfügbarkeit von Beispielsfällen gibt dem Nutzer des Systems Rechtssicherheit, indem die Einzelfälle zu einem abstrakten Rechtsbegriff leicht zugänglich und ständig verfügbar gehalten werden. Die Verfügbarkeit ist eine Entscheidungshilfe in allen Fällen, in denen über einen konkreten Einzelfall zu entscheiden ist, ob er als Düngemittel gelten muss und deshalb gekennzeichnet werden muss.

Bereich: AUFSÄTZE Ausgabe: 05/2014  
Verfasser:  
Philipp J. Roth  
Fundstelle:  
Müll und Abfall 8/13 S. 434  

**Ordnungsgemäßes Inverkehrbringen, Kennzeichen und Verwerten von Düngemitteln nach Düngerecht**

Der vorliegende Beitrag behandelt das Inverkehrbringen und Anwenden von Düngemitteln.

Nach einer einleitenden Darstellung des Nutzens sowie der korrespondierenden Gefahren beim Einsatz von Düngemitteln behandelt der Verfasser die verschiedenen Rechtsgrundlagen des Düngerechts.

Den Schwerpunkt des Beitrages bilden die Anforderungen an Düngemittel. Es werden die verschiedenen Düngemitteltypen und deren zulässige Ausgangsstoffe dargestellt. Hierbei nimmt der Verfasser Bezug auf die exemplarisch abgedruckten Auszüge der Düngemittelverordnung (DüMV). Anschließend gibt er einen kurzen Überblick zu den Hygiene- und Schadstoffvorschriften. In diesem Zusammenhang wird auch die Kennzeichnungspflicht der DüMV besprochen.

Den Abschluss des Beitrages bildet die Düngemittelverkehrskontrolle, welche beispielhaft anhand der Regelungen in Nordrhein-Westfalen dargestellt wird.

Der Nutzer kann dann ermitteln, wie in einschlägigen und vergleichbaren Fällen die Gerichte zur Konkretisierung eines abstrakten Begriffs und seiner Anwendung auf konkrete Einzelfälle entschieden haben. Die Meinung der Literatur in den zitierten Aufsätzen kann ebenfalls für die eigene Entscheidung herangezogen werden.

In der abstrakt gefassten Technischen Regel für Gefahrstoffe – TRGS 511 Ammoniumnitrat – ist die Kennzeichnungspflicht nach der Gefahrstoffverordnung für Düngemittel, die Ammoniumnitrat enthalten, geregelt.

Der Beispielsfall entspricht einem Vorgang aus der Praxis, in dem die Rechtspflicht zur Kennzeichnung verkannt wurde und ein Bußgeldverfahren ausgelöst hat.

## (17) VON DER WÖRTLICHEN ZUR VERGLEICHBAR ÄHNLICHEN REGELUNG

Abstrakte Rechtsbegriffe sind als Sammelbezeichnung für eine Vielzahl von Einzelsachverhalten mit Risiko zu verstehen.

Einfach ist die Entscheidung, wenn der Einzelfall wörtlich in der Sammlung der Beispielfälle aufgeführt ist. Findet sich kein wörtliches Beispiel, erlaubt die Sammlung der Beispielfälle über ähnliche vergleichbare Einzelfälle zu entscheiden. Im Hinblick auf den abstrakten Rechtsbegriff Füngemittel, sollen mit der Kennzeichnung Schäden am Boden durch das Einbringen von Düngemitteln vermieden werden. Jedes der Einzelfallbeispiele stellt ein Risiko für das Schutzgut Boden dar.

Das Verhältnis zwischen abstrakten Begriffen und Einzelfällen, die unter einen abstrakten Gesetzesbegriff gesammelt werden und als Gemeinsamkeit die Rechtsfolge und das Schutzgut teilen, zeigt deutlich, dass Gesetze allein nicht ausreichen, um legales Verhalten im Unternehmen zu garantieren, sondern dass vor allem die Rechtspflichten in jedem konkreten Einzelfall zu ermitteln sind. Jede Rechtspflicht hat einen Schutzzweck. Geschützt wird ein Rechtsgut vor Risiken. Der Gesetzgeber verpflichtet zum Schutz ei-

### **JEDE RECHTSPFLICHT DIENT DER ABWEHR EINES RISIKOS**

nes Rechtsgut und benennt eine Risikoklasse mit einem Rechtsbegriff, der für eine Vielzahl von einzelnen Risikofällen steht. Ein Rechtsgut kann von unendlich vielen Risiken bedroht werden, was der Gesetzgeber im Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht für jeden denkbaren Einzelfall vorhersehen kann. Er regelt deshalb den Schutz eines Rechtsguts abstrakt, d. h. für viele denkbare künftige Einzelfälle. Jedes einzelne konkrete Risiko muss durch eine entsprechende Rechtspflicht abgewendet werden. Die Zahl der konkreten Rechtspflichten im Unternehmen hängt von der Zahl der Risiken ab, die im Unternehmen verursacht werden, beherrscht werden können und abzuwenden sind. Die Ermittlung von Rechtspflichten setzt also immer voraus, alle konkreten Einzelrisiken eines Unternehmens zu ermitteln, um die entsprechende konkrete Rechtspflicht zu ihrer Abwendung

# RECHTSPFLICHTEN ALS ERGEBNIS EINER ENTSCHEIDUNG

festzustellen. Jedes konkrete Einzelrisiko muss mit einer Rechtspflicht abgewendet werden, die ganz konkret dazu geeignet ist. Die jeweilige Rechtspflicht hängt immer vom konkreten Risiko ab. Wer sich als Compliance-Manager allein auf abstrakte Gesetzesbegriffe und nur die Gesetzestexte beschränkt, verkennt die Pflichtenlage und den Zusammenhang der Vielzahl von denkbaren Risiken und der entsprechenden Vielzahl der Rechtspflichten, die in konkretisierter Form für jedes Einzelfallrisiko ermittelt werden müssen.

Wer fälschlicherweise annimmt, eine Regelung nur in abstrakter Form erfassen zu müssen, dem entgeht zum Beispiel im Unternehmen, dass es eine Vielzahl von unterschiedlichen konkreten Stoffen und Stoffgemischen gibt, die zum Beispiel als Düngemittel verwendet und gekennzeichnet werden müssen. Wer also nur den Gesetzestext glaubt verwenden zu können, dem stellt sich erst gar nicht die Frage, welche konkreten Düngemittel in einem Unternehmen als solche erfasst, eingesetzt und gekennzeichnet werden müssen. Wer einen konkreten Stoff nicht danach prüft, ob er beispielsweise als Düngemittel verwendet wird, dem stellt sich auch nicht die Frage, ob der Stoff zu kennzeichnen ist, wenn er als Düngemittel verwendet wird. Die Kennzeichnungspflicht wird allzu leicht übersehen, was in der Praxis mehrfach zu beobachten war. Die Kennzeichnungspflicht wendet Risiken für das Schutzgut „Boden“ ab. Die Rechtspflicht in abstrakter Form ergibt sich aus dem Gesetz. Die konkretisierte Rechtspflicht ergibt sich aus der konkreten Anwendung in einem Unternehmen nach der Ermittlung der Sachverhalte, die ein Risiko darstellen können, das mit der Rechtspflicht abgewendet werden soll. Aus einer abstrakten Pflicht aus dem Gesetz kann sich eine Vielzahl von konkretisierten Pflichten ergeben.

**DIE RISIKEN BESTIMMEN  
DIE RECHTSPFLICHTEN, DIE  
DER SCHADENSWEHR DIENEN**

Hierbei handelt es sich um Rechtsanwendung, einem komplexen Entscheidungsverfahren, das in einem langjährigen Ausbildungsprozess mit zwei Staatsexamen vermittelt wird, bevor Juristen als Rechtsanwälte zur Rechtsberatung zugelassen werden.

## **(18) ALLEIN MIT GESETZESTEXTEN LÄSST SICH DIE LEGALITÄTSPFLICHT NICHT ERFÜLLEN**

Es ist ein in der Unternehmenspraxis weit verbreiteter Irrtum, es reiche aus, Gesetzestexte vorzuhalten, um die Einhaltung der Legalitätspflicht zu gewährleisten. Legal kann sich nur der verhalten, der die konkreten Pflichten im Unternehmen kennt und einhält. Konkretisierte Pflichten ergeben sich aus untergesetzlichen Regelwerken, aus der Rechtsprechung und aus der Ermittlung von einzelnen Pflichten, die geeignet sind, ein einzelnes Risiko im Unternehmen abzuwenden und dadurch drohende Schäden am geschützten Rechtsgut zu verhindern. Aus dem Gesetz ergeben sich lediglich das geschützte Rechtsgut, der Schutzzweck des Gesetzes und abstrakte Rechtsbegriffe, die für eine Vielzahl von Einzelpflichten stehen und als Sammelbegriff zu verstehen sind.

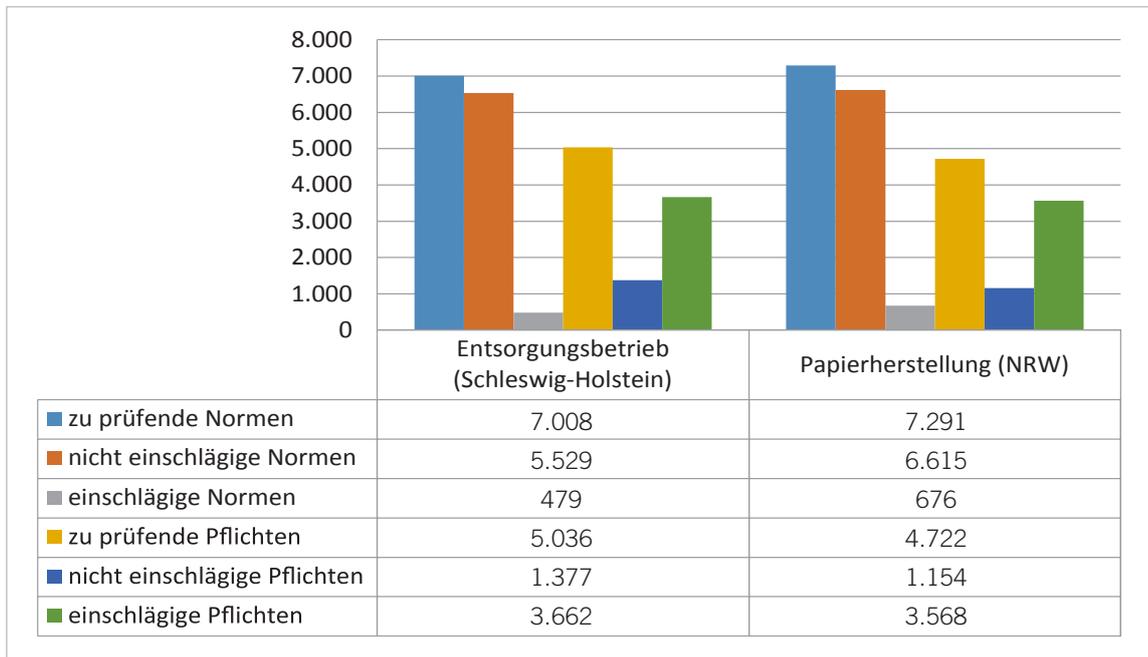
Dem Gesetzgeber ist es nicht nur nach Artikel 19 GG verboten, konkrete Einzelfälle zu regeln. Vielmehr zeigen auch praktische Erwägungen, dass es unmöglich ist, alle Einzelfälle konkret in einem Gesetz aufzuzählen. Zum Beispiel steht der abstrakte Begriff „Düngemittel“ für 47 Einzelfälle, die als Düngemittel behandelt werden. Wollte man alle einzelnen Düngemittel im Gesetz auflisten, würden Gesetze um ein Vielfaches ihres Umfangs anwachsen und die Rechtsanwendung unmöglich machen. Anstelle des abstrakten Begriffs der „Anlage“ müssten jeweils alle einzelnen Anlagen aufgelistet werden, die schon einmal als Anlage im Sinne des BundesImmissionsschutzgesetzes entschieden wurden. Erst die Entwicklung der Datenbanktechnik erlaubt das Speichern und digitale Verknüpfen von Einzelfällen mit einem abstrakten Rechtsbegriff und gewährleistet vor allem auch die Verfügbarkeit der rechtserheblichen Informationen, welche Einzelfälle unter einen abstrakten Begriff fallen. Herkömmliche juristische Kommentare zu einzelnen Rechtsgebieten in gedruckter Form liefern ebenfalls Informationen darüber, was unter einem abstrakten Begriff von

Rechtsprechung und Literatur subsumiert wird. Eine Datenbank verfügt im Vergleich zu einem herkömmlichen juristischen Kommentar jedoch über fast unbegrenzte Speichermöglichkeiten und über eine höhere Verfügbarkeit. Voraussetzung ist allerdings, dass die Datenbank mit allen verfügbaren rechtserheblichen Informationen gefüllt ist, regelmäßig aktualisiert wird und digitale Verknüpfungen zwischen abstrakten Begriffen und den ihnen zugeordneten Einzelfällen einmal eingerichtet wurden. Kommentare werden im Rhythmus von Jahren aktualisiert. Die Datenbank „Recht im Betrieb“ wird dagegen monatlich aktualisiert. Neue Entscheidungen über Einzelfälle und ihre Subsumtion unter abstrakte Rechtsbegriffe werden monatlich gesammelt und gespeichert und den Nutzern zur Verfügung gestellt. Nur was in der Datenbank gespeichert und miteinander verlinkt ist, lässt sich auch abfragen. Wer dagegen ein Compliance-Managementsystem nur mit Gesetzestexten betreiben will, verfügt nicht über Informationen zu den konkreten Einzelfällen. Vielmehr ist der Nutzer von Gesetzestexten darauf angewiesen, in anderen Quellen zu recherchieren, welche konkreten Einzelfallregelungen von einem abstrakten Rechtsbegriff umfasst werden.

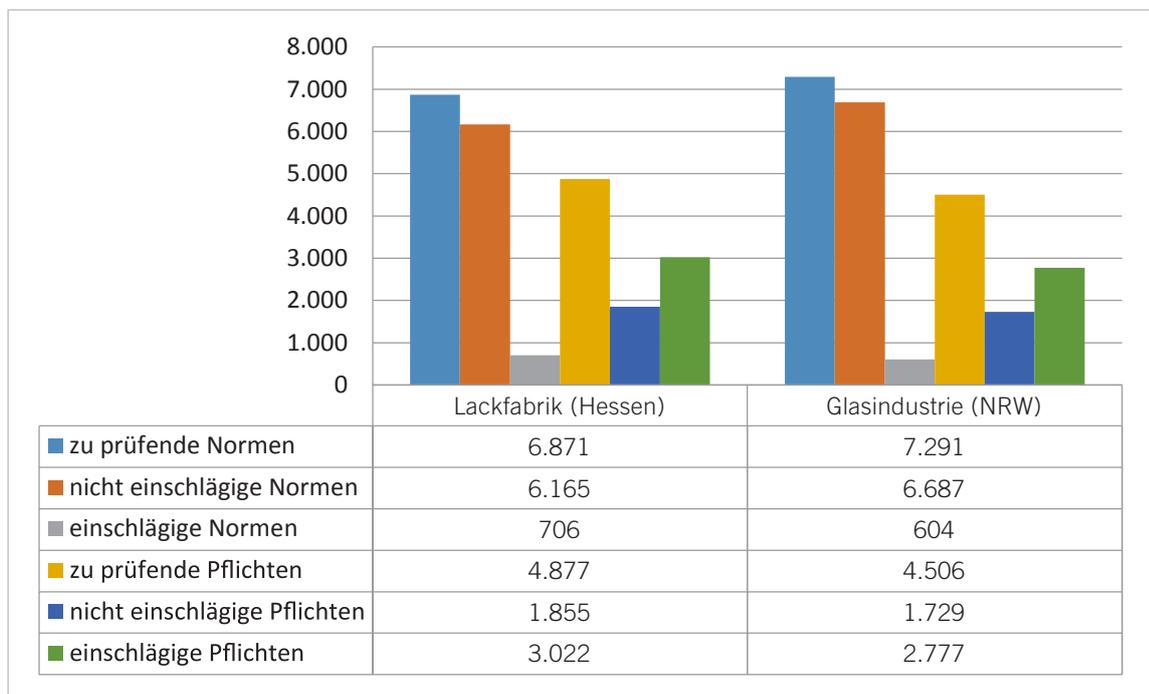
## **(19) EINSCHLÄGIGE UND NICHT EINSCHLÄGIGE PFLICHTEN VON UNTERNEHMEN AUS ZWEI FILTERVORGÄNGEN**

Die Rechtsberatung mit Hilfe des Managementsystems „Recht im Betrieb“ liefert als Prüfergebnis die Liste der einschlägigen Rechtspflichten im Unternehmen. Durch die Kenntnis über die einschlägigen Pflichten kann ein spezielles Risiko des Unternehmens abgewendet werden. Die Pflichten können delegiert werden. Zu unterscheiden sind davon die nicht einschlägigen Pflichten, die im Unternehmen nicht erfüllt und verwaltet werden müssen. Das Un-

# EINHALTUNG DER LEGALITÄTSPFLICHT MIT GERINGSTMÖGLICHEM AUFWAND



Unternehmen kann sich nach dieser einmaligen Ermittlung der einschlägigen Pflichten nur auf diese Rechtspflichten konzentrieren. Damit erspart sich das Unternehmen, für jeden Einzelsachverhalt immer wieder aufs Neue prüfen zu müssen, ob ein Sachverhalt aus dem Unternehmen eine Rechtspflicht auslöst, welche Rechtsgrundlage besteht und schließlich welche Rechtsfolge vorgegeben ist.



Im Managementsystem „Recht im Betrieb“ werden also in einem ersten Filtervorgang sämtliche Rechtsnormen danach geprüft, ob sie einschlägig oder nicht einschlägig sind. Aus den einschlägigen Rechtsnormen ergeben sich jeweils eine Vielzahl von Rechtspflichten, die wiederum in einem zweiten Filtervorgang danach geprüft werden, ob sie alle oder nur zum Teil im Unternehmen einschlägig sind. Durch diese zwei Filtervorgänge kann sich das Unternehmen nur auf die Erfüllung der Pflichten beschränken, die nach seiner individuellen Risikolage im Unternehmen einschlägig sind. Nach diesen beiden Prüfvorgängen der Rechtsnormen und der sich daraus ergebenden Rechtspflichten hat das Unternehmen weder zu viele noch zu wenige Pflichten einzuhalten. Das Pflichtenmanagement zur Einhaltung der Legalitätspflicht wird auf den geringstmöglichen Aufwand beschränkt. Es gewährt gleichzeitig aber dadurch höchste Rechtssicherheit, dass sämtliche in Frage kommenden Rechtsnormen und Rechtspflichten einmal daraufhin geprüft wurden, ob sie im Unternehmen einzuhalten sind oder nicht. Die Prüfung, ob eine Rechtspflicht nicht einschlägig ist, ist unverzichtbar und entlastet das Pflichtenmanagement. Auch der Aktualisierungsaufwand wird auf das Notwendige reduziert. Bei der Aktualisierung sortiert die Software des Managementsystems automatisch alle geänderten Rechtspflichten aus, die nicht einschlägige Rechtsnormen und Rechtspflichten betreffen. Gezeigt werden von den aktualisierten Rechtspflichten nur die für das Unternehmen einschlägigen Pflichten und diejenigen, die erstmals erlassen wurden und noch auf ihre Einschlägigkeit im Unternehmen untersucht werden müssen. Die folgenden Grafiken zeigen aus verschiedenen Branchen die Prüfergebnisse zum Verhältnis der einschlägigen zu den nicht einschlägigen Pflichten und die Gesamtzahl der geprüften Rechtspflichten am Standort eines Unternehmens.

## (20) RISIKOKLASSEN

In der Datenbank „Recht im Betrieb“ werden Risikoklassen abgebildet. Es sind Sachverhalte, die bei der Rechtsanwendung in der Gerichts- und Verwaltungspraxis als Risiken für ein bestimmtes geschütztes Rechtsgut anerkannt wurden. Zum Beispiel ist die Risikoklasse für das Grundwasser erfasst und lässt sich aufrufen. Mit einem Klick finden sich sämtliche Sachverhalte, die ein Risiko für das Grundwasser darstellen. Sie liefern einen Überblick und erlauben zügige Entscheidungen, ohne den üblichen Rechercheaufwand, der ohne den Einsatz einer Datenbank mit hohem Aufwand verbunden ist und jedes Mal aufs Neue anfällt, wenn nicht das erstmalige Prüfungsergebnis in der Datenbank als Vorratslösung gespeichert wird.

### BEISPIEL: GRUNDWASSERRISIKOKLASSE

The screenshot shows the 'Recht im Betrieb' database interface. The main header includes the logo and the text 'Recht im Betrieb' with the tagline 'Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation'. Below the header, there is a navigation bar with 'Glossar der Sachverhalte' and 'Hauptseite >'. A search bar is present with the text 'Sachverhalte' and a search icon. To the right of the search bar, there is a filter dropdown menu set to 'Grundwasser'. Below the search bar, there is a list of search criteria: 'Auswahl' with radio buttons for A-C, D-F, G-I, J-L, M-O, P-R, S-U, V-W, X-Z, and Uml., and 'SV-Filter' with radio buttons for Normen, Kurzpflicht, Pflichten, and Paragraf. The search results are displayed in a table with columns 'Nr.' and 'Kurzinhalt'. The table contains 10 entries, each with a folder icon to its right. Below the table, there is a section titled 'ausgewähltes Risiko:' with the text 'Indirekteinleitung'. At the bottom left, the text 'Anzahl: 3046' is displayed.

**Glossar der Sachverhalte**  
Hauptseite >

**Auswahl**  A-C  D-F  G-I  J-L  M-O  P-R  S-U  V-W  X-Z  Uml.

**Sachverhalte**  **SV-Filter** Grundwasser  Normen  Kurzpflicht  Pflichten  Paragraf

Nr.	Kurzinhalt
1	§ 1 Indirekteinleiterverordnung - IndEinVO -
2	§ 3 Indirekteinleiterverordnung - IndEinVO -
3	§ 3 Verordnung über die Genehmigungsfreiheit für die Indirekteinleitung von Abwasser aus Zahnarztpraxen und Zahnkliniken
4	§ 4 Indirekteinleiterverordnung - IndEinVO -
5	§ 11 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz - AbwAG -
6	§ 10 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS -
7	§ 11a Hamburgisches Abwassergesetz
8	§ 15 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung -
9	§ 17 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - VAwS -
10	§ 16b Berliner Wassergesetz
	§ 21 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Anlagenverordnung -

**ausgewähltes Risiko:**  
Indirekteinleitung

**Anzahl: 3046**

## (21) DIE RECHTSBERATUNG BEI DER MONATLICHEN AKTUALISIERUNG DER RECHTSPFLICHTEN

Monatlich ändert sich die Rechtslage. Gesetze, Rechtsverordnungen und untergesetzliche Regeln werden geändert. Neue kommen dazu, andere treten außer Kraft. Alle Rechtspflichten eines Unternehmens müssen entsprechend angepasst werden. Ohne diese Aktualisierung kann kein Unternehmen sicherstellen, dass alle Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Aktualisierung bewältigen wir mit dem Managementsystem „Recht im Betrieb“ monatlich.

- **ERSTENS** abonnieren wir **130** Fachzeitschriften und Gesetzesblätter und sichten diese monatlich systematisch nach Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, technischen Regeln, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen untergesetzlichen Regelwerken der EU, des Bundes und der 16 Bundesländer.
- **ZWEITENS** werden diese Neuveröffentlichungen von unseren Rechtsanwälten in Beiträgen gesichtet und kommentiert, die wir dann im System abspeichern. Die kommentierenden Beiträge formulieren wir für die Beauftragten, Wissenschaftler und Ingenieure und berücksichtigen deren Aufklärungsbedarf zur juristischen Fachsprache. Zum Beispiel im März 2015 haben wir **220** kommentierende Beiträge formuliert und gespeichert. Anhand der Beiträge können die Nutzer des Systems die Entwicklung der Rechtslage und ihre Änderungen monatlich erfassen.
- **DRITTENS** filtern wir sämtliche geänderte Rechtsnormen aus der Gesamtmenge der Neuveröffentlichungen. Im März 2015 haben wir **377** Änderungen von Rechtsnormen ermittelt.
- **VIERTENS** ermitteln wir aus den geänderten Rechtsnormen die geänderten Rechtspflichten. Aus **14.251** aktuellen Rechtsnormen haben wir **52.121** Paragraphen in Rechtsnormen ermittelt, die eine Pflicht enthalten. Davon wurden im März 2015 **377** Rechtspflichten geändert. Insbesondere wurden **237** neue Rechtspflichten und **85** geänderte Rechtspflichten gezählt.



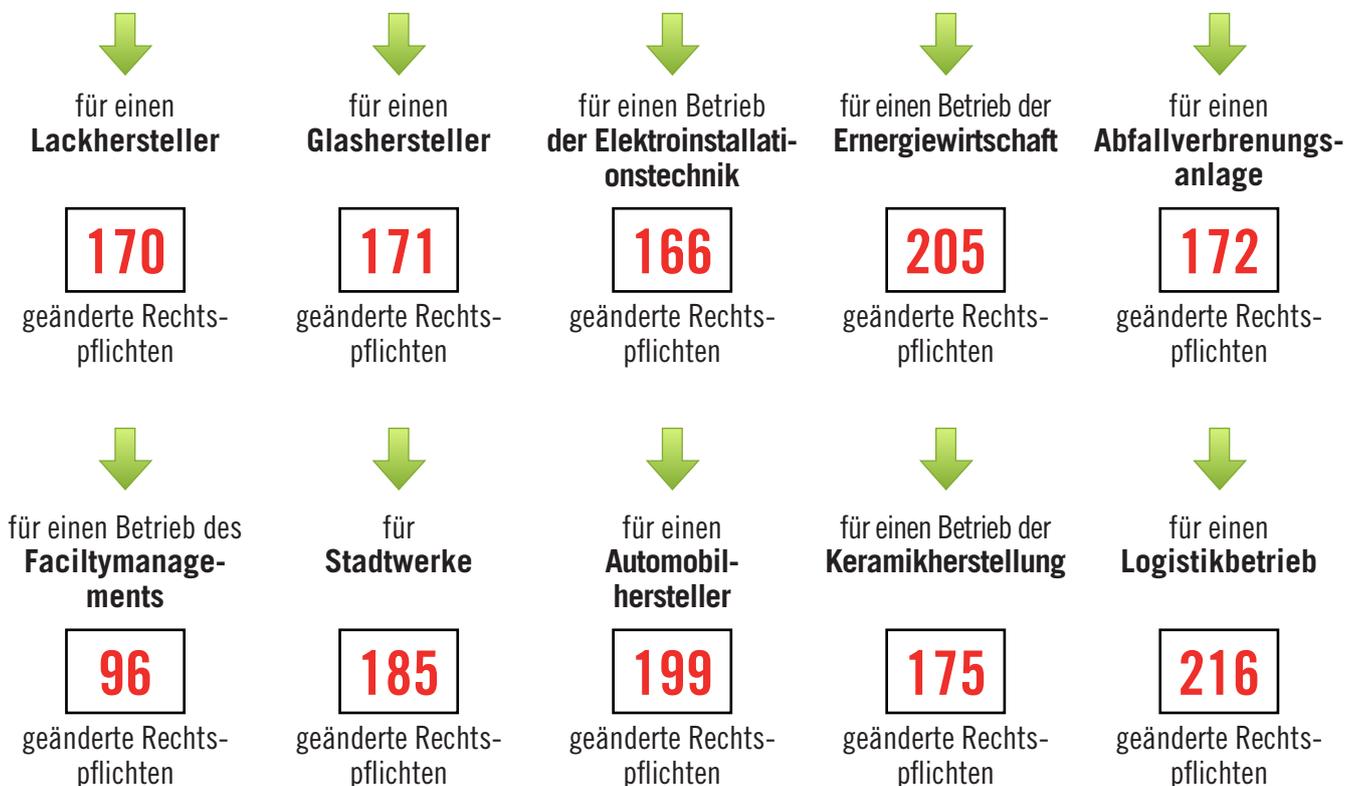
- **FÜNFTENS** haben wir aus den neuen geänderten und außer Kraft getretenen Rechtspflichten diejenigen ermittelt, die den Standort des Unternehmens betreffen. Die Datenbank filtert automatisch und auf Knopfdruck aus den geänderten Pflichten diejenigen, die am Standort einschlägig sind. Die Entwicklung der Pflichten für einzelne Branchen können sie der Tabelle auf der nächsten Seite entnehmen.
- **SECHSTENS** liefern wir zu allen **377** neuen und geänderten Rechtspflichten im Monat März 2015 Formulierungsvorschläge, die aus der Datenbank abgerufen und vor Ort an Besonderheiten angepasst werden können.

Aus allen

**377**

geänderten Rechtspflichten  
im Monat März 2015 **filtert** das System

- **automatisch,**
- **auf Knopfdruck**



# 60% WENIGER AKTUALISIERUNGSaufWAND DURCH AUTOMATISCHEN FILTER

Im ersten Halbjahr 2015 haben sich monatlich im Durchschnitt 366 Rechtspflichten aus 38 Branchen geändert. Der Gesetzgeber setzt sie entweder außer Kraft, ändert ihren Inhalt oder erlässt neue Pflichten. Die geänderten Rechtspflichten werden allen Nutzern des Systems in vollem Umfang zugesandt. Die Nutzer spielen die geänderten Pflichten in die Datenbank ein. Automatisch sucht das System über das Profil der einschlägigen Pflichten des Unternehmensstandortes die geänderten Pflichten heraus, die für das Unternehmen anzuwenden sind. Sie sind einschlägig. Geänderte Pflichten, die im Unternehmen nicht einschlägig sind, werden zwar gespeichert, aber den Nutzern nicht gezeigt.

Im Durchschnitt wurden durch den automatischen Filtervorgang vom Aktualisierungsaufwand 53% im Jahr 2013, 64% im Jahr 2014 und 61% im Jahr 2015 eingespart. Über die neuen Pflichten muss entschieden werden, ob sie im Unternehmen einschlägig sind. Zu prüfen ist, ob Sachverhalte im Unternehmen vorkommen, die von den neuen Pflichten geregelt werden.

## *Im Durchschnitt wurden pro Monat*

**144** Rechtspflichten im Jahr 2015,  
**108** Rechtspflichten im Jahr 2014 und  
**177** Rechtspflichten im Jahr 2013 als zu prüfen angezeigt und  
**184** Rechtspflichten im Jahr 2013,  
**192** Rechtspflichten im Jahr 2014 und  
**223** im Jahr 2015 (gerechnet bis Juni 2015) als nicht einschlägig markiert und im System nicht zu Prüfung angezeigt.

Durch das automatische Filtern wird der Aktualisierungsaufwand um etwa 60% gesenkt. Ohne die Filtertechnik in Verbindung mit dem einmal festgestellten Pflichtenprofil im Unternehmen müssten sämtliche geänderten Pflichten pro Monat aus den unterschiedlichsten Rechtsgebieten immer wieder auf ihre Einschlägigkeit geprüft werden, nämlich

- 351 pro Monat im Jahr 2013,
- 300 pro Monat im Jahr 2014 und
- 366 pro Monat im Jahr 2015 (bis Juni 2015).

Diese immer wiederkehrende Prüfung der zu aktualisierenden Pflichten wird durch die Datenbanktechnik des Filterns eingespart. Die Aktualisierungen werden für derzeit 77 Rechtsgebiete betrieben. Die Anzahl der betroffenen Rechtsgebiete richtet sich nach dem Bedarf der Betriebe, die das Managementsystem „Recht im Betrieb“ einsetzen.

# 61% WENIGER PRÜFUNGS-AUFWAND:

BRANCHE	BRANCHEN-NORMEN	BRANCHEN-PFLICHTEN	7/2014	8/2014	9/2014	10/2014
<b>GESAMTZAHL DER RECHTS-ÄNDERUNGEN BEI PFLICHTEN</b>			<b>175</b>	<b>220</b>	<b>312</b>	<b>212</b>
<b>ABFALLVERBRENNUNGSANLAGE</b>	<b>1.640</b>	<b>5.169</b>	<b>103</b>	<b>47</b>	<b>70</b>	<b>116</b>
ARZNEIMITTEL	1.645	6.438	95	76	82	37
<b>AUTOMOBILWERK</b>	<b>1.133</b>	<b>4.422</b>	<b>89</b>	<b>38</b>	<b>112</b>	<b>93</b>
AUTOMOTIVE	1.016	5.138	87	50	107	93
<b>CHEMISCHER GRUNDSTOFFHERSTELLER</b>	<b>1.029</b>	<b>5.819</b>	<b>105</b>	<b>109</b>	<b>84</b>	<b>96</b>
DEPONIE	1.029	5.502	71	59	61	115
<b>DIALYSATOREN-HERSTELLUNG</b>	<b>749</b>	<b>4.645</b>	<b>88</b>	<b>52</b>	<b>94</b>	<b>94</b>
ELEKTROINSTALLATIONSTECHNIK	857	3.917	33	40	70	44
<b>ENERGIEMANAGEMENT</b>	<b>409</b>	<b>1.266</b>	<b>52</b>	<b>35</b>	<b>12</b>	<b>10</b>
ENERGIEWIRTSCHAFT	1.613	7.707	90	85	204	162
<b>ENTSORGUNGSBETRIEB MIT ABWASSERBEHANDLUNG</b>	<b>588</b>	<b>4.556</b>	<b>70</b>	<b>48</b>	<b>58</b>	<b>122</b>
FACILITYMANAGEMENT	624	3.782	88	47	47	135
<b>FLUGHAFEN</b>	<b>1.383</b>	<b>9.751</b>	<b>90</b>	<b>72</b>	<b>64</b>	<b>86</b>
FRUCHTSAFTHERSTELLUNG	878	4.395	71	45	113	102
<b>GASSPEICHER</b>	<b>872</b>	<b>5.842</b>	<b>72</b>	<b>52</b>	<b>157</b>	<b>93</b>
GELENKWELLENHERSTELLER	874	4.093	86	45	71	93
<b>GIESSEREI</b>	<b>981</b>	<b>5.228</b>	<b>87</b>	<b>59</b>	<b>77</b>	<b>115</b>
GLASINDUSTRIE	798	4.043	73	45	73	93
<b>GUMMIHERSTELLUNG</b>	<b>725</b>	<b>4.545</b>	<b>70</b>	<b>46</b>	<b>71</b>	<b>92</b>
KERAMIKBESCHICHTUNG	987	5.004	71	45	76	93
<b>KERAMIKHERSTELLUNG</b>	<b>804</b>	<b>4.796</b>	<b>71</b>	<b>49</b>	<b>79</b>	<b>93</b>
KLEBPRODUKTEHERSTELLUNG	952	5.460	72	46	78	116
<b>KRANKENHAUS</b>	<b>758</b>	<b>4.107</b>	<b>71</b>	<b>45</b>	<b>62</b>	<b>42</b>
KUNSTSTOFFTECHNIK	933	5.062	72	48	73	116
<b>LACKFABRIK</b>	<b>981</b>	<b>4.599</b>	<b>89</b>	<b>48</b>	<b>81</b>	<b>93</b>
LAMPENHERSTELLUNG	776	4.225	71	34	72	91
<b>LEBENSMITTEL</b>	<b>1.750</b>	<b>5.124</b>	<b>92</b>	<b>89</b>	<b>76</b>	<b>43</b>
LOGISTIK	1.581	6.768	79	44	97	129
<b>NASSLACKPRODUKTION</b>	<b>1.036</b>	<b>5.511</b>	<b>71</b>	<b>55</b>	<b>77</b>	<b>102</b>
PAPIERHERSTELLUNG	889	4.887	72	62	72	93
<b>RAFFINERIE</b>	<b>1.958</b>	<b>6.681</b>	<b>90</b>	<b>57</b>	<b>84</b>	<b>53</b>
SCHMIERSTOFFE	876	5.270	72	48	80	123
<b>SERUMHERSTELLUNG</b>	<b>1.076</b>	<b>5.452</b>	<b>111</b>	<b>49</b>	<b>73</b>	<b>95</b>
STADTWERKE	1.269	6.550	89	66	102	65
<b>STAHLWERK</b>	<b>666</b>	<b>3.866</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
UMFORMTECHNIK	869	4.584	71	48	73	93
<b>UPSTREAMER</b>	<b>1.253</b>	<b>6.689</b>	<b>72</b>	<b>60</b>	<b>155</b>	<b>102</b>
WERFT	865	4.995	71	84	77	93
<b>DURCHSCHNITT</b>	<b>1.029</b>	<b>5.155</b>	<b>79</b>	<b>55</b>	<b>84</b>	<b>93</b>

# NUR 124 VON 316 PFLICHTENÄNDERUNGEN MÜSSEN IM MONATSDURCHSCHNITT GEPRÜFT WERDEN

11/2014	12/2014	1/2015	2/2015	3/2015	4/2015	5/2015	6/2015	JAHRES- DURCHSCHNITT
<b>227</b>	<b>449</b>	<b>628</b>	<b>513</b>	<b>377</b>	<b>208</b>	<b>254</b>	<b>218</b>	<b>316</b>
<b>24</b>	<b>270</b>	<b>240</b>	<b>204</b>	<b>172</b>	<b>57</b>	<b>32</b>	<b>130</b>	<b>109</b>
54	271	242	195	173	80	74	148	<b>109</b>
<b>54</b>	<b>249</b>	<b>262</b>	<b>229</b>	<b>199</b>	<b>85</b>	<b>84</b>	<b>69</b>	<b>118</b>
54	271	269	242	208	82	87	144	<b>122</b>
<b>63</b>	<b>271</b>	<b>255</b>	<b>202</b>	<b>180</b>	<b>92</b>	<b>57</b>	<b>143</b>	<b>121</b>
59	268	123	199	181	80	31	125	<b>101</b>
<b>60</b>	<b>269</b>	<b>124</b>	<b>197</b>	<b>175</b>	<b>80</b>	<b>57</b>	<b>136</b>	<b>103</b>
11	239	97	185	166	53	45	125	<b>78</b>
<b>24</b>	<b>74</b>	<b>44</b>	<b>88</b>	<b>9</b>	<b>20</b>	<b>24</b>	<b>13</b>	<b>31</b>
96	238	288	348	205	90	65	194	<b>151</b>
<b>60</b>	<b>232</b>	<b>193</b>	<b>223</b>	<b>192</b>	<b>80</b>	<b>49</b>	<b>114</b>	<b>107</b>
60	289	224	196	96	80	44	74	<b>105</b>
<b>53</b>	<b>234</b>	<b>280</b>	<b>221</b>	<b>190</b>	<b>89</b>	<b>59</b>	<b>125</b>	<b>115</b>
75	273	159	199	175	80	44	123	<b>108</b>
<b>59</b>	<b>274</b>	<b>235</b>	<b>200</b>	<b>180</b>	<b>80</b>	<b>57</b>	<b>134</b>	<b>117</b>
57	269	122	197	174	80	85	130	<b>100</b>
<b>59</b>	<b>285</b>	<b>241</b>	<b>197</b>	<b>178</b>	<b>80</b>	<b>86</b>	<b>132</b>	<b>115</b>
59	245	124	195	171	79	53	130	<b>96</b>
<b>57</b>	<b>285</b>	<b>229</b>	<b>197</b>	<b>170</b>	<b>80</b>	<b>58</b>	<b>130</b>	<b>108</b>
57	265	127	197	178	80	70	130	<b>99</b>
<b>57</b>	<b>248</b>	<b>112</b>	<b>197</b>	<b>175</b>	<b>80</b>	<b>57</b>	<b>138</b>	<b>97</b>
57	253	234	197	176	80	57	142	<b>109</b>
<b>59</b>	<b>240</b>	<b>235</b>	<b>305</b>	<b>256</b>	<b>76</b>	<b>117</b>	<b>67</b>	<b>116</b>
57	270	135	197	177	80	57	138	<b>102</b>
<b>56</b>	<b>245</b>	<b>254</b>	<b>195</b>	<b>170</b>	<b>79</b>	<b>54</b>	<b>130</b>	<b>109</b>
58	292	122	235	175	79	52	134	<b>102</b>
<b>66</b>	<b>248</b>	<b>266</b>	<b>295</b>	<b>170</b>	<b>84</b>	<b>36</b>	<b>131</b>	<b>119</b>
54	297	169	197	216	142	76	165	<b>118</b>
<b>57</b>	<b>254</b>	<b>125</b>	<b>233</b>	<b>179</b>	<b>80</b>	<b>57</b>	<b>140</b>	<b>103</b>
57	281	228	197	175	80	30	140	<b>110</b>
<b>55</b>	<b>289</b>	<b>269</b>	<b>212</b>	<b>172</b>	<b>80</b>	<b>65</b>	<b>143</b>	<b>113</b>
57	272	234	246	178	80	57	136	<b>116</b>
<b>63</b>	<b>272</b>	<b>148</b>	<b>225</b>	<b>184</b>	<b>82</b>	<b>73</b>	<b>147</b>	<b>109</b>
57	264	302	285	185	117	80	194	<b>128</b>
-	-	-	-	-	-	<b>145</b>	<b>51</b>	<b>98</b>
57	269	124	245	175	77	85	136	<b>103</b>
<b>76</b>	<b>279</b>	<b>259</b>	<b>312</b>	<b>177</b>	<b>81</b>	<b>60</b>	<b>148</b>	<b>131</b>
57	287	140	140	171	80	70	140	<b>100</b>
<b>57</b>	<b>260</b>	<b>195</b>	<b>216</b>	<b>175</b>	<b>80</b>	<b>63</b>	<b>131</b>	<b>124</b>

## (22) SELBSTERKLÄRENDE MENÜFÜHRUNG AM BEISPIEL DER AKTUALISIERUNG

Der Nutzer wird beim Einsatz des Systems von der Ausgangsmaske zu den einzelnen Prüfschritten so geführt, dass er die von uns vorgeschlagene Reihenfolge der Prüfschritte einhalten kann, ohne selbst den jeweils nächsten Prüfschritt suchen zu müssen. Dadurch lassen sich der Schulungsaufwand und mögliche Fehlerquellen reduzieren. Jeder einzelne Prüfschritt wird in einem automatisch aufgehenden Textfeld erläutert. Weitere Aufklärung liefert eine direkte Verknüpfung zum Schulungsfilm und zur Hilfedatei.

Auf der Maske „Benutzerabfrage“ kann der Nutzer seinen Namen eingeben, um zur „Aktualisierungsmaske“ zu gelangen.



# ANWENDUNGSHILFE DURCH MENÜFÜHRUNG

Zusätzlich gibt er sein Passwort ein und klickt den Button „Login“ an. Ist dem Anwender eine Stabsfunktion zugewiesen, wird er automatisch zu der Maske mit den Stabsfunktionen geführt.

The screenshot shows a web application window titled "Benutzerabfrage". The interface is light green and contains the following elements:

- Header:** "Benutzerabfrage" on the left, a help icon, and logos for "Recht im Betrieb" (with the tagline "Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation") and "RACK RECHTSANWÄLTE".
- Login Section:** A "Benutzername" dropdown menu with "Müller" selected, a "Passwort" field with three dots, a "Login" button, and a "Passwort ändern" button.
- Role Selection:** "Anmelden als:" followed by three radio buttons: "Schreibberechtigter (Stab)" (selected), "Leseberechtigter (Erfüller)", and "Linienkontrolleur".
- Direct Query Section:** "Direktabfrage der Pflichten" with "Namen auswählen:" and a dropdown menu, and a "zur Pflichtenliste" button.
- Information Section:** "Informationen für alle Benutzer:" with a "Vollbild" button and a large empty rectangular area below.

# DURCH SELBSTERKLÄRENDE MENÜFÜHRUNG BEDIENUNGSFEHLER VERMEIDEN

Auf der Maske werden ihm die zu aktualisierenden Normen und Pflichten angezeigt. Die Anzahl der geänderten Rechtsnormen und die Anzahl der geänderten Pflichten werden in einem rot hinterlegten Textfeld angezeigt. Als Nächstes klickt der Anwender den Button „zur Aktualisierung der Normen“ an.

**Willkommen im UibWeb - Pflichtenmanagement**  
Sie sind angemeldet am Standort 'Detmold'

Benutzer: SK-LK  
Name: SK-LK  
Angemeldet als: **Stab**

Benutzertyp wechseln | neu anmelden | Beenden

Risiko, Vorfall oder Auffälligkeit melden:

Stabsfunktionen  Administration

- 1. Die monatliche Aktualisierung der Standortnormen und -pflichten durchführen**  
a) Anzahl neuer, bzw. inhaltlich geänderter Normen: **192** | zur Aktualisierung der Normen  
b) Anzahl neuer, bzw. inhaltlich geänderter Pflichten: **353** | zur Aktualisierung der Pflichten
- 2. Meine Kontrollpflichten einsehen und Stabskontrollen anlegen**  
Anzahl neuer, bzw. inhaltlich geänderter Pflichten, die der Erfüller noch nicht zur Kenntnis genommen hat: **0** | zur Pflichtenliste
- 3. Wiedervorlagenstatus der Pflichten meiner Erfüller einsehen und fällige Pflichten kontrollieren**  
Anzahl der Erfüller-Wiedervorlagen nach Fälligkeit: **0** | **0** | **0** | zu den Wiedervorlagen
- 4. Laufende Stabskontrollen anzeigen und bearbeiten**  
zu den Stabskontrollen
- 5. Einen Report über den aktuellen Status des Pflichtenmanagements erzeugen**  
zur Organ-Oberaufsicht
- 6. Die Datenbank als Recherchetool nutzen**  
Normen durchsuchen | Pflichten durchsuchen | Glossar Gesamtverzeichnis | Listensuche | Compliance-Test  
Beiträge durchsuchen | Bibliothek aller Beiträge | Wahlthemenübersicht | aktuelle Ausgabe

# VORGABEN ZUM PRÜFVERFAHREN DURCH FESTGELEGTE SCHRITTE

Der sogenannte „Assistent“ übernimmt in fünf Schritten den Prüfvorgang der Aktualisierung bei Normen. Der jeweils nächste Schritt öffnet sich erst dann, wenn der vorhergehende Prüfschritt abgearbeitet ist. Damit werden Fehler im Prüfverfahren vermieden. Jeder einzelne Prüfschritt wird in einem Textfeld erläutert. Das Textfeld wird automatisch mit dem Anklicken des jeweiligen Prüfschrittes geöffnet. Die zu prüfenden Normen werden aufgelistet und angezeigt.

The screenshot shows a web application interface for 'UibWeb - Pflichtenmanagement'. The user is logged in as 'SK-LK-ERFÜLLER' at the 'Detmold' location. The interface is divided into six main steps, each with a green header bar and a light green content area. Step 1, 'Die monatliche Aktualisierung der Standortnormen und -pflichten durchführen', is the active step and contains two rows of data: 'Anzahl neuer, bzw. inhaltlich geänderter Normen: 192' with a button 'zur Aktualisierung der Normen', and 'Anzahl neuer, bzw. inhaltlich geänderter Pflichten: 353' with a button 'zur Aktualisierung der Pflichten'. The latter button is circled in red. Step 2, 'Meine Kontrollpflichten einsehen und Stabskontrollen anlegen', shows 'Anzahl neuer, bzw. inhaltlich geänderter Pflichten, die der Erfüller noch nicht zur Kenntnis genommen hat: 0' with a button 'zur Pflichtenliste'. Step 3, 'Wiedervorlagenstatus der Pflichten meiner Erfüller einsehen und fällige Pflichten kontrollieren', shows 'Anzahl der Erfüller-Wiedervorlagen nach Fälligkeit: 0' (red), '0' (yellow), and '0' (green) with a button 'zu den Wiedervorlagen'. Step 4, 'Laufende Stabskontrollen anzeigen und bearbeiten', has a button 'zu den Stabskontrollen'. Step 5, 'Einen Report über den aktuellen Status des Pflichtenmanagements erzeugen', has a button 'zur Organ-Oberaufsicht'. Step 6, 'Die Datenbank als Recherchetool nutzen', contains a grid of buttons: 'Normen durchsuchen', 'Pflichten durchsuchen', 'Glossar Gesamtverzeichnis', 'Listensuche', 'Compliance-Test', 'Beiträge durchsuchen', 'Bibliothek aller Beiträge', 'Wahlthemenübersicht', and 'aktuelle Ausgabe'. The top right of the interface features a logo for 'Recht im Betrieb' and several utility buttons: 'Benutzertyp wechseln', 'neu anmelden', 'Beenden', and 'Risiko, Vorfall oder Auffälligkeit melden:'. A navigation bar at the bottom left shows 'Stabsfunktionen' selected and 'Administration' unselected.

**Willkommen im UibWeb - Pflichtenmanagement**  
Sie sind angemeldet am Standort 'Detmold'

Benutzer: Erfüller-SK-LK  
Name: SK-LK-ERFÜLLER  
Angemeldet als: **Stab**

Benutzertyp wechseln | neu anmelden | Beenden  
Risiko, Vorfall oder Auffälligkeit melden:

Stabsfunktionen  Administration

- 1. Die monatliche Aktualisierung der Standortnormen und -pflichten durchführen**  
a) Anzahl neuer, bzw. inhaltlich geänderter Normen: **192** [zur Aktualisierung der Normen](#)  
b) Anzahl neuer, bzw. inhaltlich geänderter Pflichten: **353** [zur Aktualisierung der Pflichten](#)
- 2. Meine Kontrollpflichten einsehen und Stabskontrollen anlegen**  
Anzahl neuer, bzw. inhaltlich geänderter Pflichten, die der Erfüller noch nicht zur Kenntnis genommen hat: **0** [zur Pflichtenliste](#)
- 3. Wiedervorlagenstatus der Pflichten meiner Erfüller einsehen und fällige Pflichten kontrollieren**  
Anzahl der Erfüller-Wiedervorlagen nach Fälligkeit: **0** **0** **0** [zu den Wiedervorlagen](#)
- 4. Laufende Stabskontrollen anzeigen und bearbeiten**  
[zu den Stabskontrollen](#)
- 5. Einen Report über den aktuellen Status des Pflichtenmanagements erzeugen**  
[zur Organ-Oberaufsicht](#)
- 6. Die Datenbank als Recherchetool nutzen**  
[Normen durchsuchen](#) [Pflichten durchsuchen](#) [Glossar Gesamtverzeichnis](#) [Listensuche](#) [Compliance-Test](#)  
[Beiträge durchsuchen](#) [Bibliothek aller Beiträge](#) [Wahlthemenübersicht](#) [aktuelle Ausgabe](#)

# AKTUALISIERUNG DER RECHTSNORMEN IN FÜNF SCHRITTEN

Die Rechtsnormen können einzeln daraufhin geprüft werden, ob die außer Kraft getretenen Normen Übergangsregelungen enthalten, oder durch eine neue Rechtsnorm ersetzt wurden. Sind alle fünf Prüfschritte bei der Aktualisierung der Normen abgearbeitet, führt das System wieder zurück zur Ausgangsmaske.

**Normen durchsuchen**

Hauptseite >

**Recht im Betrieb**  
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RAC  
RECHTSANWÄ

<input type="button" value="Ändern"/>	Ausserkraftgetreten	<input type="button" value="Ja"/>			4823
<input type="button" value="und"/>	Kurzbezeichnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="button" value="und"/>	Normgeber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="button" value="und"/>	Normtyp	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="button" value="und"/>	Normtext	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="button" value="und"/>	<input type="checkbox"/> einschlägig <input type="checkbox"/> nicht einschlägig <input type="checkbox"/> nachfragen <input checked="" type="checkbox"/> zu prüfen <input type="checkbox"/> örtlich nicht einschlägig				192

**Assistent für die Aktualisierung der Normen:**

**Treffer kombinierte Suche:** 12

**Schritt 1: Außer Kraft getretene Normen auf Übergangsregelungen prüfen**

Die außer Kraft getretenen Vorschriften sind zunächst auf etwaige Übergangsregelungen hin zu überprüfen. Zum einen kann dabei der **Anwendungsbereich** der Norm weiterhelfen, aber auch der **Text der Norm** selbst. Beide Optionen stehen Ihnen in der Vollansicht zur jeweiligen Norm zur Verfügung. Zu dieser Vollansicht gelangen Sie mit einem Mausklick auf die entsprechende Norm.

Wenn die Vorschrift aufgrund der Übergangsregelungen für Sie relevant bleibt, setzen Sie den Punkt auf der Maske „Vollansicht Normen“ erneut bei **„einschlägig“**. Die übrigen Vorschriften setzen Sie auf **„nicht einschlägig“**.

Die „nicht einschlägigen“ Vorschriften können Sie auch zunächst unbearbeitet lassen. Sobald Sie alle Normen der Trefferliste einmal durchgesehen (und ggf. bearbeitet) haben, gehen Sie über den blauen Pfeil zurück zu der Suchmaske und betätigen erneut die Lupe. Die Liste wird von den Normen bereinigt, die Sie zuvor auf „einschlägig“, „nicht einschlägig“ oder gegebenenfalls auf „nachfragen“ gesetzt haben. Die übriggebliebenen Vorschriften können Sie jetzt pauschal unten links anhaken und über das **weiße Kreuz auf rotem Grund** insgesamt auf „nicht einschlägig“ setzen.

■	Nr.	↕ Kurzbezeichnung	↕ Normname
<input type="checkbox"/>	1	Au-Richtlinie	Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa Stra Ordnung - StVZO - Au-Richtlinie - Muster eines Nachweises nach Nummer 3.1.1.1 der Anlage VIII StVZO
<input type="checkbox"/>	2	BremEG	Gesetz zur Förderung der sparsamen und umweltverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Lande Bremen -

# AKTUALISIERUNG DER PFLICHTEN IN DREI SCHRITTEN

Im zweiten Schritt sind die zu aktualisierenden Pflichten zu bearbeiten. In der Maske „Aktualisierung der Pflichten“ öffnen sich drei weitere Prüfschritte die im Einzelnen mit Hilfe von Erläuterungen abzarbeiten sind.

**Pflichten durchsuchen**  
Hauptseite >

**Recht im Betrieb**  
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

**Andern** Pflicht Nein

und Rechtsgebiet

und Pflicht

und strafbewehrt

und Kurzbezeichnung

und  einschlägig  nicht einschlägig  nachfragen  zu prüfen

73914

353

10

**Assistent für die Aktualisierung der Pflichten:**

Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3

**Treffer kombinierte Suche:** 10

Pflichten anzeigen

**Schritt 1: Paragraphen, die keine Pflichten mehr enthalten**

In einem ersten Schritt rufen Sie sich alle Paragraphen auf, die aufgrund einer erfolgten Rechtsänderung entweder keine Pflicht mehr enthalten oder ganz weggefallen sind. Anschließend setzen Sie die angehakten Paragraphen über das weiße Kreuz auf rotem Grund in der Menüleiste auf „nicht einschlägig“.

■	Nr.	↕ Rechtsgebiet	↕ Quelle	↕ Normen
<input type="checkbox"/>	1	ARZTRECHT	§ 32	Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln
<input type="checkbox"/>	2	AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT	Art. 4f - gestrichen -	Beschluss 2014/386/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen durch Annexion
<input checked="" type="checkbox"/>	3	AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT	Art. 4g - gestrichen -	Beschluss 2014/386/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen durch Annexion
<input type="checkbox"/>	4	GERÄTESICHERHEITSRECHT	Anhang 1 Nr. 2.7	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeit
<input type="checkbox"/>	5	GERÄTESICHERHEITSRECHT	Anhang 1 Nr. 3.1	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeit
<input type="checkbox"/>	6	GERÄTESICHERHEITSRECHT	Anhang 1 Nr. 3.2	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeit
<input type="checkbox"/>	7	GERÄTESICHERHEITSRECHT	Anhang 1 Nr. 3.3	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeit
<input type="checkbox"/>	8	GERÄTESICHERHEITSRECHT	Anhang 2 Absch 4 Nr. 6.13	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeit
<input type="checkbox"/>	9	GERÄTESICHERHEITSRECHT	Anhang 2 Absch 4 Nr.	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeit

# MONATLICHER VORSCHLAG ZU ALLEN GEÄNDERTEN PFLICHTEN

Monatlich formulieren wir eine aktuelle Version der Pflichten und übermitteln sie den Nutzern. Im System kann jeder Beauftragter den Vorschlag zur geänderten Pflicht aufrufen, prüfen, auf die Anwendbarkeit im Unternehmen prüfen und übernehmen. Der Formulierungsvorschlag wird entweder Wortgleich oder in geänderter Fassung übernommen und im System gespeichert. Bei der Aktualisierung überprüft der Beauftragte auch die konkretisierte Version der jeweiligen Pflicht. Verschiedet werden an alle Nutzer alle geänderten Rechtspflichten. Das System filtert jedoch aus der Gesamtsumme aller geänderten Pflichten die Pflichten, die am Standort des Unternehmens einschlägig sind.

**Vorschlag zur Pflicht**

Den Vorschlag zur Pflicht finden Sie im Anschluss an diesen Beitrag

**Pflicht zur Bereitstellung von Demontageinformationen**

Gemäß § 9 Absatz 2 sind die Hersteller von Fahrzeugen verpflichtet, für jeden in Verkehr gebrachten neuen Fahrzeugtyp binnen sechs Monaten nach Inverkehrbringen den anerkannten Demontagebetrieben Demontageinformationen bereitzustellen. Diese Pflicht bestand bislang nur, wenn entsprechende Informationen von einem Demontagebetrieb angefordert wurden. Jetzt müssen die Informationen unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden.

Der folgende Vorschlag zur Pflicht ist an die betrieblichen Besonderheiten anzupassen.

- 1) In Absprache mit der Werkstoff- und Zulieferindustrie sind Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe nach Festlegung durch die Europäische Kommission zu verwenden, um insbesondere die Identifizierung derjenigen Bauteile und Werkstoffe zu erleichtern, die wiederverwendet oder verwertet werden können.
- 2) Für jeden in Verkehr gebrachten neuen Fahrzeugtyp sind binnen sechs Monaten nach Inverkehrbringen den anerkannten Demontagebetrieben Demontageinformationen bereitzustellen. In diesen Informationen sind die einzelnen Fahrzeugbauteile und -werkstoffe sowie die Stellen aufzuführen, an denen sich gefährliche Stoffe im Fahrzeug befinden.
- 3) Den anerkannten Demontagebetrieben sind zudem auf Anforderung angemessene Informationen zur Demontage, Lagerung und Prüfung von wiederverwendbaren Teilen

## (23) DIE RECHTSBERATUNG BEI DER DELEGATION DER PFLICHTEN AUF VERANTWORTLICHE IM UNTERNEHMEN

Alle festgestellten Rechtspflichten des Unternehmens müssen auf Mitarbeiter so delegiert werden, dass diese für die Erfüllung der Unternehmenspflichten verantwortlich sind. Das Unternehmen als juristische Person ist nämlich nicht in der Lage, die Pflichten selbst zu erfüllen. Eine juristische Person ist als abstraktes Gebilde selbst nicht handlungsfähig. Die Rechtsgründe zur Organisationspflicht, Rechtspflichten des Unternehmens auf seine Mitarbeiter zu delegieren, ergeben sich in erster Linie aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung.<sup>38</sup> Rechtspflichten zur Delegation von Rechtspflichten im Unternehmen ergeben sich

- erstens aus Gesetzen,
- zweitens aus einer ständigen Rechtsprechung und
- drittens vor allem auch aus untergesetzlichen Regelwerken, die die im Verkehr erforderliche Sorgfalt der Geschäftsleiter definieren.

Entscheidungshilfen für die Delegation ergeben sich aus dem Managementsystem „Recht im Betrieb“.

The screenshot displays the 'Vollansicht Pflichten' (Full View Obligations) interface of the 'Recht im Betrieb' system. The main content area shows a list of obligations under the heading '§ 13 Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz -'. The selected obligation is 'Umgang mit gefährlichen Stoffen (Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht)'. The interface includes a navigation bar with tabs for 'Übersicht', 'zur Pflicht', 'Kontrollen', '3 Beiträge', '13 offene Wiedervorlagen', 'Anmerkungen', and '124 Protokolle'. A sidebar on the left lists various business units, with 'ACETONBETRIEB' selected and circled in red. The right sidebar shows a list of personnel, including 'DR. BERNMEISTER' as the 'Vorstand/GF' and 'REITER' as 'Betriebsleitung'. The main text area contains the legal text of the obligation, starting with '(1) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff in den Verkehr bringt, hat ihn entsprechend der Rechtsverordnung nach § 14 zu verpacken und zu kennzeichnen...'.

# DEN PERSONALWECHSEL ABBILDEN

Die Unterscheidung zwischen Linie und Stab dient dazu, Interessenkonflikte bei Entscheidungsträgern zu vermeiden. Wer die Verantwortung für Kosten und Geschäftsergebnis trägt, gerät in einen Interessenkonflikt, wenn über die Kosten und den Aufwand für präventive Maßnahmen zur Einhaltung einschlägiger Vorschriften entschieden werden muss. Die Compliance Kosten tragen zunächst nicht zum wirtschaftlichen Ergebnis bei. Die Trennung zwischen Mitarbeiter mit Linienfunktion und Mitarbeitern mit Stabfunktion dient von vornherein dazu den Interessenkonflikt bei Entscheidungsträgern erst gar nicht aufkommen zu lassen. Ob eine Rechtspflicht einschlägig und einzuhalten ist, entscheiden Beauftragte mit Stabsfunktion unabhängig von den Entscheidungsträgern mit Linienfunktion und Verantwortung für das Geschäftsergebnis.

The screenshot shows a web application interface for legal research. At the top, there's a navigation bar with 'Vollansicht Pflichten' and 'Hauptseite >'. A search bar contains '§ 13 Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz -'. Below this, there are radio buttons for 'einschlägig' (selected), 'nicht einschlägig', and 'nachfragen'. A table below shows a summary of duties: 'Übersicht', 'zur Pflicht' (highlighted), 'Kontrollen', '3 Beiträge', '13 offene Wiedervorlagen', 'Anmerkungen', and '132 Protokolle'. The main content area is titled 'Betriebsst.: Betriebs Sachverhalt' and shows a list of business units on the left: ACETONBETRIEB, FARBBETRIEB, GEFAHRSTOFFLAGER, HEIZKRAFTWERK, and LEBENSMITTELPRODU. The selected unit is 'Umgang mit gefährlichen Stoffen (Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht)'. The main text area contains the legal text of § 13, starting with '(1) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff in den Verkehr bringt...'. On the right side, there's a sidebar with dropdown menus for 'Vorstand/GF: DR. BERNMEISTER', 'Betriebsleitung: REITER', 'Beauftragte/r: AHLERS', 'Erfüllung: MÜLLER' (circled in red), 'Stabskontrolle: AHLERS', and 'Linienkontrolle: RITTER'. There are also buttons for 'Verantwortliche benennen', 'Sachlage der Norm übernehmen', 'Vorschlag zur Pflicht öffnen', 'übernehmen', 'anhängen', and 'speichern'.

# DELEGATION VON PFLICHTEN NUR AN NAMENTLICH BENANNTEN MITARBEITER

Die verantwortlichen Pflichtenträger müssen nach der Schubstreben-Entscheidung des BGH namentlich benannt werden.<sup>37</sup> Für sie muss in einem Vertreterplan jeweils ein Ersatzmann für ihre Abwesenheit benannt werden.

The screenshot shows a web application interface for legal research. At the top, there is a header with the text 'Vollansicht Pflichten' and 'Hauptseite >'. To the right, there is a logo for 'Recht im Betrieb' with the tagline 'Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation'. Below the header, there are navigation icons (print, document, dollar sign, hierarchy) and a page number '1'. There are also navigation arrows and a 'gehe zu' field. The main content area shows 'Paragraf: § 13 Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz -'. Below this, there are radio buttons for 'einschlägig' (selected), 'nicht einschlägig', and 'nachfragen'. A table-like structure shows 'Übersicht' with columns for 'zur Pflicht', 'Kontrollen', '3 Beiträge', '13 offene Wiedervorlagen', 'Anmerkungen', and '132 Protokolle'. The main section is titled 'Speicherung des Pflicht-Verantwortlichen:' and contains a list of options for saving the responsible person's name: 'Erfüllung: MEISNER speichern', '1. nur in dieser Pflicht', '2. Name überall ersetzen', '3. In Funktion Erfüll. ersetzen', '4. für Rechtsgebiet', '5. für Betriebsteil', and '6. für die gesamte Norm'. A red circle highlights the first two options. A 'Fenster schließen' button is in the bottom right corner.

37 BGH vom 17.10.1967 (VI ZR 70/66), in: NJW 1968 (1968) S. 247 [Schubstreben-Urteil]

# DIE TRENNUNG VON LINIE UND STAB VERMEIDET INTERESSENKONFLIKTE

Vollansicht Pflichten  
Hauptseite >

Recht im Betrieb  
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

Standort: Frankfurt

Paragraf: § 13 Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz -

Paragraf ist:  einschlägig  nicht einschlägig  nachfragen

Übersicht	zur Pflicht	Kontrollen	3 Beiträge	13 offene Wiedervorlagen	Anmerkungen	132 Protokolle
-----------	-------------	------------	------------	--------------------------	-------------	----------------

Möchten Sie den Namen für alle Betriebsteile dieser Pflicht übernehmen?

Im Fall eines Personalwechsels wird protokolliert, welche Mitarbeiter ab wann und in welchem Zeitraum die Verantwortung für die jeweilige Pflicht zu tragen hatten. Die Verantwortung eines Mitarbeiters wird dadurch festgehalten.

Nach der Delegation kann über die Pflichtenmaske unter dem Namen eines Verantwortlichen und bezogen auf seinen Betriebsteil abgerufen werden, wer welche Pflichten in welchem Betriebsteil zu erfüllen hat. Unkenntnis über Rechtspflichten und Zweifel über Zuständigkeiten für ihre Erfüllung wird ausgeschlossen.

## **DAS ORGANISATIONSRISIKO DER UNKENNTNIS ÜBER RECHTS- PFLICHTEN UND ZWEIFEL ÜBER ZUSTÄNDIGKEITEN WIRD DAMIT ABGEWENDET.**

Sind sämtliche Pflichten delegiert, muss der Vorstand nicht fürchten, höchstpersönlich zur Erfüllung einer nicht zugewiesenen Pflicht einspringen zu müssen. Er kann sich auf die Oberaufsicht beschränken. Alle Rechtspflichten werden in der Datenbank klassifiziert und für die Delegation dadurch vorbereitet.

# DELEGIEREN & KONTROLLIEREN ODER HAFTEN

**Vollansicht Pflichten**  
Hauptseite >

Recht im Betrieb  
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

Standort: Frankfurt

Paragraf: § 13 Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz -

Paragraf ist:  einschlägig  nicht einschlägig  nachfragen

Übersicht zur Pflicht Kontrollen 3 Beiträge 13 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 132 Protokolle

Betriebsteil:  Betriebssachverhalt  Gefährdungsbeurteilung

- ACETONBETRIEB
- FARBBETRIEB
- GEFÄHRSTOFFLAGER
- HEIZKRAFTWERK
- LEBENSMITTELPRODUKTION

Umgang mit gefährlichen Stoffen  
(Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht)

abstrakte Pflicht  Handlungsanweisung

(1) Wer als **Hersteller** oder Einführer einen Stoff in den Verkehr bringt, hat ihn entsprechend der **Rechtsverordnung** nach § 14 zu verpacken und zu kennzeichnen. Sofern der Stoff in der **Rechtsverordnung** nach § 14 nicht aufgeführt ist, hat er 1. die ihm zugänglichen Angaben über die Eigenschaften des **Stoffes** zu ermitteln und 2. ihn einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen, wenn der Stoff nach dem Ergebnis einer Prüfung nach der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer **Stoffe** (REACH) (ABl. EU Nr. L 142 S. 1) oder nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis gefährlich ist. (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Zubereitungen, soweit sie in der **Rechtsverordnung** nach § 14 als gefährlich eingestuft oder für ihre Einstufung in dieser **Rechtsverordnung** Berechnungsverfahren vorgeschrieben sind. Einstufungen gefährlicher Zubereitungen, die der **Hersteller** oder Einführer nach dem Ergebnis von Prüfungen nach der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 oder § 12d Abs. 2 Satz 1 oder

**Vorstand/GF:** DR. BERNMEISTER  
**Betriebsleitung:** REITER  
**Beauftragte/r:** AHLERS  
**Erfüllung:** MEISNER  
**Stabskontrolle:** AHLERS  
**Linienkontrolle:** RITTER

Delegation  Vertretung

bedeutsam: Nein  
wiederkehrende Pflicht

Verantwortliche benennen

Sachlage der Norm übernehmen

Vorschlag zur Pflicht öffnen  
übernehmen anhängen

speichern

## (24) DIE KLASSIFIZIERUNG VON PFLICHTEN ALS TEIL DER RECHTSBERATUNG ZUR DELEGATION

Mit dem Managementsystem „Recht im Betrieb“ werden die Pflichten danach klassifiziert, zu welchen Tätigkeiten sie verpflichten. Je nach Klasse und Kategorie sind die Pflichten im System abgespeichert und lassen sich abrufen.

Im System sind 31 Pflichtenkategorien vorhanden. Diese können jederzeit erweitert werden. Zum Beispiel lassen sich 142 Kontrollpflichten aufrufen, die nach § 6 Umwelthaftungsgesetz eine gesetzliche Vermutung für die Erfüllung der kontrollierten Pflichten begründen, wenn die Kontrolle erstens durchgeführt, zweitens bei der Kontrolle kein Anlass zu Zweifeln an der Erfüllung der kontrollierten Pflicht begründet, die Kontrolle dokumentiert und beweisbar abgespeichert wurde. Alle Pflichtenkategorien wurden außerdem nach konkreten Pflichten, nach Pflichten mit Spielraum, nach einmaligen Pflichten und nach wiederkehrenden Pflichten markiert.

### **DIE ART DER PFLICHT BESTIMMT IHRE DELEGATION**

Die Klassifizierung in einmalige und wiederkehrende Pflichten geben Hinweise darüber, wie viel Zeit zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten einzukalkulieren ist.

Alle nicht einschlägigen Pflichten müssen im Unternehmen nicht mehr verwaltet werden. Insbesondere müssen sie nicht delegiert, nicht aktualisiert und nicht dokumentiert werden.

Durch das einmalige Herausfiltern der nicht einschlägigen Pflichten lässt sich im Unternehmen die Verwaltung der nicht einschlägigen Pflichten einsparen. Nur die einschlägigen Pflichten werden delegiert, aktualisiert, erfüllt, kontrolliert und dokumentiert. Das Unternehmen erspart sich immer wieder aufs Neue, Sachverhalte im Unternehmen danach zu prüfen, ob und welche Pflichten anzuwenden sind.

# KATEGORISIERUNG VON PFLICHTEN ALS VORARBEIT ZUR DELEGATION

PFLICHTENKATEGORIE*	ANZAHL	STAB	LINIE
Aktualisierungspflichten	309	S	
Antragungspflichten	829	S	
Anzeigepflicht	1.787	S	
Behördenpflichten	698		
Betreiberpflicht	2.142		L
Dokumentationspflichten	1.967	S	
Duldungspflichten	383		L
Einmalige Pflichten	4.711	S	
Genehmigungspflichten	924	S	
Hinweispflichten	485	S	
Informationspflichten	2.568	S	
Instandhaltungspflichten	309		L
Konkrete Pflichten	23.982		
Kennzeichnungspflichten	945	S	
Kontrollpflichten (§ 6 Umwelthaftungsgesetz)	171	S	
Pflichten mit Wiedervorlage			
Organisationspflichten	2.118		L
Pflichten bei Inbetriebnahme/ Änderung von Anlagen	591		L
Pflichten mit Spielraum	2.559	S	
Pflichten nach Stilllegung	52		L
Pflichten zum Notfallmanagement	422		L
Pflichten mit Gefährdungsbeurteilung	1.021	S	
Pflichten zur medizinischen Untersuchung von Mitarbeitern	185		
Prüf- und Überwachungspflichten	2.593	S	
Risikoanalysepflichten	437	S	
Verkehrssicherungspflichten	205		L
Schulungs-/Unterweisungspflichten	437	S	

\* Im System werden Pflichten seit 2010 kategorisiert

## **(25) DIE PFLICHTENLISTE ALS ERGEBNIS DES EINGERICHTETEN MANAGEMENTSYSTEMS**

Ist das System eingerichtet und sind alle Pflichten ermittelt und delegiert, lässt sich im Ergebnis über die Pflichtenmaske für jeden im Unternehmen abrufen, wer welche Pflicht in welchem Betriebsteil zu erfüllen hat.

**JEDER MITARBEITER KENNT DAMIT SEINE PFLICHTEN.  
UNKENNTNIS ÜBER DIE PFLICHTEN IST AUSGESCHLOSSEN.**

Kein Angestellter kann sich auf Unkenntnis seiner Pflichten berufen und die Organisation des Unternehmens und damit letztlich den Vorstand oder Geschäftsführer verantwortlich dafür machen, dass seine Pflicht verletzt wurde. Wenn im Unternehmen trotz aller organisatorischen Anstrengung ein Schaden durch einen Rechtsverstoß entsteht, lässt sich jederzeit der Beweis führen, dass es nicht an der Organisation gelegen haben kann.

Die Pflichtenlisten sind im Intranet des Unternehmens abgespeichert und für jeden Mitarbeiter zugänglich. Den Volltext seiner an ihm delegierten Pflicht kann er jederzeit unter seinem Namen und seinem Betriebsteil und Verantwortungsbereich abrufen. Damit erfüllt der Vorstand seine Pflicht aus der BGH Entscheidung zur Wissensaufspaltung. Danach ist er zum Informationsmanagement verpflichtet und muss alle rechtserheblichen Informationen, insbesondere über Pflichten sammeln, speichern und jederzeit Verfügbar halten.

# NAMEN EINGEBEN – PFLICHTEN ANZEIGEN

**Pflichtenliste**  
 Hauptseite >

   Excelbericht mit Sach- und Pflichtenlage

Personenkreis:  Name:  fr

Norm:  frei Betriebsteil:  fr

weitere Kategorien:  frei  Rollenprofil:  fr

Themenprofil:  fr

Rechtsgebiet:  fr

letzte Änderung von:  bis:

Suchen:  Treffer: 51

Nr.	Norm	Paragraf	Betriebsteil	Vorstand/GF	Betriebsleit.	Beauftragte/r	Erfüllung	Stabskontr.	Linienkontr.	letzte Ä.
<input checked="" type="checkbox"/> 6	Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen - Altfahrzeug-Verordnung -	§ 3	GEFAHRSTOFFLAGER	DR. BERNMEISTER		AHLERS	MEIER	PFEIFER	FISCHER	03.03.2015
<input checked="" type="checkbox"/> 7	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen - Altfahrzeug-Verordnung -	§ 9	GEFAHRSTOFFLAGER	DR. BERNMEISTER		AHLERS	MEIER	PFEIFER	FISCHER	04.03.2015
<input type="checkbox"/> 8	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - ADR -	4.1.1.1	GEFAHRSTOFFLAGER	DR. BERNMEISTER		AHLERS	MEIER	PFEIFER	FISCHER	29.01.2015
<input type="checkbox"/> 9	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG - Neufassung - Maschinenrichtlinie	Anhang I 1.1.2	GEFAHRSTOFFLAGER	DR. BERNMEISTER		AHLERS	MEIER	PFEIFER	FISCHER	01.04.2011

# NUR KONTROLLEN ENTLASTEN

## (26) DIE RECHTSBERATUNG BEI DER KONTROLLE DER ERFÜLLUNG DER UNTERNEHMENSPFLICHTEN

Eine eigene Kontrollmaske dient dazu, die Einhaltung der Pflichten zu kontrollieren. Auf der Kontrollmaske befindet sich ein Textfeld für einen Erledigungsvermerk durch den Erfüller. Er kann vermerken, dass er seine Pflicht erfüllt hat und damit weitere Informationen verbinden. Der Kontrolleur kann die Erfüllung der Rechtspflicht kontrollieren und in einem Kontrollvermerk festhalten, ob die Pflicht erfüllt ist oder nicht. Ist die Pflicht nicht erfüllt, kann er per E-Mail aus der Maske heraus den Erfüller, den Betriebsleiter oder in wichtigen Fällen sogar den Geschäftsführer und Vorstand von der überfälligen Pflichterfüllung benachrichtigen. Das Kontrollergebnis wird im System gespeichert. Eine Nachkontrolle wird angeboten.

**SÄMTLICHE KONTROLLERGEBNISSE WERDEN  
IN EINER KONTROLLÜBERSICHT DOKUMENTIERT.**

**Kontrollübersicht - Kontrolle**

Betriebsteil: ACETONBETRIEB

Sachlage: Umgang mit gefährlichen Stoffen  
(Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht)

Pflichtenlage: (1) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff in den Verkehr bringt, hat ihn entsprechend der Rechtsverordnung nach § 14 zu verpacken und zu kennzeichnen. Sofern der Stoff in der Rechtsverordnung nach § 14 nicht aufgeführt ist, hat er  
1. die ihm zugänglichen Angaben über die Eigenschaften des Stoffes zu ermitteln und

Erfüller- Erledigungs- vermerk:  
\*\*\* WV erledigt von Benutzer Müller \*\*\*  
Gespräch mit Behörde

erledigt am: 27.01.2015  
von: Müller

Erfüllung durch: MEIER  
Kontrolle durch: AHLERS

E-Mail generieren:

Betriebsleiter  
 Erfüller  
 Geschäftsleitung

Berichtskontrolle:  Ja  Nein

**Nachkontrolle:**  
Nachkontrolle vorgesehen, am:  Ja  Nein 26.03.2009

Nachkontrolle durchgeführt, am:  Ja  Nein

Anzahl der Nachkontrollen:

**Turnus:**  
Kontrolle vorgesehen, am: 26.03.2009  
anschl. alle:   Tage  Monate

letzte Kontrolle zu dieser Pflicht:  
am: 28.05.2009 letzter Kontrollvermerk: nicht erfüllt

Typ: Kontrolle Pflicht zuletzt nicht erfüllt

Kontrolle speichern

# DOKUMENTATION ZUR BEWEISSICHERUNG

Zum Zeitbudget-Management kann jeder Erfüller, die von ihm benötigte Zeit zur Erfüllung der jeweiligen Pflicht eintragen, um den eventuellen Nachweis führen zu können, dass seine Arbeitszeit für alle seine Pflichten nicht ausreicht und das Risiko von Rechtsverstößen dadurch begründet wird.

Sämtliche organisatorische Maßnahmen werden im System dokumentiert. Durch diese Beweissicherung kann sich der Vorstand vom Vorwurf eines eventuellen Organisationsverschuldens entlasten. Er trägt die Beweislast.

## DIE DOKUMENTATION ALS BEWEISSICHERUNG

**Protokollübersicht**  
Hauptseite >

nur angezeigtes Protokoll drucken 1

56244

Betriebsteil:

Benutzer:

Sortiert nach: Datum absteigend

Datum ab:

Datum bis:

gehe zu:

**Eintrag vom: 13.07.2015 am Standort: Frankfurt**

**Normnummer: 2411**

**Normname:**  
Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz -

**Paragraf: § 13**

**Betriebsteil: ACETONBETRIEB**

**Delegation vormals: Erfuellung durch MÜLLER**

**Delegation ab jetzt: Erfuellung durch MEISNER**

**angemeldeter Benutzer: uib**

## **(27) DIE ORGAN-OBERAUFSICHTSMASKE LIEFERT COMPLIANCE AUF EINEN BLICK**

Das Ergebnis der Einrichtung des Systems „Recht im Betrieb“ ist die Organoberaufsichtsmaske.

Mit nur einer Maske erfüllen Vorstände und Geschäftsführer ihre Pflicht zur Oberaufsicht im Unternehmen. Die Pflicht zur Oberaufsicht müssen sie höchstpersönlich erfüllen. Sie darf nicht auf Angestellte ohne Organstellung delegiert werden. Unternehmenspflichten, die nicht erfüllt sind, werden in der Oberaufsichtsmaske rot markiert. Sie lassen sich anklicken. Worauf in einer Maske, die nicht erfüllten Pflichten sowie die verantwortlichen Mitarbeiter aufgezeigt werden.

### **DIE ORGANOBERAUFSICHT GILT ALS EXKLUSIVE CHEFSACHE.**

Informiert werden Geschäftsleiter über Pflichten, die

- nicht an Mitarbeiter delegiert
- nicht erfüllt
- nicht aktualisiert
- nicht kontrolliert wurden.

Die Geschäftsleiter können E-Mails direkt aus der Oberaufsichtsmaske an den Compliance Beauftragten versenden,

- die Erfüllung der Rechtspflichten anmahnen
- und damit Beweise für die Erfüllung ihrer eigenen Oberaufsichtspflicht und ihrer Informationsbeschaffungspflicht sichern.

# COMPLIANCE AUF EINEN BLICK

Die Beweislast trägt nämlich der Vorstand nach § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG. Die Oberaufsicht umfasst die Legalitätskontrolle darüber, ob sich die Organe selbst und ihre Mitarbeiter legal verhalten und sämtliche Rechtspflichten des Unternehmens einhalten. Kann ein Organ seine Oberaufsicht nicht beweisen, wird sein Organisationsverschulden vermutet und seine Haftung für ein dadurch entstandenen Schaden begründet. Beweise sichern sich Geschäftsleiter, indem sie die Maske unter dem Datum ausdrucken, an dem sie die Oberaufsicht ausgeübt haben. Die Oberaufsicht lässt sich auf alle Betriebsteile eines Unternehmensstandorts und wahlweise auch auf einzelne ausgesuchte Betriebsteile erstrecken.

Die Maske kann auch von Betriebsleitern und sonstigen Führungskräften für die Kontrolle in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich eingesetzt werden.

**Organ-Oberaufsicht**  
Hauptseite >

Recht im Betrieb  
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK  
RECHTSANWÄLTE

**Die Oberaufsicht zur Kontrolle der Betriebsorganisation**      Betriebsteil: <alle Betriebsteile>

I. Die Ermittlung der Normen und Pflichten		IV. Die Linienkontrolle der Pflichten	
1. Normen:	18859	1. Zu kontrollierende Pflichten:	1218
1.1. einschlägig:	666	2. Zu kontrollierende Pflichten mit delegiertem LK:	978
1.2. nicht einschlägig:	17859	2.1. Kontrollierte Pflichten:	3
1.3. ohne Einschlägigkeitsstatus:	334	2.1.1. als erfüllt bewertet:	2
2. Paragraphen:	119551	2.1.2. als nicht erfüllt bewertet:	1
2.1. einschlägig:	1003	2.2. Noch nicht kontrollierte Pflichten:	975
2.2. nicht einschlägig:	115661	2.2.1. zur Kontrolle vorgesehen:	0
2.3. ohne Einschlägigkeitsstatus:	2887		
3. Betriebsteile am Standort:	33	V. Die Stabskontrolle der Pflichten	
4. Unternehmenseigene Normen:	21	1. Zu kontrollierende Pflichten:	1035
5. Unternehmenseigene Pflichten:	681	2. Kontrollierte Pflichten:	3
6. Pflichten ohne Betriebsteilzuordnung:	36	2.1. als erfüllt bewertet:	1
		2.2. als nicht erfüllt bewertet:	2
II. Die Delegation der Pflichten		3. noch nicht kontrollierte Pflichten:	1032
1. Pflichtzuordnungen an den Betriebsteilen:	1182	3.1. zur Kontrolle vorgesehen:	2
2. Vollständig delegierte Pflichten:	971		
3. Noch zu delegierende Pflichten:	247	VI. Die Aktualisierung der Pflichten	
		1. Zu prüfende Standortnormen:	442
III. Die Erfüllung der Pflichten		2. Zu prüfende Standortpflichten:	33
1. Insgesamt zu erfüllende Pflichten:	1218		
2. Zu erfüllende Pflichten mit delegiertem Erfüller:	1035	VII. Die Dokumentation	
2.1. mit erledigter Wiedervorlage:	16	1. Anzahl Protokolle:	198281
2.2. ohne erledigte Wiedervorlage:	1019		
2.2.1. ohne geplante Wiedervorlage:	974		
Aktueller Bearbeitungsstatus		<b>Bemerkung:</b>	
1. Überfällige Pflichten:	75		
2. In den nächsten 21 Tagen fällige Pflichten:	0		
3. Noch nicht fällige Pflichten (21+ Tage):	0		
4. Einmalige Pflichten:	16		

## ACHT VORTEILE DER OBERAUFSICHTSMASKE

Vorstände und Geschäftsführer können mit der Organaufsichtsmaske feststellen und kontrollieren,

- **ERSTENS**, ob eine Unternehmensorganisation angeordnet, im Unternehmen angewendet und praktiziert wird.
- **ZWEITENS**, ob alle diese Rechtspflichten des Unternehmens zur Abwendung der Unternehmensrisiken ermittelt wurden.
- **DRITTENS**, ob sämtliche Unternehmenspflichten auf Verantwortliche delegiert wurden.
- **VIERTENS**, ob gesetzliche Änderungen erfasst und die ermittelten Rechtspflichten aktualisiert wurden.
- **FÜNFTENS**, ob die Pflichten erfüllt wurden.
- **SECHSTENS**, ob die Rechtspflichten auf ihre Erfüllung hin kontrolliert wurden.
- **SIEBTENS**, ob die Erfüllung sämtlicher Unternehmenspflichten dokumentiert wurde und die Beweise gesichert sind.
- **ACHTENS**, ob rechtserhebliche Informationen, insbesondere die Rechtspflichten, für das Unternehmen beschafft, gespeichert, an Verantwortliche weitergeleitet und im Unternehmen jederzeit verfügbar gehalten werden.

# ORGANAUF SICHT ALS EXKLUSIVE CHEFSACHE

## Wiedervorlagenübersicht

Organ-Oberaufsicht >



**Recht im Betrieb**  
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK  
RECHTSANWÄLTE



Datum von:  bis: 06.11.2014

nur Stabwiedervorlagen anzeigen

nur Erfüllerwiedervorlagen anzeigen(\*)

Art: Pflichten Ampel:    Betriebsteil\*:  Bearbeiter\*: MEIER

\* Erfüller - Wiedervorlage (für Bearbeiter der Pflicht)

nur fälligste WV pro Pflicht anzeigen  
 nur einschlägige Pflichten anzeigen

Rollenprofil:   
 Themenprofil:

Nr.	WV	Datum	erledigt	erledigt am	Betriebsteil	Bearbeiter	Kontrollleur	Paragraf	ben. Zeit
<input type="checkbox"/>	*1	13.10.2010	Nein		CHLORBETRIEB	MEIER	AHLERS	Nr. 4.2.1 - Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen	
<input type="checkbox"/>	*2	13.10.2010	Nein		CHLORBETRIEB	MEIER	AHLERS	§ 9 - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BImSchV	
<input type="checkbox"/>	*3	17.10.2010	Nein		CHLORBETRIEB	MEIER	AHLERS	Nr. 4.5.1 - Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen	
<input type="checkbox"/>	*4	18.10.2010	Nein		CHLORBETRIEB	MEIER	AHLERS	§ 4 - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BImSchV	
<input type="checkbox"/>	*5	21.10.2010	Nein		CHLORBETRIEB	MEIER	AHLERS	§ 6 - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BImSchV	
<input type="checkbox"/>	*6	22.11.2010	Nein		CHLORBETRIEB	MEIER	AHLERS	§ 4 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -	
<input type="checkbox"/>	*7	22.11.2010	Nein		CHLORBETRIEB	MEIER	AHLERS	§ 11 - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BImSchV	
<input type="checkbox"/>	*8	27.11.2010	Nein		CHLORBETRIEB	MEIER	AHLERS	§ 8 - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BImSchV	

Anzahl WV: 13

## (28) 68,5 % WENIGER AUFWAND DURCH ARBEITSTEILIGE, STANDARDISIERTE RECHTSBERATUNG MIT EDV

Für die Compliance-Praxis im Unternehmen bieten sich drei Empfehlungen an, um Aufwand und Kosten systematisch zu reduzieren und trotzdem einen hohen Grad an Rechtssicherheit zu erreichen.

### 1. ENTWICKLUNG VON STANDARDS: 82 % DER AUFGABEN WERDEN STANDARDISIERT ERLEDIGT

Erstens empfiehlt sich die Entwicklung von Standards im Pflichtenmanagement. In der Industrie wiederholen sich Sachverhalte, Anlagen, Stoffe, Verfahren, die immer wieder vorkommen und in allen Unternehmen die gleichen Pflichten auslösen. Wer zum Beispiel einen Kran betreibt, hat 62 Pflichten aus den unterschiedlichsten Regelwerken zu befolgen, wer Schweißarbeiten durchführt, löst damit 81 Pflichten aus. Die Pflichten dienen der Abwehr des immer gleichen Risikos zum Beispiel beim Kran und beim Schweißen. Die Einsparungen durch Standardisierungen im Pflichtenmanagement lassen sich messen. Teilt man das Ermitteln der Risiken und Pflichten, ihre Delegation, ihre wiederkehrende Aktualisierung, die Erfüllung, die Kontrolle und die Dokumentation in insgesamt 35 Einzelaufgaben, lassen sich 82,5 % aller Teilaufgaben standardisieren. 17,2 % erfordern dagegen Einzellösungen.

### 2. ARBEITSTEILUNG: 34 % EXTERN – 66 % INTERN

Zweitens lassen sich 34,2 % der 35 Teilaufgaben betriebsextern durch Arbeitsteilung lösen. 65,8 % müssen dagegen betriebsintern erfüllt werden. Unternehmen ist zu empfehlen, spezialisierte Beratungsleistungen kostengünstiger unter Ausnutzung des unternehmensexternen Expertenwissens erledigen zu lassen. In vielen Unternehmen haben die Verantwortlichen nicht die erforderlichen Rechtskenntnisse, um sämtliche Rechtspflichten lückenlos zu erfassen und auf die Unternehmenssachverhalte im Einzelfall anzuwenden. Rechtsunkenntnis schützt nicht vor Strafe. Wer Rechtsrat einholt, um einen Verbotsirrtum zu vermeiden, sichert sich Straffreiheit. In seinem ISION-Urteil hat der BGH die Pflicht zur Rechtsberatung bei eigener Rechtsunkenntnis konkretisiert und gefordert, den eingeholten Rechtsrat bei Anwälten durch eine eigene persönliche Plausibilitätskontrolle zu überprüfen.

### **3. EDV-EINSATZ: 66 % DER AUFGABEN WERDEN AUTOMATISIERT**

Drittens lassen sich 65,8 % der Teilaufgaben durch den Einsatz moderner Datenbanktechnik automatisieren. Durch den Einsatz von EDV können sämtliche rechtserheblichen Informationen im Unternehmen gespeichert, an Verantwortliche verteilt und von ihnen jederzeit zentral abgefragt werden. Seit 1996 fordert der BGH für das Wissensmanagement im Unternehmen, rechtserhebliche Informationen für alle zugänglich und verfügbar zu halten, um allen Mitarbeitern ein einheitliches Informationsniveau und gegenüber Dritten den gleichen unternehmensweiten Wissensstand zu garantieren. Die Datenbanktechnik erlaubt es außerdem auf einen Klick abzufragen, welcher Mitarbeiter welche Pflichten bei welchem Sachverhalt und in einem bestimmten Betriebsteil zu erfüllen hat. Pflichtverletzungen aus Unkenntnis werden damit grundsätzlich ausgeschlossen.

Der BGH hat in der Wissensaufspaltungs-Entscheidung ausdrücklich den Einsatz elektronischer Medien als Instrument des unternehmensinternen Wissensmanagements gefordert.<sup>38</sup> Grundsätzlich ist jedes Unternehmen zur Nachrüstung auf den letzten Stand der Technik verpflichtet, um Risiken abzuwenden.<sup>39</sup> Der Einsatz von Datenbanken reduziert das Organisationsrisiko der Lücken bei rechtserheblichen Informationen. Pflichtverletzungen durch Informationslücken lassen sich nicht rechtfertigen, wenn sie durch moderne Datenbanktechnik geschlossen werden können.

### **4. ERGEBNIS: 68,5 % DER AUFGABEN WERDEN MIT MINIMALEM AUFWAND ERLEDIGT**

Im Ergebnis lässt sich durch Standardisierung, Einsatz von EDV und Arbeitsteilung bei geringst möglichem Compliance-Aufwand die höchstmögliche Rechtssicherheit erreichen. In 68,5 % aller Teilaufgaben wird der betriebsinterne Aufwand auf den Mindestumfang gesenkt. Rechtsrisiken werden vermindert, Rechtsverletzungen und dadurch verursachte Schäden werden vermieden.

---

38 BGH, Urteil vom 02.02.1996, AZ.: V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 36 – [Wissensaufspaltung].

39 BGH, Urteil vom 26.11.1968, VI ZR 212/66, BGHZ 51,91 [Hühnerpestentscheidung].

# MIT GERINGEM AUFWAND ZUR HÖCHST-MÖGLICHEN RECHTSSICHERHEIT DURCH:

TEILAUFGABEN ZUR BETRIEBSORGANISATION		ORGANISATORISCHE HILFSMITTEL					ERGEBNIS		
		ARBEITSTEILUNG		EINSATZ VON EDV		EINSATZ VON STANDARDS		AUFWAND BETRIEBSINTERN	
		Betriebsextern	Betriebsintern	Automatisch	Manuell	Standardlösung	Einzelösung	minimal	maximal
1.	Konzept der Betriebsorganisation	X		X		X		X	
2.	Vorauswahl von 18.000 Rechtsquellen im Umwelt- und Arbeitsschutzrecht	X		X		X		X	
3.	Gesetze im Volltext vorhalten, derzeit 14.251	X		X		X		X	
4.	Rechtsprechung sammeln, kommentieren, speichern	X		X		X		X	
5.	Literatur sammeln, kommentieren, speichern	X		X		X		X	
6.	Filtern nach Normen für die Betriebsstandorte		X		X	X			X
7.	Normen nach Rechtsgebieten aussortieren		X	X		X		X	
8.	Normen und Pflichten aus Genehmigungsbescheiden ermitteln und in das Dialogsystem einstellen		X		X		X		X
9.	Für Anlagentypen und Branchentypen fertige Normen- und Pflichtenlisten im Musterbetrieb des Dialogsystems vorhalten	X		X		X		X	
10.	Betriebssachverhalte mit Risiken für Umwelt und Arbeitnehmer suchen		X		X	X		X	
11.	Die 3 – Sekunden – Suche		X	X		X		X	
12.	Die Schnittmengensuche		X	X		X		X	
13.	Nach abstrakten Regelungen für risikoreiche Betriebs-sachverhalte suchen		X	X		X		X	
14.	Paragraphen nach Pflichten und strafbewehrten Pflichten markieren	X		X		X		X	
15.	Einzelpflichten konkret formulieren		X		X		X		X
16.	Dokumentation als Entlastungsbeweis auf Vorrat		X	X		X		X	
17.	Dokumentation als Lösungsvorrat für offene Rechtsfragen	X		X		X		X	
18.	Normen und Pflichten als einschlägig markieren		X		X		X		X

# ARBEITSTEILUNG, STANDARDISIERUNG, EDV-EINSATZ

TEILAUFGABEN ZUR BETRIEBSORGANISATION		ORGANISATORISCHE HILFSMITTEL					ERGEBNIS		
		ARBEITSTEILUNG		EINSATZ VON EDV		EINSATZ VON STANDARDS		AUFWAND BETRIEBSINTERN	
		Betriebsextern	Betriebintern	Automatisch	Manuell	Standardlösung	Einzelösung	minimal	maximal
19.	Aktualisieren der Volltexte	X		X		X		X	
20.	Alle neuen Publikationen vollständig aus Umweltrecht und Arbeitsschutzrecht in Beiträgen kommentieren und verdichten	X		X		X		X	
21.	Alle neuen Beiträge den Rechtsnormen zusortieren	X		X		X		X	
22.	Nicht einschlägige Informationen aussortieren	X		X		X		X	
23.	Unternehmenspflichten überprüfen, aufheben, anpassen		X		X		X		X
24.	Automatische Protokolle bei unveränderter Pflichtenlage erstellen		X	X		X		X	
25.	Änderungen von Betriebsverhalten erfassen		X		X		X		X
26.	Delegieren der Organisationspflichten an Organe		X		X	X			X
27.	Delegieren der Überwachungspflichten an Mitarbeiter mit Stabsfunktion		X		X	X			X
28.	Delegieren der Erfüllungspflichten an Mitarbeiter mit Stabsfunktion		X		X	X			X
29.	Zuständigkeiten von Mitarbeitern protokollieren und bekannt machen		X	X		X		X	
30.	Pflichten mit Anlagen verbinden		X		X	X			X
31.	Informieren über Unternehmenspflichten per E-Mail		X	X		X		X	
32.	Informieren der Mitarbeiter über Pflichten per Intranet		X	X		X		X	
33.	Aufsicht durch Kontrollen am Standort		X		X		X		X
34.	Oberaufsicht durch Kontrolle im Konzern		X	X		X		X	
35.	Dokumentation aller Organisationsvorgänge mit Protokollen		X	X		X		X	
<b>PROZENTUALE VERTEILUNG</b>		<b>34,2</b>	<b>65,8</b>	<b>65,8</b>	<b>34,2</b>	<b>82,8</b>	<b>17,2</b>	<b>68,5</b>	<b>31,5</b>

## (29) DIE WEB-VERSION

Seit 8 Jahren betreiben wir das Management-System „Recht im Betrieb“ in einer Web-Version. Es ist die Alternative zum Vorgängermodell der Client-Server-Version. Die Web-Version ist für alle Unternehmen zu empfehlen, die aus einer Zentrale heraus verschiedene Standorte verwalten müssen. Mit der Web-Version lassen sich Zugriffsrechte für Mitarbeiter aus der Zentrale und aus allen Standorten vergeben. Die Mitarbeiter mit Zugriffsrechten aus einem Standort können damit die Pflichten ihres Standorts verwalten. Die Mitarbeiter aus der Zentrale dagegen können alle Standorte bearbeiten. Die Web-Version macht den Einsatz des Management-Systems flexibler.

### **SYNERGIEEFFEKT DURCH STANDORTÜBERGREIFENDE PFLICHTENVERWALTUNG**

In der Web-Version ist eine Funktion eingerichtet, die alle Pflichten markiert, die konzernweit und standortübergreifend vorkommen. Es ist die Schnittmenge aller Pflichten im Konzern. Diese Pflichten müssen nicht an jedem Standort verwaltet werden. Vielmehr können sie entweder von einer Zentraleinheit oder von einem dafür bestimmten Standort verwaltet werden. Dadurch wird ein Großteil der Pflichten des Konzerns nur einmal behandelt. Insbesondere kann über eine Pflicht einmal entschieden und sie formuliert werden, sie muss nur einmal aktualisiert werden.

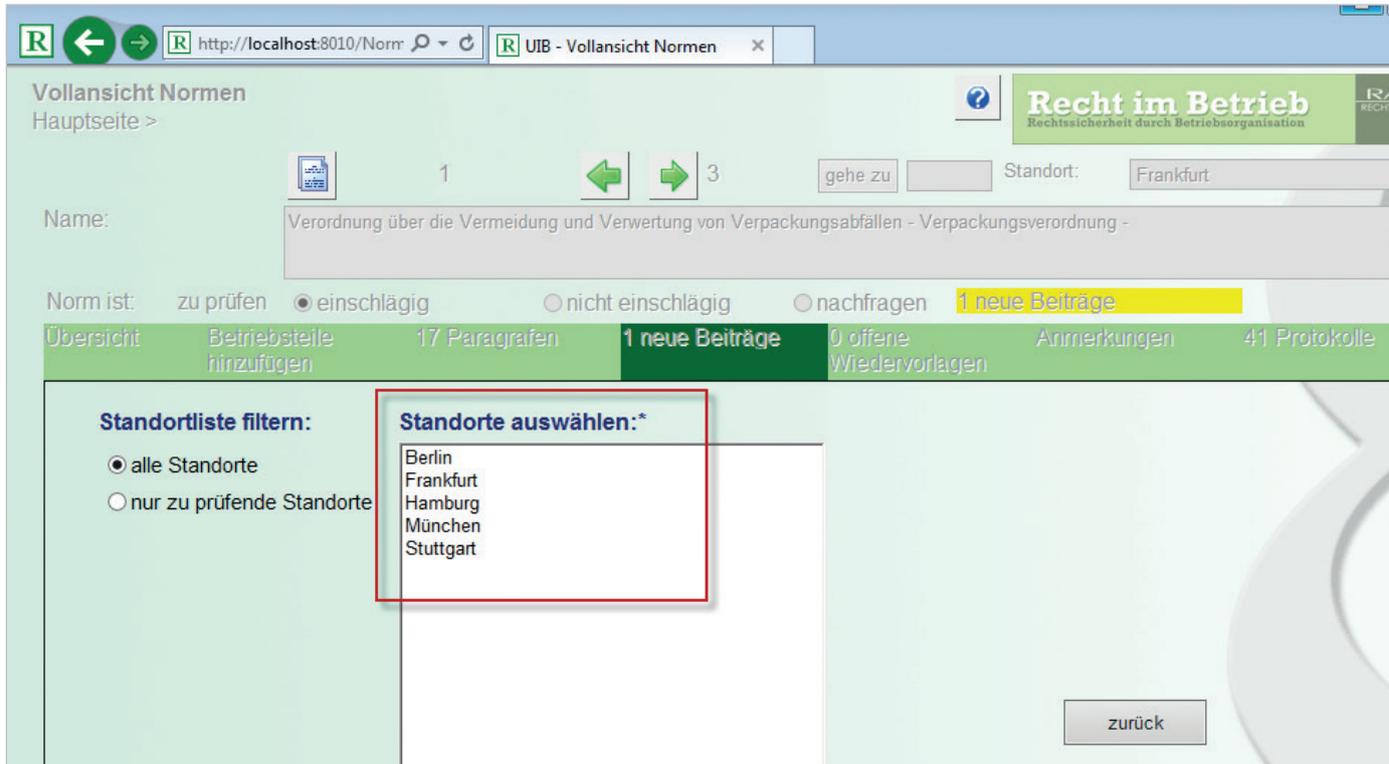
Dezentral vor Ort müssen die Pflichten erfüllt und kontrolliert werden. Der Compliance-Aufwand insgesamt lässt sich auf diese Weise senken.

### **MEHR RECHTSSICHERHEIT DURCH EINHEITLICHE PFLICHTENVERWALTUNG IM KONZERN**

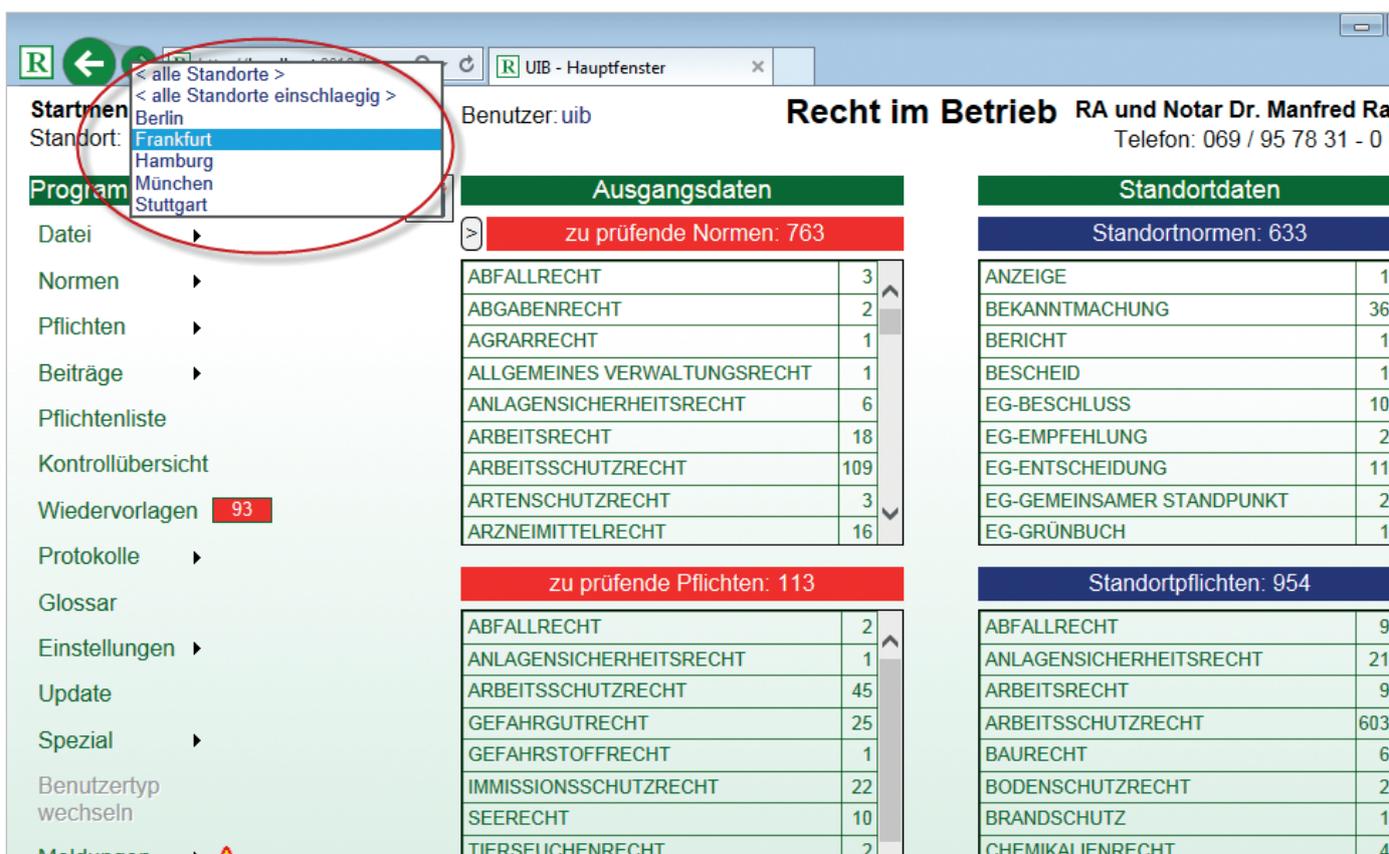
Wiederholen sich Sachverhalte im Konzern und sind dadurch die gleichen Risiken durch Rechtspflichten abzuwenden, lösen gleiche Risiken auch die gleichen Pflichten aus. Vermieden wird damit, dass in einzelnen Standorten gleiche Risiken durch unterschiedliche Rechtspflichten abgewendet werden. Kommt es nämlich zu einem Schaden, könnte dem Unternehmen vorgeworfen werden, man hätte eine andere Rechtspflicht erfüllen müssen, um den Schaden zu verhindern und die alternative Rechtspflicht sei im Konzern bekannt. Werden Sachverhalte einheitlich behandelt, ist dieser denkbare Vorwurf ausgeschlossen. Mit der Web-Version lässt sich die Rechtssicherheit erhöhen und gleichzeitig der Aufwand erheblich senken.

# GLEICHE SACHVERHALTE, GLEICHE PFLICHTEN, KONZERNWEIT

Wird eine Vorschrift als einschlägig markiert, fragt das System automatisch ab, für welche Standorte die Einschlägigkeit der Norm gelten soll.



Die standortübergreifend vorkommenden Pflichten lassen sich über die Startmenü-Maske abfragen.



## **(30) RECHTSBERATUNG IN PRAXISSEMINAREN**

Die Nutzer unseres Compliance-Managementsystems nehmen verstärkt die Gelegenheiten wahr, Rechtsfragen aus dem Unternehmensalltag mit unseren Anwältkolleginnen zu besprechen. Dabei konnten wir beobachten, dass die gleichen Rechtsfragen sich wiederholen. Wir greifen in den meisten Fällen deshalb auf unseren Lösungsvorrat zurück. Erstmals gestellte Rechtsfragen prüfen und beantworten wir und speichern sie schließlich in der Datenbank. Wegen der verstärkten Nachfrage bieten wir regelmäßige Praxisseminare an. Wir beschränken die Nutzerzahl auf 10 Teilnehmer. Wir haben nach unserem Umzug in neue Räume einen eigenen Seminarraum ausgestattet. Vor dem Seminartermin bitten wir um die Anfragen in schriftlicher Form. Wir prüfen die Rechtsprobleme und erörtern sie im Termin des Praxisseminars. Die Teilnehmer lernen dabei nicht nur die Lösung der Rechtsfragen ihres eigenen Unternehmens kennen, sondern auch die Rechtsfragen der übrigen Teilnehmer. Das Ziel ist dabei standardisierte Lösungen für häufig gestellte Fragen zu sammeln, zu speichern und in der Datenbank verfügbar zu halten.

Mit dieser Einrichtung der Praxisseminare hoffen wir den Vorrat standardisierter Lösungen ständig zu vergrößern, die Teilnehmer aus den Betrieben bei der alltäglichen Rechtsanwendung und beim Einsatz des Compliance-Managementsystems als Rechercheinstrument zu trainieren und ständig zu verbessern. Das Angebot richtet sich in erster Linie an die Compliance-Beauftragten mit Stabsfunktion für Umweltschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit und Störfall. Sie sind in ihrer Stabsfunktion verpflichtet, den Unternehmer als Betreiber einer Anlage zu beraten, die Mitarbeiter über ihre Rechtspflichten zu informieren und deren Einhaltung zu kontrollieren. Beispielhaft ist dies geregelt in § 54 BImSchG.

Einen erhöhten Schulungsbedarf nehmen wir bei Beauftragten im Umgang mit den übrigen Angestellten des Unternehmens wahr. Die Beauftragten sind darauf angewiesen, mit Argumenten Vorstände und Geschäftsführer, Betriebsleiter, Betriebsräte und weisungsabhängige Mitarbeiter davon zu überzeugen, sich im Unternehmen legal zu verhalten, sowie Rechtsverstöße, strafrechtliche Sanktionen und Schäden zu vermeiden. Kommt es zu einem Rechtsverstoß und einem Schaden, wird allzu leicht der Vorwurf erhoben, das Risikomanagement habe versagt. Bleiben Schäden und Rechtsverstöße



ße aus, wird häufig die Existenzfrage der Beauftragten gestellt, welchen Beitrag sie zum Unternehmensergebnis leisten, wenn keine Schäden im Unternehmen vorkommen, was an der erfolgreichen Risikoabwendung durch die Beauftragten oder aber am glücklichen Zufall liegen kann.

Erhöhten Beratungsbedarf sehen wir aus unserer Erfahrung beim Erfassen von Risiken im Unternehmen. Insbesondere bieten wir Schulungen dafür an, wie Risiken in der Rechtsprechung behandelt wurden und mit welchen Entscheidungen über Unternehmensrisiken in Zukunft gerechnet werden muss. Wer ein Risiko im Unternehmen verkennt, hat keinen Anlass nach Rechtspflichten zur Abwehr zu suchen. Das Erfassen der typischen Unternehmensrisiken ist die entscheidende Vorfrage, um die Rechtspflichten des Unternehmens lückenlos zu erfassen.

**SELBSTVERSTÄNDLICH WERDEN DIE RECHTSFRAGEN VERTRAULICH BEHANDELT UND IN ANONYMISierter FORM IN DER DATENBANK SO GESPEICHERT, DASS DAS BETROFFENE UNTERNEHMEN NICHT ZU ERKENNEN IST.**

## **(31) RECHTSBERATUNG VOR ORT IM UNTERNEHMEN**

Auf Wunsch besuchen wir jeden Betrieb und beraten offene Rechtsfragen. Wir schulen die Belegschaft in ihren jeweiligen Funktionen. Die Beauftragten mit Stabsfunktion, die Erfüller und Betriebsleiter mit Linienfunktion sowie Vorstände und Geschäftsführer. Bei der Beratung vor Ort setzen wir die Datenbank ein und vermitteln damit den Umgang mit dem System und die Recherchemöglichkeiten in der Datenbank. Das Ziel ist dabei, die Datenbank als Instrument der Rechtsberatung für die täglichen Rechtsfragen im Unternehmensalltag einsetzen zu können.

## **(32) PFLICHTENMANAGEMENT FÜR ORGANE**

Für Vorstände und Geschäftsführer bieten wir eine Datenbank mit allen Pflichten der Organe eines Unternehmens. Gespeichert sind Haftungsfälle, in denen Organe wegen Schadensersatz für eigene Pflichtverletzungen in Anspruch genommen wurden. Jeder Sachverhalt lässt sich danach prüfen, ob er für das Organ des Unternehmens ein Haftungsrisiko enthält. Wer die Datenbank einsetzt, kann alle Fehler anderer Vorstände und Geschäftsführer vermeiden, die schon einmal eine Haftung begründet haben. Aktuell sind 20.431 Unternehmenssachverhalte mit 7.040 Rechtspflichten insgesamt 169.426 mal verlinkt.

## (33) FALLBEISPIELE ZUR RECHTSBERATUNG AUS DEM LÖSUNGSVORRAT

- 📄 Drittanfechtung einer BImSchG -Änderungsgenehmigung -  
Ist ein Industrieparkbetrieb verpflichtet, die Werkfeuerwehr zu nutzen?
- 📄 Anhörung wegen Androhung einer Betriebsuntersagung bei Überschreitung eines Emissionsgrenzwertes
- 📄 Rechtsstellung des Immissionsschutzbeauftragten
- 📄 Aufbewahrungspflichten beim Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen
- 📄 Auswirkung einer Hochstufung zum Störfallbetrieb durch die Änderung der Einstufung eines Stoffes
- 📄 Auswirkungen der Seveso-III-Richtlinie auf Gefahrgut- und Gefahrstoffrecht
- 📄 Anfechtung von Abwasserbeiträgen
- 📄 Anfechtung von Säumniszuschlägen im Abwasserrecht
- 📄 Erfolgsaussichten einer Änderungsgenehmigung für Batterieseparatorenanlage
- 📄 Pflicht zur Angabe der CAS-Nummer bei Gemischen im Sicherheitsdatenblatt
- 📄 Enteignungsverfahren nach Bundesfernstraßengesetz
- 📄 Abwehr einer berufsrechtlichen Aufsichtsmaßnahme gegen einen Auditor, Sorgfaltspflichten bei Prüfung eines Zuteilungsantrages im Rahmen des Emissionshandels
- 📄 Anfrage zu den Aufbewahrungspflichten von Mitteilungen über Rechtsänderungen
- 📄 Anfechtung von Erschließungsbeiträgen
- 📄 Anfechtung einer Baulandumlegung
- 📄 Gefahrguttransport im Industriepark
- 📄 Zusatzqualifikation eines Betriebsarztes

## (34) DAS TEAM ZUM SYSTEM

Zur Rechtsberatung setzen wir 15 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ein, die den Inhalt der Datenbank pflegen, beim Einsatz im Betrieb und beim Pflichtenmanagement unterstützen. Auf die Inhalte der Datenbank kommt es an, daher werden sämtliche Rechtsnormen und Rechtspflichten monatlich aktualisiert, für jedes Unternehmen gefiltert und für alle Verantwortlichen verfügbar gehalten. Unser Team wertet monatlich 130 Gesetzesblätter und Fachzeitschriften aus, sammelt Gerichtsurteile, neue Gesetze und Gesetzesänderungen und bespricht die dazu veröffentlichte Literatur.

Die Rechtsanwälte werden unterstützt von einer Vielzahl technischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte.



15 zugelassene Rechtsanwälte

IT - Spezialisten

...und viele wissenschaftliche Mitarbeiter

## **(35) DIE MELDEMASKE ZUR ERMITTLUNG VON RISIKEN IM UNTERNEHMEN**

Mit der Meldemaske beschaffen sich die Vorstände und Geschäftsführer alle Informationen zu Risiken im Unternehmen.

Nach der ständigen Rechtsprechung seit dem Kutscher-Urteil von 1911 des Reichsgerichts können sich Organe eines Unternehmens nicht mehr auf die Unkenntnis über Risiken im Unternehmen zur ihrer eigenen Entlastung berufen. Vielmehr sind nach dieser Rechtsberatung Vorstände, Geschäftsführer und Bürgermeister zur Unterhaltung eines Meldesystems verpflichtet. Sie müssen sich Informationen über Risiken im Unternehmen noch vor Eintritt eines Schadens so frühzeitig beschaffen, damit sie durch geeignete Schutzmaßnahmen einen drohenden Schaden abwenden können.

### **DIE INFORMATIONSBESCHAFFUNGSPFLICHT NACH § 91 ABS. 2 AKTG ERFÜLLEN VORSTÄNDE UND GESCHÄFTSFÜHRER DURCH DIE MELDEMASKE DES SYSTEMS.**

Sie verpflichten alle Mitarbeiter über die Meldemaske, für die jeder ein Schreibrecht hat, über Risiken im Unternehmen zu informieren, insbesondere Änderungen eines Sachverhalts, neue Sachverhalte, Abweichung vom Normalbetrieb, Auffälligkeiten und Beinahestörfälle, Risikoneubewertung, neue Erfahrungssätze über Schadensabläufe. Mit dieser Meldemaske müssen Vorstände sämtliche Risiken im Unternehmen abfragen. Insbesondere muss sich der Vorstand Missstände mit ungeklärten Ursachen melden lassen. Er hat in diesen Fällen eine Eingriffspflicht zum Krisenmanagement.

Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung im Lederspray-Fall<sup>40</sup> und zuletzt aus der Neubürgerentscheidung<sup>41</sup>. Der Vorstand erfüllt mit der Meldemaske seine Informationsbeschaffungspflicht, indem er die Mitarbeiter zur Meldung verpflichtet und typische Risikosachverhalte abfragt.

---

40 BGH vom 06.07.1990, 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106 [Lederspray].

41 Landgericht München I vom 10.12.2013 – 5 HKO 1387/10, Beck RS 2014, 17 [Neubürger-Entscheidung].

## MIT DER MELDEMASKE BESCHAFFEN SICH VORSTÄNDE INFORMATIONEN ÜBER RISIKEN VON DER ARBEITSEBENE AUF DIE FÜHRUNGSEBENE.

The screenshot shows a web application interface for reporting risks and incidents. At the top, there is a navigation bar with a yellow warning icon and the text 'Meldungen'. To the right, there is a logo for 'Recht im Bet...' with the tagline 'Rechtssicherheit durch Betriebsorg...'. Below the navigation bar, there are four buttons: 'Risiko, Vorfall oder Auffälligkeit melden', 'ungelesene Meldungen', 'gelesene Meldungen', and 'Ihre bisherigen Meldungen'. The main content area contains the following elements:

- A heading: 'Hier können Sie besondere Auffälligkeiten, Risiken oder Vorfälle den Verantwortlichen selbst melden. Jede erfolgreich gesendete Meldung wird protokolliert.'
- A section 'Empfänger auswählen:' with a list box containing 'SCHMIDT' and a button 'zu Empfänger hinzufügen >>'. Below this is another list box labeled 'Empfänger:' containing 'SCHMIDT'.
- A section 'Personenkreis eingrenzen:' with a dropdown menu showing 'Vorstand/GF'.
- A section 'Bitte zutreffende Typen anhaken:' with a list of checkboxes:
  - Änderung eines Betriebssachverhaltes
  - neuer Betriebssachverhalt
  - Abweichung vom Normalbetrieb
  - generelle Auffälligkeit
  - Beinahestörfall
  - Risikoneubewertung
  - widerlegter Erfahrungssatz
  - Verbesserungsvorschläge bei Organisationsmängel
- Fields for 'Titel:' (containing 'Lichtbogenschweißen') and 'Text:' (containing 'In der Instandhaltung wird jetzt Lichtbogenschweißen angewandt.').
- A button 'Meldung senden!' at the bottom right.

## DURCH MELDUNG ÜBER RISIKEN WERDEN MITARBEITER DER ARBEITSEBENE FREI VOM VORWURF, NICHT ÜBER RISIKEN INFORMIERT ZU HABEN.

Vor allem muss sich der Vorstand die Entscheidungen mit großer Tragweite, mit hohem Schadenspotenzial und exzessiven Auswirkungen zur Entscheidung vorlegen lassen. Schwerwiegend Entscheidungen sind ausschließlich dem Vorstand vorzubehalten. Damit muss verhindert werden, dass Entscheidungen mit großer Tragweite auf Angestellte unter Hierarchiestufen delegiert werden, um die Haftung des Unternehmens zu umgehen. Der Geschädigte wäre auf den eventuell mittellosen Angestellten als Anspruchsgegner angewiesen, während sich der Geschäftsherr durch den Nachweis der sorgfältigen Auswahl entlasten könnte.

## VERÖFFENTLICHUNGEN IN DER ZEITSCHRIFT „COMPLIANCE BERATER (CB)“

*Dr. Manfred Rack*

*Rechtsanwalt und Notar*

Die Einhaltung von Rechtspflichten im Unternehmen und ihre Aktualisierung als Organisationsproblem	(CB 1/2013, S. 14)
Informationsmanagement als Organisationspflicht	(CB 2/2013, S. 58)
Arbeitnehmerpflichten zur Risikoabwehr	(CB 3/2013, S. 99)
Informationshindernisse durch Freistellungsklauseln in der Risikokommunikation überwinden	(CB 4/2013, S. 145)
Die Organisationspflicht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung	(CB 5/2013, S. 191)
Die Organisationspflicht zur Delegation	(CB 6/2013, S. 231)
Die Aktualisierung von Unternehmenspflichten	(CB 7/2013, S. 275)
Die neue Strafbarkeit der Geschäftsleiter von Banken und Versicherungen im Risikomanagement	(CB 8/2013, S. 322)
Die neue Strafbarkeit der Geschäftsleiter von Banken und Versicherungen im Risikomanagement (Teil II)	(CB 9/2013, S. 368)
Die neue Strafbarkeit von Geschäftsleitern der Banken nach § 54a KWG (Teil III)	(CB 1-2/2014, S. 9)
Kosten, Aufwand, Messbarkeit und Effizienz von Compliance	(CB 3/2014, S. 54)
Die häufigsten Fehler der Unternehmensorganisation – Das Unterlassen organisatorischer Maßnahmen	(CB 4/2014, S. 104)
Der Rückschaufehler (Hindsight-Bias) als Organisationsrisiko	(CB 5/2014, S. 145)
Der Confirmation-Bias als Entscheidungsfehler und Organisationsrisiko	(CB 6/2014, S. 190)
Der Verfügbarkeitsfehler (Availability bias) als Organisationsrisiko	(CB 7/2014, S. 236)
Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Compliance-Management-System	(CB 8/2014, S. 279)
Mit Verhaltensforschung Entscheidungsprozesse verbessern	(CB 10/2014, S. 365)
Rechtspflichten: Abstrakt und konkret	(CB 1-2/2015, S. 22)
Rechtspflichten: Abstrakt und konkret – Teil 2	(CB 3/2015, S. 61)
Das Organisationsrisiko der „kriminogenen Verbandsattitüde“	(CB 8/2015, S. 277)

## CB-BEITRAG

Dr. Manfred Rack, RA und Notar

# CB-Test: Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Compliance-Management-System

Eine gesetzliche systematische Regelung zu den Voraussetzungen eines Compliance-Management-Systems fehlt. Deshalb kommen immer wieder Zweifelsfragen auf, welche Bedingungen ein Compliance-Management-System erfüllen muss, um den Vorwurf des Organisationsverschuldens zu vermeiden.

## I. Die Legalitätspflicht als Organisationsproblem im Unternehmen

Legales Verhalten ist schon für Einzelpersonen wegen der Vielzahl der Rechtsvorschriften, der unbestimmten Rechtsbegriffe und der schwer fassbaren Rechtsrisiken ein alltägliches Problem. Es verstärkt sich in Unternehmen. Es gibt mehr Risiken durch die Vielfalt der unternehmerischen Aktivitäten, ein höheres Schadenspotential, mehr Verantwortliche, die als Verursacher von Schäden in Frage kommen. Allein wegen ihrer Größe und ihrer Unübersichtlichkeit stellen Unternehmen eine eigene Gefahrenquelle dar.<sup>1</sup> Dadurch wird das Pflichtenmanagement eines Unternehmens zum Organisationsrisiko, das durch Organisationspflichten abzuwenden ist. Ein hoher Organisationsaufwand wird verursacht. Die Geschäftsleiter haften auch für das Verhalten ihrer nachgeordneten Mitarbeiter. Deren legales Verhalten im Unternehmen müssen sie organisieren.

## II. Die Anordnung einer Unternehmensorganisation

### 1. Die Anordnung nach den Vorgaben der Gesetzgeber

Vorstände und Geschäftsführer haben als Organe die Pflicht zur Anordnung einer Unternehmensorganisation. Die Anordnung ist unverzichtbar. Unternehmen haben als juristische Personen zwar Rechte und Pflichten, die sie selbst jedoch nicht wahrnehmen und erfüllen können. Sie sind weder handlungsfähig noch schuldfähig und deshalb auf ihre Mitarbeiter angewiesen. Legales Verhalten im Unternehmen muss deshalb organisiert werden. Ein Unternehmen organisiert sich nicht von selbst, wie etwa ein Bienenvolk aus genetischen Vorgaben.<sup>2</sup> Es gibt auch keine Freiwilligen. Mangels einer systematischen gesetzlichen Einheitsregelung der Unternehmensorganisation kommen als Rechtsgrundlagen für Organisationspflichten erstens gesetzliche Einzelregelungen, zweitens die höchstrichterliche Rechtsprechung und drittens untergesetzliche Regelwerke zur Selbstregulierung in Frage. Die Einhaltung oder der Verstoß gegen untergesetzliche Organisationsregeln sind Indizien für die Einhaltung oder den Verstoß der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt von Geschäftsleitern bei ihrer vertraglichen Pflicht, ihr Unternehmen zu organisieren.<sup>3</sup> Die Organisationspflichten werden im Folgenden in der Reihenfolge vorgestellt, in der sie im Unternehmen erfüllt werden müssen, um Verstöße gegen

Rechtspflichten und dadurch verursachte Schäden an geschützten Rechtsgütern zu vermeiden.

Der Gesetzgeber schreibt in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften die Einführung eines Managementsystems vor, insbesondere bei Unternehmen mit hohen Risiken. Managementsysteme werden gesetzlich bspw. im Bereich des Lebensmittelrechts, des Produktrechts, des Aktienrechts, des Arzneimittelrechts, des Bankrechts, des Umweltrechts sowie für Flughäfen vorgeschrieben. Ein Großteil der Vorschriften sind Rechtsvorschriften der EU. In 28 Rechtsnormen wird die Anordnung eines Managementsystems bestimmt, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird:

- 1) HACCP-Grundsätze (Gefahrenanalyse und Überwachung kritischer Kontrollpunkte in der Lebensmittelproduktion, z.B. Art. 4 der VO (EG) Nr. 854/2004).
- 2) Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollsystem zur guten Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen gem. Art. 4 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006.
- 3) Sicherheitsmanagementsystem für Störfallbetriebe nach der 12. BImSchV und der Seveso-II Richtlinie 96/82/EG.
- 4) Sicherheitsmanagementsystem für Flughäfen gem. § 45b Luft-VZO und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2096/2005.
- 5) Managementsystem für Flugzeughersteller nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002.
- 6) Risikomanagementsystem als Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 Aktiengesetz.
- 7) Risikomanagementsystem für Kreditinstitute nach § 25a Kreditwesengesetz, zusammen mit dem präzisierenden Rundschreiben zur Mindestanforderung an das Risikomanagement-MaRisk-Rundschreiben 10/2012 (BA) vom 14.12.2012.
- 8) Qualitätsmanagementsystem zur Einhaltung der guten Herstellungspraxis für Arzneimittelhersteller nach § 3 Arzneimittel- und Wirkstoffverordnung.

1 BGH, 4.11.1953 – VI ZR 64/52, BGHZ 11, 151 (Zinkdach-Urteil); BGH, 13.5.1955 – I ZR 137/53, BGHZ 17 (1955), 214 (Bleiwaggon-Urteil).

2 Nölke, Von Bienen und Leitwölfen: Strategien der Natur im Business nutzen, 2008, S. 117.

3 Bosch, Organisationsverschulden in Unternehmen, 2002, S. 411.

- 9) Qualitätssicherungssystem für Arzneimittelhersteller gem. Art. 6 der Richtlinie 2003/94/EG.
- 10) Managementsystem zum sicheren Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage gem. § 4 Rohrfernleitungsverordnung.
- 11) Managementsystem für die Konformitätsbewertung energieintensiver Produkte gem. Art. 8 EU-Öko-Design-Richtlinie 2009/125/EG.
- 12) Qualitätsmanagementsysteme als Teil des Nachweises der EU-Konformität eines Produktes.
- 13) Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte.
- 14) Richtlinie 95/16/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge.
- 15) Richtlinie 93/15/EWG zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke.
- 16) Richtlinie 94/9/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen – ATEX 100.
- 17) Richtlinie 96/98/EG über Schiffsausrüstung.
- 18) Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen.
- 19) Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte.
- 20) Richtlinie 97/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte.
- 21) Richtlinie 2000/14/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen.
- 22) Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen.
- 23) Qualitätssicherungssystem für Blutspendeeinrichtungen nach Art. 11 Richtlinie 2002/98/EG.
- 24) Qualitätssicherungssystem für Gewebereinrichtungen nach der Richtlinie 2004/23/EG.
- 25) Gute Laborpraxis in Chemielaboren gemäß Richtlinie 2004/10/EG.
- 26) Umweltmanagementsystem (EMAS-Verordnung 1221/2009).
- 27) Die Pflicht zur Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 130 OWiG, um Zuwiderhandlungen zu verhindern oder zu erschweren.
- 28) Nach § 52a Abs. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der Überwachungsbehörde die Betriebsorganisation mitzuteilen, mit deren Hilfe die Einhaltung der Vorschriften zum Schutze der Umwelt sichergestellt wird. Die Geschäftsleitung wird durch diese Vorschrift gezwungen, ihr Organisationsermessen bewusst auszuüben und in eigener Verantwortung die umweltstrafrechtlichen Ziele zu verfolgen.<sup>4</sup>

## 2. Die Anordnung einer Unternehmensorganisation nach der Rechtsprechung

Neben den Vorgaben der Gesetzgeber haben Reichsgericht und Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass eine Unternehmensorganisation

- erstens angeordnet,
- zweitens angewendet,
- drittens nachgewiesen und
- viertens ständig verbessert werden muss.<sup>5</sup>

Alle vier Voraussetzungen müssen vorliegen. Es reicht z. B. nicht aus, Organisationsregeln nur anzuhängen, sie aber nicht in der

Unternehmenspraxis anzuwenden. Wer die Anwendung der angeordneten Organisationsregeln im Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nachweisen kann, hat seine Organisationspflicht verletzt. Organisationsregeln müssen nicht nur fixiert, sondern auch praktiziert werden.<sup>6</sup>

In seinem Urteil vom 10.12.2013 hat das Landgericht München I den früheren Finanzvorstand der Siemens AG zu 15 Mio. Euro Schadensersatz mit der Begründung verurteilt, die Einrichtung eines effizienten Compliance-Systems und die Überprüfung der Wirksamkeit unterlassen zu haben.<sup>7</sup> Dieses Urteil reiht sich ein in die Fälle der zitierten Rechtsprechung seit 1911, in denen Geschäftsleiter keine Aufsichtsorganisation angeordnet, angewendet, nachgewiesen und ständig verbessert haben. Entwickelt wurde die Pflicht zur Anordnung einer Aufsichtsorganisation durch die Rechtsprechung zu §§ 831, 823 BGB. Der Art nach handelt es sich um Verkehrssicherungspflichten, die jeder zu erfüllen hat, der eine Risikoquelle verursacht, beherrscht und von ihr profitiert. Rückwirkend und im Nachhinein legen Gerichte für einen Schadensverlauf fest, was der Verantwortliche noch vor dem Schadenseintritt als Organisationspflicht zur Abwehr des Organisationsrisikos hätte veranlassen müssen.<sup>8</sup>

## 3. Die Pflicht zur Unternehmensorganisation nach untergesetzlichen Regelungen mit Indizfunktion

Inhaltlich konkretisierte Pflichten zur Unterhaltung einer Unternehmensorganisation ergeben sich schließlich aus untergesetzlichen Regelwerken sowie freiwilligen Selbstregulierungsverpflichtungen. Beispielhaft lassen sich folgende Systeme nennen.

- 4 *Bosch*, Organisationsverschulden in Unternehmen, 2002, S. 521.
- 5 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil); RG, 28.11.1913 – III 194/13, RG Warn. 1914 35, 50 (Neuzement-Urteil); RG, 18.4.1914 – 55/14 VI, RGJW 1914, 759 (Warenhaus-Urteil); RG, 25.2.1915 – VI 526/14, RGZ 87 (1916), 1 (Heilsalz-Urteil); RG, 27.11.1916 – VI 275/16, RGZ 89 (1917), 136 (Asphaltvertiefungs-Urteil); RG, 19.2.1923 – IV 427/22, RGJW 1923, 1026 (Fuhrwerk-Urteil); RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651 (Kleinbahn-Urteil); RG, 12.10.1938 – VI 96/38, RGJW 1938, 3162 (Streupflicht-Urteil); BGH, 25.10.1951 – III ZR 95/50, BGHZ 4, 1 (Benzinfahrt-Urteil); BGH, 4.11.1953 – VI ZR 64/52, BGHZ 11, 151 (Zinkdach-Urteil); BGH, 13.5.1955 – I ZR 137/53, BGHZ 17 (1955), 214 (Bleiwaggon-Urteil); BGH, 10.5.1957 – I ZR 234/55, BGHZ 24 (1957), 200 (Presseangriff-Urteil); BGH, 6.11.1956 – VI ZR 71/56, MDR 1957, 214 (Streupflicht-Urteil II); BGH, 9.2.1960 – VIII ZR 51/59, BGHZ 32 (1960), 53 (Besitzdiener-Urteil); BGH, 28.10.1958 – V ZR 54/56, VersR 1959, 104 (Gießerei-Urteil); BGH, 13.12.1960 – VI ZR 42/60, NJW 1961, 455 (Propagandisten-Urteil); BGH, 8.11.1963 – VI ZR 257/62, VersR 1964, 297 (LKW-Unfall-Urteil); BGH, 17.10.1967 – VI ZR 70/66, NJW 1968, 247 (Kfz-Zulieferer-Urteil); BGH, 20.4.1971 – VI ZR 232/69, NJW 1971, 1313 (Tiefbau-Unternehmer-Urteil); BGH, 30.5.1978 – VI ZR 113/77, BB 1978, 1088, (Kfz-Werkstatt-Urteil); zuletzt: LG München I, 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, Beck RS 2014, 17.
- 6 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil); RG, 19.2.1923 – IV 427/22, RGJW 1923, 1026 (Fuhrwerk-Urteil); RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651 (Kleinbahn-Urteil); RG, 12.10.1938 – VI 96/38, RGJW 1938, 3162 (Streupflicht-Urteil); BGH, 28.10.1958 – V ZR 54/56, VersR 1959, 104 (Gießerei-Urteil); BGH, 13.12.1960 – VI ZR 42/60, NJW 1961, 455 (Propagandisten-Urteil); BGH, 17.10.1967 – VI ZR 70/66, NJW (1968), 247 ff. (Schubstreben-Fall); VG Frankfurt a. M., 8.7.2004 – 1 E 7363/03 (I), WM 2004, 2157 („Stille Lasten“ oder der ungeeignete Vorstand).
- 7 LG München I, 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, Beck RS 2014, 17.
- 8 *Matusche-Beckmann*, Organisationsverschulden, 2001, S. 82/83–92, S. 71, 53, 206; *Spindler*, Unternehmensorganisationspflichten, 2002, S. 760 f.; BGH, 28.9.1987 – II ZR 35/87, NJW 1988, 881 (zur nachträglichen Organisationspflicht einer Bank beim Ausstellen einer Bankquittung).

- DIN EN ISO 14001:2005-06, die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 v. 25.11.2003 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschluss der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (EMAS),
- OHSAS 18001:2007,
- DIN EN ISO 50001:2011-12, Leitfaden für Arbeitsschutz Managementsysteme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner vom 25.11.2002 (BARbBl. 01/2003 S. 101),
- DIN EN ISO 9001:2008-12.

Die Grundstrukturen der Management- und der Zertifizierungssysteme in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten gleichen sich. Risiken und Betriebspflichten sind zu ermitteln, zu delegieren, zu aktualisieren, zu erfüllen, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die DIN ISO 14001 kann als Muster gelten. Die Normen sind zwar freiwillige Selbstregulierungen außerhalb eines Gesetzgebungsverfahrens und gelten deshalb als untergesetzliche und deshalb nicht unmittelbar verbindliche Regelwerke. Mit ihnen werden jedoch Maßstäbe für die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gem. § 276 BGB definiert. Vorstände und Geschäftsführer haben Pflichten, ein Unternehmen zu leiten und bei der Organisation die im Verkehr erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Diese Sorgfaltsmaßstäbe gelten in vertraglichen Beziehungen, insbesondere auch für Geschäftsleiter bei ihrer Pflicht zur Betriebsorganisation. Gerade weil sich der Gesetzgeber bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Organisationspflichten zurückhält und die Rechtsprechung im Nachhinein Organisationspflichten in Einzelfällen zur Begründung von Schadensersatzansprüchen formuliert, kommt den untergesetzlichen Regelwerken eine erhebliche Bedeutung als musterhafte Organisationsregeln zu. Es stellt sich die Frage ihrer rechtlichen Verbindlichkeit.

Beim Aufstellen von DIN-Normen werden Normsetzungswünsche der Regierung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses behandelt.<sup>9</sup> Im Verzinkungsspray-Fall<sup>10</sup> hat der BGH zwar untergesetzliche Sondernormen als Konkretisierung von Sorgfaltspflichten herangezogen. Es kommt letztlich jedoch auf die selbstständige Beurteilung der Sorgfaltswidrigkeit in der gerichtlichen Überprüfung an.<sup>11</sup> Ein Verstoß gegen eine untergesetzliche Verkehrsnorm hat nur eine Indizfunktion für das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung.

Im Strafrecht wird die faktische Normsetzungskompetenz von Privaten als Selbstnormierung kritisiert. Dort ist man der Ansicht, dass diese den verfassungsmäßigen Gesetzgebungsorganen vorbehalten bleiben sollte. Im öffentlichen Recht dagegen nimmt die Selbstregulierung zu und wird akzeptiert, da der Gesetzgeber zur Regelung von konkreten Risiken im Unternehmen immer weniger in der Lage ist, weil ihm das überlegene Wissen und die Erfahrung zur Risikofassung fehlt.<sup>12</sup> Die Indizwirkung für die Bestimmung der Sorgfaltswidrigkeit hilft bei der Konkretisierung der allgemeinen Sorgfaltspflichten, insbesondere auch bei der Pflicht zur Organisation eines Unternehmens. Die Verkehrsnormen geben das Expertenwissen der jeweiligen Verkehrskreise als „gewonnene Erfahrungen“ wieder.<sup>13</sup>

Misst man ihnen mit der herrschenden Meinung nur Indizwirkung bei, können Richter von den Verkehrsnormen abweichen, müssen aber diese Abweichung darlegen und im Rahmen der Sorgfaltspflichtbestimmung den eigenen Erkenntnisstand über das Erfahrungswissen offen legen.

In der Regel lässt sich die Auffassung von der Indizwirkung untergesetzlicher Regelwerke auf die Konkretisierung von Organisationspflichten anwenden.<sup>14</sup>

#### 4. Unternehmen ohne Anordnung einer Organisation

Folgeerwägungen rechtfertigen schließlich die Pflicht zur Anordnung einer Organisation im Unternehmen. Ohne Anordnung müssen die Organe eines Unternehmens mit dem typischen Entscheidungsfehler des „Omission-bias“ rechnen. Im Zweifel bleiben die Verantwortlichen im Unternehmen untätig. Schon deshalb kann nicht mit der Selbstorganisation im Unternehmen ohne Anordnung gerechnet werden. Das Unterlassen der Anordnung einer Organisation gilt unbestritten als der häufigste Fehler des Organisationsverschuldens. Die deskriptive Entscheidungstheorie hat den Omission-bias als Fehlverhalten erkannt und beschrieben.

### III. Die gesetzliche Pflicht zur Risikoanalyse

Die Pflicht zur Anordnung und Anwendung einer Aufsichtsorganisation in Unternehmen enthält noch keine inhaltlichen Vorgaben über die Ausgestaltung eines Risikomanagementsystems. Die Einzelpflichten zur Organisation eines Unternehmens werden deshalb allzu leicht verkannt. Aus der Zurückhaltung des Gesetzgebers kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Rechtsordnung keine konkreten Organisationspflichten kennt. Im Folgenden sollen deshalb die Organisationspflichten so konkret wie möglich aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und untergesetzlichen Regelwerken zusammengeführt werden.

Die Pflicht zur Risikoanalyse ist in § 91 Abs. 2 AktG gesetzlich geregelt. Danach ist der Vorstand zur Risikofrüherkennung verpflichtet. Diese Gesetzeslage wird in 4.1.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex dargestellt. Der Vorstand hat für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen zu sorgen. Eine weitere gesetzliche Regelung findet sich in § 25a KWG. Danach ist der Geschäftsleiter zu einem angemessenen und wirksamen Risikomanagement verpflichtet.

Aus insgesamt 13 000 Normen ergeben sich 294 gesetzlich konkret geregelte Pflichten zur Risikoanalyse.<sup>15</sup>

#### 1. Die Organisationspflichten zur Risikoanalyse nach der Rechtsprechung

Risiken sind als Schadensprognosen zu verstehen und sind durch Rechtspflichten abzuwenden. Jede Rechtspflicht hat den Zweck, ein Risiko präventiv zu vermeiden, damit kein Schaden eintritt. Legales Verhalten setzt die Kenntnis der Rechtspflichten voraus. Wenn Rechtspflichten der Abwehr von Risiken dienen, ist die Risikoanalyse als Vorfrage zu klären. Wer kein Risiko annimmt, hat auch keinen Anlass, eine Rechtspflicht zu ermitteln. Dies gilt sowohl für

9 *Bosch*, Organisationsverschulden in Unternehmen, 2002, S. 411.

10 BGH, 7.10.1986 – VI ZR 187/85, BB 1986, 2368, NJW 1987, 372 (Verzinkungsspray-Fall).

11 *Palandt*, BGB, § 276 BGB, 73. Aufl. 2014, Anm. 18.

12 *Bosch*, Organisationsverschulden im Unternehmen, 2002, S. 413.

13 *Bosch*, Organisationsverschulden im Unternehmen, 2002, S. 421.

14 *Bosch*, Organisationsverschulden im Unternehmen, 2002, S. 428, 429, 427.

15 Im Managementsystem „Recht im Betrieb“ ist eine eigene Kategorie von 294 Pflichten zum Risikomanagement gebildet.

Verkehrssicherungspflichten, bei denen der Verpflichtete als Inhaber der Risikoquelle das Risiko erfassen und abwenden muss. Das Gleiche gilt aber auch für Risikoanalysen, die der Ermittlung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht vorgehen müssen. Bei der Rechtsprechung zu Verkehrssicherungspflichten ergeben sich aus Einzelfallentscheidungen konkrete Pflichten zur Risikoanalyse. Jeder der im Folgenden aufgelisteten Pflichten zur Risikoanalyse liegt eine Einzelfallentscheidung zu Grunde. Würde sich der gleiche Fall wiederholen und das schon einmal entschiedene Risiko nicht abgewendet, würde die Verkehrssicherungspflicht und die Haftung für ihre Verletzung mit dem entschiedenen Fall der Rechtsprechung begründet. Sollen Wiederholungsfälle vermieden werden, sind die Pflichten zur Risikoanalyse und zur Risikoabwehr aus der Rechtsprechung zu beachten. Fünfzehn unterscheidbare Verkehrssicherungspflichten lassen sich unterscheiden, deren Verletzung die Haftung wegen Organisationsverschuldens nach sich ziehen kann.

- *Erstens* sind Vorstände danach verpflichtet, sich aktiv Informationen über Risikofaktoren durch Meldesysteme selbst zu beschaffen, auch bei latenten und nicht offensichtlichen Risikofaktoren, die auf Grund von Erfahrung auf drohende Schäden schließen lassen.<sup>16</sup>
- *Zweitens* sind alle Risiken und Gefahrenquellen im Unternehmen zu erfassen, und zwar unverzüglich, sobald ein Indiz auf einen drohenden Schadensverlauf schließen lässt.<sup>17</sup>
- *Drittens* sind die Betriebsgröße und die Unübersichtlichkeit eines Unternehmens als besonderes Risiko zu erfassen.<sup>18</sup>
- *Viertens* sind immer alle Erfahrungen heranzuziehen, die eine Schadensprognose rechtfertigen.<sup>19</sup>
- *Fünftens* kann für die Annahme von Risiken auf die allgemeine Lebenserfahrung als Erkenntnisquelle zurückgegriffen werden. Alle Erfahrungen aus dem regelmäßigen und gewöhnlichen Verlauf der Dinge sind heranzuziehen.<sup>20</sup>
- *Sechstens* müssen die Größe eines Betriebes und der Massenverkehr an sich als Risiko gelten.<sup>21</sup>
- *Siebtens* sind Risiken bei drohenden Schäden auch für immaterielle Rechtsgüter, wie Reputation, Image und Kreditwürdigkeit zu berücksichtigen.<sup>22</sup>
- *Achtens* ist mit dem Risiko kriminellen Fehlverhaltens in Großbetrieben auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung immer zu rechnen.<sup>23</sup>
- *Neuntens* sind zur Risikoanalyse Gebrauchsanweisungen auf Hinweise zu denkbaren Schadensverläufen zu berücksichtigen.<sup>24</sup>
- *Zehntens* sind die Erfahrungen aus Herstellerhinweisen zu berücksichtigen.<sup>25</sup>
- *Elfens* sind bei fehlenden Fachkenntnissen externe Experten zur Ermittlung aller Erfahrungen heranzuziehen, wenn Fachkenntnis und fachliche Erfahrungen fehlen.<sup>26</sup>
- *Zwölftens* setzt die Risikofrüherkennungspflicht nicht erst dann ein, wenn Missstände bekannt sind und öffentlich erörtert werden.<sup>27</sup> Auch bei latenten, nicht offensichtlichen und versteckten Risikofaktoren besteht die Pflicht zur Risikofrüherkennung.<sup>28</sup>
- *Dreizehntens* ist bei der Risikoanalyse nach der Merck-Entscheidung des OLG Frankfurt<sup>29</sup> zu beachten, dass Prognosen als Mittel zur Selbstkontrolle und nicht zur Wahrheitsfindung zu verstehen sind. Prognosen sind danach zu beurteilen, ob die Erwartungen an den tatsächlichen Erfahrungen gescheitert sind und nicht bestätigt wurden. Dann wäre die Prognose falsifiziert und würde ihre Geltung verlieren. Mit einem widerlegten Erfahrungssatz kann keine Prognose begründet werden.

- *Vierzehntens* lässt sich aus der IKB-Entscheidung<sup>30</sup> zur Konkretisierung der Risikoanalysepflicht entnehmen, dass ein Geschäftsführer einer Bank zur eigenen Risikoanalyse verpflichtet ist und sich nicht auf Bewertungen aus zweiter Hand beschränken und insbesondere nicht die Bewertungen von Rating-Agenturen blind übernehmen darf. Außerdem hat er Warnungen zu berücksichtigen, die konkurrierende Prognosen zum Ausdruck bringen und dass konkurrierende Prognosen einem Auswahlverfahren zu unterziehen sind, um die Geltung der jeweiligen Prognose zu ermitteln. Das angemessene Verfahren ist die Falsifikation, nämlich die Erwartungen an künftige Geschehensabläufe möglichst zeitnah an den tatsächlichen beobachteten Geschehensabläufen zu messen. Die Pflicht zur Risikoanalyse umfasst die Pflicht zur eigenen Informationsbeschaffung und die Pflicht, alle verfügbaren Erkenntnisquellen auszuschöpfen und sich eine eigene Meinung z. B. über Risiken von Banken wie Ausfallrisiken, Qualitätsrisiken, Marktrisiken und Klumpenrisiken zu bilden. Die Risikoanalyse umfasst die Frage, ob ein Schaden vorhersehbar und vermeidbar ist und zwar im Zeitpunkt der Entscheidung, noch bevor ein Schaden eingetreten ist. Die Fälle mit latentem Risiko<sup>31</sup> zeigen deutlich, dass ein Risiko nicht erkennbar, sondern nur denkbar

16 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil); seitdem gilt die Informationsbeschaffungspflicht als ständige Rechtsprechung.

17 RG, 28.11.1913 – III 194/13, RG Warn. 1914 35, 50 (Neuzement-Urteil).

18 BGH, 13.5.1955 – I ZR 137/53, BGHZ 17 (1955), 214 (Bleiwaggon-Urteil).

19 BGH, 25.10.1951 – III ZR 95/50, BGHZ 4, 1 (Benzinfahrt-Urteil).

20 BGH, 13.5.1955 – I ZR 137/53, BGHZ 17 (1955), 214 (Bleiwaggon-Urteil).

21 BGH, 13.5.1955 – I ZR 137/53, BGHZ 17 (1955), 214 (Bleiwaggon-Urteil).

22 BGH, 10.5.1957 – I ZR 234/55, BGHZ 24 (1957), 200 (Presseangriff-Urteil).

23 Seit BGH, 4.11.1953 – VI ZR 64/52, BGHZ 11, 151 (Zinkdach-Urteil), und BGH, 9.2.1960 – VIII ZR 51/59, BGHZ 32 (1960), 53 (Besitzdiener-Urteil).

24 BGH, 13.12.1960 – VI ZR 42/60, NJW 1961, 455 (Propagandisten-Urteil).

25 BGH, 30.5.1978 – VI ZR 113/77, BB 1978, 1088, JZ 1978, 475 (Kfz-Werkstatt-Urteil).

26 RG, 27.11.1916 – VI 275/16, RGZ 89 (1917), 136 (Asphaltvertiefungs-Urteil); In den Fußnoten 17, 20, 21, 22, 23, 25, 27 zitierten Fällen wurde über ein latentes Risiko entschieden, und ohne erkennbares äußeres Indiz auf einen drohenden Schaden geschlossen. In den Fußnoten 18, 19, 24, 26, 28, 29 zitierten Fällen wurde über ein Risiko mit erkennbaren Indizien entschieden, die ein Schluss auf einen drohenden Schaden zuließen.

27 RG, 27.11.1916 – VI 275/16, RGZ 89 (1917), 136 (Asphaltvertiefungs-Urteil).

28 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil); RG, 25.2.1915 – VI 526/14, RGZ 87 (1916), 1 (Heilsalz-Urteil); BGH, 25.10.1951 – III ZR 95/50, BGHZ 4, 1 (Benzinfahrt-Urteil); BGH, 4.11.1953 – VI ZR 64/52, BGHZ 11, 151 (Zinkdach-Urteil); BGH, 13.5.1955 – I ZR 137/53, BGHZ 17 (1955), 214 (Bleiwaggon-Urteil); BGH, 9.2.1960 – VIII ZR 51/59, BGHZ 32 (1960), 53 (Besitzdiener-Urteil); BGH, 8.11.1963 – VI ZR 257/62, VersR 1964, 297 (LKW-Unfall-Urteil); BGH, 17.10.1967 – VI ZR 70/66, NJW 1968, 247 ff. (Schubstreifen-Fall); BGH, 20.4.1971 – VI ZR 232/69, NJW 1971, 1313 (Tiefbau-Unternehmer-Urteil); BGH, 30.5.1978 – VI ZR 113/77, BB 1978, 1088, (Kfz-Werkstatt-Urteil).

29 OLG Frankfurt, 24.11.2009 – WpÜG 11, 12/09, BB 2010, 111, NZG 2010, 63 (Merck-Entscheidung).

30 OLG Düsseldorf, 9.12.2009 – 6 W 45/09, NJW 2010, 1537 (IKB).

31 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil); RG, 25.2.1915 – VI 526/14, RGZ 87 (1916), 1 (Heilsalz-Urteil); BGH, 25.10.1951 – III ZR 95/50, BGHZ 4, 1 (Benzinfahrt-Urteil); BGH, 4.11.1953 – VI ZR 64/52, BGHZ 11, 151 (Zinkdach-Urteil); BGH, 13.5.1955 – I ZR 137/53, BGHZ 17 (1955), 214 (Bleiwaggon-Urteil); BGH, 9.2.1960 – VIII ZR 51/59, BGHZ 32 (1960), 53 (Besitzdiener-Urteil); BGH, 8.11.1963 – VI ZR 257/62, VersR 1964, 297 (LKW-Unfall-Urteil); BGH, 17.10.1967 – VI ZR 70/66, NJW 1968, 247 ff. (Schubstreifen-Fall); BGH, 20.4.1971 – VI ZR 232/69, NJW 1971, 1313 (Tiefbau-Unternehmer-Urteil); BGH, 30.5.1978 – VI ZR 113/77, BB 1978, 1088, JZ 1978, 475 (Kfz-Werkstatt-Urteil).

ist. Risiken kann man nicht erkennen, vielmehr muss man sie sich denken. Bei latenten Risikofaktoren ist v. a. die Risikofantasie gefragt und die Erfahrung über schon bekannte Schadensverläufe. Risiken sind keine Fakten, sondern Fiktionen.<sup>32</sup> Die Annahme eines Risikos ist danach nicht das Ergebnis eines Erkenntnisverfahrens, sondern eines Entscheidungsverfahrens, wobei mehrere Möglichkeiten eines Schadensverlaufs alternativ angenommen werden müssen und die Wahl zwischen einer der Alternativen im Wege einer Entscheidung zu treffen ist und schließlich als Risiko angenommen werden muss.

- Die IKB-Entscheidung verweist auch darauf, bei der Risikoanalyse Rechtsrisiken als Ausfallrisiken mit zu berücksichtigen. Schwache Sicherheiten von verbrieften Forderungen können zum Ausfall führen. Liegen zu Prognosen keine Erfahrungssätze vor, was z. B. immer bei Produktinnovationen der Fall ist, sind die zu Grunde liegenden Prognosen zeitnah Widerlegungsversuchen auszusetzen, um sich so früh wie möglich Klarheit darüber zu verschaffen, ob ein Erfahrungssatz gilt oder ob er widerlegt ist und die entsprechende Prognose korrigiert werden muss. Die hypothekensbesicherten Wertpapiere galten als Finanzinnovationen, zu deren Ausfallrisiken es keine Erfahrungen gab.
- *Fünftehtens*, hat der BGH in seinem ISON-Urteil zur Erfassung von Rechtsrisiken die Pflichten von Vorständen und Geschäftsführern bei fehlender eigener Rechtskenntnis konkretisiert. Vorstandsmitglieder müssen für einen Rechtsirrtum einstehen, wenn sie bei ihrer Entscheidung schuldhaft gehandelt haben. Ein Schuldner trifft grundsätzlich das Risiko, die Rechtslage zu verkennen.<sup>33</sup> Vorstände sind verpflichtet, grundsätzlich bei fehlender eigener Sachkunde Expertenrat einzuholen.<sup>34</sup> Zur Vermeidung eines verschuldeten Rechtsirrtums muss ein Vorstand erstens die Rechtslage sorgfältig prüfen, zweitens soweit erforderlich, Rechtsrat einholen, drittens die höchstrichterliche Rechtsprechung sorgfältig beachten, viertens den Sachverhalt und die erforderlichen Unterlagen offenlegen, fünftens sich von einem unabhängigen, für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten Rechtsanwalt beraten lassen und sechstens die erteilte Rechtsauskunft einer sorgfältigen persönlichen Plausibilitätskontrolle unterziehen.<sup>35</sup>

## 2. Unternehmen ohne Risikoanalyse

Die Pflicht zur Risikoanalyse lässt sich durch Folgerwägungen rechtfertigen. Wer kein Risiko annimmt, hat auch keinen Grund, Rechtspflichten zur Risikoabwehr als Verkehrssicherungspflichten zu formulieren. Ohne Schadensprognosen verzichtet ein Unternehmen auf präventive Schadensabwehr. Prognosen lassen sich nur mit geltenden Erfahrungssätzen begründen, die nicht falsifiziert sind. Um ihre fortlaufende Geltung zu kontrollieren, müssen die Erwartungen aus den Prognosen ständig an dem tatsächlichen Geschehensverlauf verglichen werden. Bestätigt sich eine Erwartung nicht, müssen Prognosen unverzüglich korrigiert werden. Praktiziert wird diese Methode der Erfolgskontrolle von Prognosen im Lagebericht, zu dem Unternehmen nach § 289 Abs. 1 S. 4 HGB verpflichtet sind. Beim Risikomanagement ist der Confirmation-bias zu vermeiden, nämlich der erfolglose Versuch, Prognosen zu beweisen, statt sie zu widerlegen.<sup>36</sup>

## 3. Die Organisationspflicht zur Informationsbeschaffung und zur Meldung über Risikofaktoren

Seit 1911 verlangt die Rechtsprechung, dass sich Vorstände und Geschäftsführer über die Risikolage im Unternehmen informieren lassen

müssen. Insbesondere müssen sie sich Risikofaktoren melden lassen, die als Indizien heranzuziehen sind, um auf einen drohenden Schaden zu schließen. Gemeldet werden müssen an den Vorstand besondere Vorkommnisse, Abweichungen vom Normalbetrieb und Änderungen von Sachverhalten im Unternehmen, die ein Schadensrisiko bergen können. In aller Regel wird der Vorwurf des Organisationsverschuldens gegenüber Vorständen und Geschäftsführern erhoben. Der Schaden wurde jedoch durch Mitarbeiter unterer Hierarchiestufen verursacht. Im Nachhinein wird von Gerichten formuliert, durch welche organisatorischen Maßnahmen der Schaden hätte verhindert werden können. Grundsätzlich besteht jedoch eine Informationslücke über Risiken zwischen Vorständen und ihren Mitarbeitern. Vorstände versuchen sich dann mit dem Hinweis auf ihre Unkenntnis über die Risikolage zu entlasten. Diese Entlastungsversuche scheitern immer wieder am gleichen Argument der Rechtsprechung, der Vorstand habe sich informieren lassen müssen und sich die Informationen hätte beschaffen können.<sup>37</sup> Erfüllen kann der Vorstand seine Informationsbeschaffungspflicht durch die Anordnung einer Meldepflicht für sämtliche Mitarbeiter im Unternehmen. Jeder hat in seinem Verantwortungsbereich Risikoanalysen zu betreiben und die Informationen entweder an den Vorstand oder Geschäftsführer oder an dafür bestimmte Personen zu melden. Dabei ist internes und externes Erfahrungswissen heranzuziehen. Lässt sich die Ursache eines Missstands nicht ermitteln und scheitert daran die Formulierung etwa einer Verkehrssicherungspflicht, muss der Vorstand koordinierend eingreifen und Krisenmanagement betreiben.<sup>38</sup> Zur Begründung der Meldepflichten sind die Mitarbeiter auf ihre arbeitsvertraglichen Treuepflichten zur Risikoabwehr hinzuweisen. Danach haben sie Risiken aus dem Betrieb zur Schadensabwehr jederzeit zu melden.<sup>39</sup> Zur Risikoanalyse sind sämtliche Sachverhalte im Unternehmen systematisch und lückenlos zu untersuchen. Dabei darf kein Sachverhalt mit einem potentiellen Risiko übersehen werden. Die lückenlose Risikoanalyse ist anzuordnen. Ergeben sich bei der Risikoanalyse Unternehmenssachverhalte, die sich zu einem Schaden an einem geschützten Rechtsgut, wie bspw. Leben, Gesundheit der Mitarbeiter, Boden, Wasser, Luft, entwickeln können, sind diese

32 Beck, Weltrisikogesellschaft; Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit, 2008, S. 28; Prittwitz, Strafrecht und Risiko, 1993, S. 297; Di Fabio, Risikoentscheidung im Rechtsstaat, 1994, S. 53; Calliess, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2000, S. 159; der Risikobegriff des Soziologen Ulrich Beck wird von Juristen rezipiert, insbes. beschreiben Di Fabio und Calliess in welchem Umfang der Risikobegriff, v.a. in das Verwaltungsrecht, eingeführt wurde, insbes. auch in Abgrenzung zum Begriff der Gefahr.

33 BGH, 20.9.2011 – II ZR 234/09, BB 2011, 2960, Rn. 16 (ISON-Urteil).

34 RG, 27.11.1916 – VI 275/16 (Asphalt-Vertiefungs-Urteil).

35 BGH, 20.9.2011 – RR 2011, 1670 (ISON-Urteil), Rn. 18.

36 Rack, CB 2014, 190.

37 OLG Stuttgart, 29.2.2012 – 20 U 3/11 zur „Sardinien-Äußerung“ eines Aufsichtsrats, BeckRS 2012, 05280; VG Frankfurt a. M., 8.7.2004 – 1 E 7363/03 (I), WM 2004, 2157 („Stille Lasten“ oder der ungeeignete Vorstand); RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil); RG, 28.11.1913 – III 194/13, RG Warn. 1914 35, 50 (Neuzement-Urteil); RG, 12.01.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651 (Kleinbahn-Urteil); BGH, 28.10.1958 – V ZR 54/56, VersR 1959, 104 (Gieberei-Urteil); BGH, 13.12.1960 – VI ZR 42/60, NJW 1961 (1961), 455 (Propagandisten-Urteil); BGH, 20.4.1971 – VI ZR 232/69, NJW 1971, 1313 (Tiefbau-Unternehmer-Urteil).

38 RG, 19.2.1923 – IV 427/22, RGJW 1923, 1026 (Fuhrwerk-Urteil), und BGH, 6.7.1990 – 2 StR 549/89, BB 1990, 1856, NJW 1990, 2560 (Lederspray-Urteil); Bock, Criminal compliance, 2011, S. 618, 619.

39 BGH, 23.2.1989 – IX ZR 236/86, BB 1989, 649; Fritz/Nolden, CCZ 2010, 172; Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 14. Aufl. 2011, Rn. 44.

Risiken durch Rechtspflichten abzuwenden. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder sind die Rechtspflichten zur Risikoabwehr schon gesetzlich geregelt oder es fehlen solche Regelungen. Dann hat das Unternehmen die Pflicht, selbst Verkehrssicherungspflichten zur Abwehr zu formulieren.<sup>40</sup>

#### IV. Die Anordnung zur Ermittlung aller gesetzlich geregelten Rechtspflichten

Alle einschlägigen Rechtspflichten im Unternehmen sind lückenlos zu ermitteln. „Unkenntnis schützt nicht vor Strafe“ zählt als Grundsatz zum Allgemeingut. Der vermeidbare Verbotsirrtum ist nach § 17 StGB gesetzlich geregelt.

Der BGH hat zuletzt in seinem ISON-Urteil<sup>41</sup> die Pflichten von Vorständen und Geschäftsführern bei fehlender eigener Rechtskenntnis entschieden. Geschäftsleiter sind danach verpflichtet, grundsätzlich für einen Rechtsirrtum einzustehen, wenn sie dabei schuldhaft gehandelt haben. Geschäftsleiter müssen das Risiko abwenden, die Rechtslage zu verkennen.

Dass alle Rechtsvorschriften im Unternehmen eingehalten werden müssen, gilt als Selbstverständlichkeit. Ausdrücklich formuliert ist dies in den freiwilligen Selbstregelungsvorschriften des Deutschen Corporate Governance Kodex, DCGK Ziff. 4.1.3, wonach der Vorstand auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Konzernunternehmen hinzuwirken hat. Nach DIN ISO 14001 Ziff. 4.3.2 sind die Pflichten im Unternehmen zu ermitteln. Das Gleiche gilt nach EMAS. Gemäß Anhang B.2. „Einhaltung von Rechtsvorschriften“, muss die Organisation nachweisen, dass sie „alle“ geltenden rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich ermittelt hat und muss für die Einhaltung der Umweltvorschriften, einschließlich Genehmigungen, sorgen. Im Übrigen muss sie diesen Verpflichtungen dauerhaft nachkommen.

Nach OHSAS 18001:2007 muss die Organisation gemäß 4.3.2 ein Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten, um geltende rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen, A&G-Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet hat, zu ermitteln und zugänglich zu machen.

Nach DIN EN ISO 5001:2011-12 müssen ebenfalls durch die Organisation die geltenden rechtlichen Vorschriften ermittelt, umgesetzt und zugänglich gehalten werden.

Der Leitfaden zu Arbeitsschutzmanagementsystemen enthält in 2.10 unter dem Titel „Ermittlung von Verpflichtungen“ die Pflicht der Organisation, Verfahren einzuführen und aufrecht zu erhalten, um relevante Rechtsvorschriften regelmäßig zu ermitteln und umzusetzen.

Die gleiche Pflicht enthält DIN EN ISO 9001 zur Qualitätssicherung. In 7.2.1 c, sind gesetzliche und behördliche Anforderungen, die auf das Produkt zutreffen, zu ermitteln.

Sämtliche Zertifizierungsvorschriften für Managementsysteme enthalten durchgehend die Pflicht zur Ermittlung der einschlägigen Rechtspflichten im Unternehmen.

#### V. Die gesetzlich geregelte Organisationspflicht zur Delegation der Rechtspflichten

Nach der Ermittlung aller Risiken und aller Rechtspflichten zu ihrer Abwehr sind die Rechtspflichten auf Verantwortliche im Unternehmen zu delegieren. Nur durch die Einschaltung ihrer Mitarbeiter

können Unternehmen ihre Rechtspflichten erfüllen. Jede Unternehmenspflicht muss an einen verantwortlichen Mitarbeiter und einen Ersatzmann delegiert werden. Ein Unternehmen muss sich deshalb die Frage stellen, ob sämtliche ermittelten Rechtspflichten delegiert sind und ob sich abfragen lässt, welcher Mitarbeiter, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil im Unternehmen zu erfüllen hat und ob ein Vertreterplan existiert. Werden Rechtspflichten im Unternehmen nicht delegiert, hat dies zur Folge, dass sie vom Organ, von Vorständen und Geschäftsführern höchstpersönlich zu erfüllen sind. Die Vielzahl der Pflichten macht es den wenigen Vorständen unmöglich, sämtliche Pflichten zu erfüllen. Die Rechtspflichten müssen je nach ihrer Art auf die Mitarbeiter mit den jeweils angemessenen Rollen verteilt werden.

Gesetzlich geregelt sind die Pflichten des Geschäftsherrn beim Delegieren eigener Pflichten auf seine Verrichtungsgehilfen in § 831 BGB, diese nämlich sorgfältig auszuwählen, zu überwachen und für Schäden durch die Angestellten zu haften.

An die Organe sind sämtliche Organisationspflichten, die Informationsbeschaffungspflichten, die Pflichten zur Oberaufsicht und die Eingriffspflichten mit Krisenmanagement zu delegieren. Zu unterscheiden sind delegierbare von nicht delegierbaren Pflichten. Die Organisationspflichten und die Pflichten mit großer Tragweite und ruinösen Wirkungen sowie die Pflicht zur Oberaufsicht sind nicht delegierbar.

Zu unterscheiden sind Mitarbeiter mit Stabsfunktion, die Pflichten zur Beratung, zur Überwachung und zur Information haben und nicht zu Entscheidungen berechtigt sind, von Mitarbeitern mit Linienfunktion, die Entscheidungen im Unternehmen treffen.<sup>42</sup> Die Trennung zwischen Linie und Stab soll Interessenkonflikte vermeiden, in die Geschäftsleiter dann geraten, wenn sie einerseits Gewinn- und Kostenverantwortung tragen, andererseits ihre Legalitätspflicht erfüllen müssen, die präventive Maßnahmen mit Kosten und ohne Ergebniswirkungen erfordern. Für die Trennung zwischen Linie und Stab ist exemplarisch auf § 54 BImSchG zu verweisen, wonach Beauftragte im Unternehmen die Betreiber beraten, die Mitarbeiter über ihre Rechtspflichten informieren und deren Einhaltung überwachen. Beauftragte treffen keine Entscheidungen, wodurch Interessenkonflikte vermieden werden.

#### 1. Die Organisationspflichten zur Delegation nach der Rechtsprechung

Die gesetzliche Regelung in § 831 BGB erwies sich für Industrieunternehmen als unzulänglich. Die Unternehmen wurden so groß, dass deren Vorstände und Geschäftsführer nicht nur ihre Verkehrssicherungspflichten nicht mehr persönlich erfüllen, sondern auch ihrer Pflicht zur Auswahl und zur Aufsicht der Pflichtenträger nicht nachkommen konnten. Die gesetzlichen Delegationsregeln nach

40 BGH, 18.9.1984 – VI ZR 223/82, BB 1984, 1970, BGHZ 92, 143ff. (Kupolofen-Entscheidung).

41 BGH, 20.9.2011 – II ZR 234/09, BB 2011, 2960, Rn. 16, 18 (ISON-Urteil); Wagner, BB, 2012, 650.

42 Zur unterschiedlichen strafrechtlichen Verantwortung von Mitarbeitern mit Linien- und Stabsfunktion s. Berliner Stadtreinigungs-Fall, BGH, 17.7.2009 – 5 StR 394/09, NJW 2009, 3173 (Berliner Stadtreinigungs-Fall). Das OLG Frankfurt a. M., StV 1987, 492, hatte den Beauftragten als Überwachungsgaranten ohne Entscheidungsbefugnis für nicht strafbar gehalten, auch nicht wegen Beihilfe. Mit dem Berliner-Stadtreinigungs-Fall hat sich die Rechtsprechung insofern geändert. Beauftragte können sich zwar nicht als Täter, jedoch als Gehilfe strafbar machen.

§ 831 BGB wurden weiterentwickelt. Ihrer Art nach sind sie ebenfalls Verkehrssicherungspflichten. Ein Verstoß begründet den Vorwurf des Organisationsverschuldens und die Haftung für einen dadurch verursachten Schaden. Die Organisationspflichten der Rechtsprechung zur Delegation werden im Folgenden chronologisch aufgeführt:

- *Erstens* muss bei Großbetrieben der Unternehmer die Aufsicht über seine Mitarbeiter auf höhere Angestellte übertragen. Nicht delegieren kann er die Oberaufsicht. Er muss allgemeine Aufsichtsordnungen selbst treffen und damit vorgeben, wie die praktische Aufsichtstätigkeit durch die bestellten Aufsichtspersonen durchzuführen ist. Die Aufsichtsperson führt die Aufsicht nach der Weisung des Vorstands oder Geschäftsführers. Die Pflicht zur allgemeinen Aufsichtsordnung gehört zur Oberaufsicht, die nicht delegationsfähig ist und exklusiv dem Organ vorbehalten bleiben muss.<sup>43</sup> Die Aufsicht muss lückenlos sein und zur Zeit des Schadensereignisses fortdauern. Stichproben reichen nicht aus und gelten seit 1911 als ungeeignete Aufsichtsordnung.
- *Zweitens* muss das Organ die allgemeine Aufsichtsordnung selbst kennen, überprüfen,fortlaufend kontrollieren und verbessern sowie sich über das Funktionieren in all seinen Teilen vergewissern. Eine selbstständig waltende Organisation reicht nicht aus.<sup>44</sup>
- *Drittens* muss die Aufsichtsorganisation sich auf den Wirkungsbereich der jeweils verantwortlichen Aufsichtsperson beziehen. Nicht delegieren darf das Organ seine Oberaufsicht auf die Aufsichtsperson.<sup>45</sup>
- *Viertens* muss die allgemeine Anordnung zur Aufsicht geeignet sein, vollzogen werden, fortlaufend erprobt und im Allgemeinen kontrolliert werden. Die bloße Bestellung einer zuverlässigen Aufsichtsperson reicht nicht aus. Organe haben eine Eingriffsverpflichtung, wenn Ursachen für Missstände ungeklärt sind. Organe müssen selbst eingreifen, anstatt untätig zu bleiben und müssen sich nicht beherrschbare Risiken melden lassen. Zur nicht delegierbaren Organisationspflicht gehört es auch, externen Expertenrat einzuholen, wenn interne Erfahrungen zur Aufklärung eines Risikos nicht ausreichen.<sup>46</sup>
- *Fünftens* müssen die Organe zur Oberaufsicht befähigt sein, um geeignete Anordnungen zu treffen und drohende Schäden abzuwenden. Das Organ muss in der Lage sein, die Risikosituation einzuschätzen.<sup>47</sup>
- *Sechstens* sind die Organe zur gestaffelten Aufsichtspflicht je nach Risikolage verpflichtet. Umfang und Ausmaß der Aufsichtspflichten hängen von den zu kontrollierenden Aufgaben, deren Umfang und Zeitdauer ab. Um nachgeordnete Verrichtungsgehilfen müssen sich Organe nicht persönlich kümmern, sondern können dies ausgewählten Aufsichtspersonen überlassen.<sup>48</sup>
- *Siebtens* müssen Entscheidungen von großer Tragweite für absolut geschützte Rechtsgüter mit ruinöser Wirkung von Führungskräften im Unternehmen den Organen vorgelegt und vorbehalten werden. Organe müssen die Vorlagepflicht anordnen.<sup>49</sup>
- *Achtens* müssen die Kosten zur Vermeidung von Rechtsverletzungen bei der Risikoabwehr unbeachtet bleiben. Sie dürfen nicht in die Interessenabwägung einfließen.<sup>50</sup>
- *Neuntens* hat das Organ mit der Organisationspflicht nicht nur absolut geschützte Rechte nach § 823 BGB wie Leben, Gesundheit, Eigentum und Gewerbebetrieb zu schützen, sondern auch die Rechte aus vertraglichen Vereinbarungen. Die Organisationspflicht zur Legalitätskontrolle umfasst deshalb nicht nur die

Vermeidung der Deliktshaftung, sondern auch die der Vertragshaftung.<sup>51</sup>

- *Zehntens* löst ein Großbetrieb mit Massenverkehr die Pflicht zum erhöhten Organisationsaufwand aus und entlastet nicht vom Vorwurf des Organisationsverschuldens.<sup>52</sup>
- *Elfte* besteht eine gesteigerte Aufsichtspflicht, wenn die Aufsichtsperson nicht nach Eignung und Zuverlässigkeit, sondern nach formalen Kriterien ausgewählt wurde.<sup>53</sup>
- *Zwölfte* kann das Organ die Oberaufsicht nicht delegieren und darf Angestellte nicht völlig selbstständig schalten und walten lassen, sondern muss sie im Rahmen der allgemeinen Aufsicht kontrollieren.<sup>54</sup>
- *Dreizehntens* haben Organe in Produktionsbetrieben die Organisationspflicht, Aufsichtsordnungen zur Fertigungskontrolle so vorzugeben, dass ständige Kontrollen bis zum vorher unbekanntem Zeitpunkt des Schadenseintritts praktiziert werden.<sup>55</sup>
- *Vierzehntens* ist an die Geschäftsführer die Organisationspflicht zu delegieren und sich zu vergewissern, ob die Verkehrssicherungspflichten erfüllt werden, die Gefahrenquellen erfasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen veranlasst sind, und dass insbesondere beim Einsatz gefährlicher Geräte die Gebrauchsanweisungen beachtet werden.<sup>56</sup>
- *Fünfzehntens* ist an den Vorstand die Pflicht zur Risikofrüherkennung zu delegieren, die die aktuelle Informationsbeschaffung und ihre Abwehr umfasst und die nicht erst einsetzt, wenn Risikofaktoren offenkundig und bekannt werden.<sup>57</sup>
- *Sechzehntens* ist in die allgemeine Aufsichtsorganisation der Organe aufzunehmen, dass bei der Risikoanalyse behördliche Genehmigungen von Ämtern nicht ausreichen, um den Nachweis einer hinreichend geeigneten Aufsichtsordnung zu führen, weil behördliche Genehmigungen eine eigene Risikoanalyse nicht ersetzen, selbst wenn in behördlichen Bescheiden das Risiko geprüft wurde<sup>58</sup>. Genauso ersetzen die Analysen von Rating-Agenturen nicht die eigene Risikoanalyse.<sup>59</sup>

43 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil).  
44 RG, 28.11.1913 – III 194/13, RG Warn. 1914 35, 50 (Neuzement-Urteil).  
45 RG, 25.2.1915 – VI 526/14, RGZ 87 (1916), 1 (Heilsalz-Urteil).  
46 RG, 19.2.1923 – IV 427/22, RGJW 1923, 1026 (Fuhrwerk-Urteil).  
47 RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651 (Kleinbahn-Urteil).  
48 BGH, 4.11.1953 – VI ZR 64/52, BGHZ 11, 151 (Zinkdach-Urteil).  
49 BGH, 10.5.1957 – I ZR 234/55, BGHZ 24 (1957), 200 (Presseangriff-Urteil).  
50 BGH, 10.5.1957 – I ZR 234/55, BGHZ 24 (1957), 200 (Presseangriff-Urteil).  
51 BGH, 13.5.1955 – I ZR 137/53, BGHZ 17 (1955), 214 (Bleiwaggon-Urteil).  
52 BGH, 13.5.1955 – I ZR 137/53, BGHZ 17 (1955), 214 (Bleiwaggon-Urteil).  
53 BGH, 6.11.1956 – VI ZR 71/56, MDR 1957, 214 (88 Streupflicht-Urteil II).  
54 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil); RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651 (Kleinbahn-Urteil); RG, 25.2.1915 – VI 526/14, RGZ 87 (1916), 1 (Heilsalz-Urteil); BGH, 25.10.1951 – III ZR 95/50, BGHZ 4, 1 (Benzinfahrt-Urteil); BGH, 9.2.1960 – VIII ZR 51/59, BGHZ 32 (1960), 53 (Besitzdiener-Urteil).  
55 BGH, 28.10.1958 – V ZR 54/56, VersR 1959, 104 (Gieberei-Urteil).  
56 BGH, 13.12.1960 – VI ZR 42/60, NJW 1961, 455 (Propagandisten-Urteil).  
57 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil); RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651 (Kleinbahn-Urteil); BGH, 28.10.1958 – V ZR 54/56, VersR 1959, 104 (Gieberei-Urteil); BGH, 13.12.1960 – VI ZR 42/60, NJW 1961, 455 (Propagandisten-Urteil).  
58 BGH, 8.11.1963 – VI ZR 257/62, VersR 1964, 297 (LKW-Unfall-Urteil).  
59 OLG Düsseldorf, 9.12.2009 – 6 W 45/09, NJW 2010, 1537 (IKB-Entscheidung).

- *Siebzehntens* ist die eigene höchstpersönliche Risikoanalyse nicht durch die Analyse von Rating-Agenturen aus zweiter Hand zu ersetzen. Die eigene Risikoanalyse bei Rechtsrisiken kann weder an Rating-Agenturen noch an eine Tochtergesellschaft durch Delegation ausgelagert werden.<sup>60</sup> Der Delegationsfehler besteht darin, die Risikoanalyse aus dem eigenen Einflussbereich in eine andere Gesellschaft zu übertragen.
- *Achtzehntens* sind nach der Rechtsprechung des BGH zur „Wissensaufspaltung“ rechtserhebliche Informationen im Unternehmen zu sammeln, zu speichern und an Verantwortliche weiterzuleiten sowie zu deren Abfrage zur Verfügung zu halten. Zu den Delegationspflichten zählt deshalb die Informationsweiterleitungspflicht.<sup>61</sup> Die gewollte Unkenntnis im Unternehmen soll dadurch vermieden werden. Ausdrücklich wurde die Organisationspflicht zum Speichern von rechtserheblichen Informationen im Wissensaufspaltungs-Urteil des BGH entschieden. Danach zählt nicht das persönliche „präsenste Wissen von Mitarbeitern“ sondern nur das „Aktenwissen“, das der Rechtsverkehr von einem Unternehmen als dokumentiertes Aktenwissen erwarten kann. Das dokumentierte Wissen eines Unternehmens und seine Nutzung steht nicht „im Belieben“ des Unternehmens. Der BGH stellt in seiner Wissensaufspaltungsentscheidung klar, dass die Verantwortung für das einmal erlangte Wissen die Verpflichtung einschließt, seine Verfügbarkeit zu organisieren.<sup>62</sup> Erfüllt eine juristische Person diese Organisationspflicht zur Dokumentation nicht, muss sie sich materiellrechtlich so behandeln lassen, als habe sie von der Information Kenntnis.<sup>63</sup>

## 2. Die untergesetzlichen Regelungen zur Delegation

Nach der DIN EN ISO 14001 sind gemäß 4.1 Ressourcen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse festzulegen. Das Gleiche gilt für EMAS.

Nach OHSAS 18001 sind gemäß 4.4.1 b) Aufgaben festzulegen, Verantwortlichkeiten zu verteilen, Zuständigkeiten und Befugnisse und deren Delegation festzulegen, um ein wirksames Management zu ermöglichen. Rollen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Befugnisse müssen dokumentiert und kommuniziert werden.

Nach DIN EN ISO 50001 sind gemäß 4.2.2 f) Verantwortlichkeiten und Befugnisse zur Förderung eines wirksamen Energiemanagements festzulegen und zu kommunizieren. Das Top-Management muss einen oder mehrere Beauftragte des Managements mit hinreichenden Fähigkeiten, Kompetenzen benennen, die Verantwortlichkeit und Befugnisse haben.

Nach den Leitfaden „Arbeitsschutzmanagementsysteme“ sind nach 2.4.2 Strukturen und Verfahren zu schaffen, die die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Befugnisse derjenigen Personen definieren, die Gefährdungen und damit verbundene Risiken für Sicherheit und Gesundheit identifizieren und bewerten.

Nach DIN EN ISO 9001, dem Qualitätsmanagement, muss nach 5.5.1 die oberste Leitung sicherstellen, dass die Verantwortungen und Befugnisse innerhalb der Organisation festgelegt und bekannt gemacht werden.

## 3. Unternehmen ohne Delegation

Folgerwägungen rechtfertigen die Pflicht zur Delegation. Ohne Delegation der Pflichten müssen im Durchschnitt 2 500 Unternehmenspflichten von durchschnittlich fünf Vorständen oder Geschäftsführern höchstpersönlich erledigt werden. Im Übrigen blieb die

Pflichterfüllung dem Zufall und der freiwilligen eigenen Initiative der Mitarbeiter überlassen.

## VI. Die Organisationspflicht zur Aktualisierung der Rechtspflichten im Unternehmen

Sämtliche Rechtspflichten müssen regelmäßig aktualisiert werden. Im Durchschnitt änderten sich 451 Rechtspflichten pro Monat im Jahr 2013 und 491 im Jahr 2012. Es werden neue Rechtspflichten durch neue Rechtsnormen vom Gesetzgeber erstens erlassen, zweitens geändert und drittens außer Kraft gesetzt. Außerdem ändern sich im Unternehmen die Sachverhalte, die ebenfalls neue Pflichten auslösen oder überholte Pflichten entfallen lassen. Insgesamt lassen sich 265 gesetzlich geregelte Aktualisierungspflichten aus einer Gesamtmenge von 13 000 Vorschriften unterscheiden. Bspw. enthalten § 19 Abs. 1 und 2 StörfallVO und Art. 37 Abs. 7 ReachVO Aktualisierungspflichten, wonach Stoffsicherheitsberichte jeweils auf dem neuesten Stand zu halten sind. Nach § 6 Abs. 8 GefStoffV sind die Gefährdungsbeurteilungen regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Aktualisierungspflichten sind regelmäßig mit Melde- und Mitteilungspflichten an die zuständigen Behörden verbunden. Neben diesen gesetzlich geregelten Aktualisierungspflichten hat die Rechtsprechung entschieden, dass regelmäßig Betriebspflichten grundsätzlich zu aktualisieren sind.

Die Pflicht zur Aktualisierung der Unternehmenspflichten ist in der Rechtsprechung des BGH entschieden. Zu verweisen ist auf die Hühnerpestentscheidung und den Kurzarbeiterfall<sup>64</sup>.

Unternehmen müssen somit in ihrer Compliance-Organisation die ständige Aktualisierung ihrer Rechtspflichten nachweisen.

### 1. Untergesetzliche Regelungen zur Aktualisierung

Nach DIN EN ISO 14001, 4.6 g) muss die Bewertung des Umweltmanagementsystems die geänderten Rahmenbedingungen, einschließlich der Entwicklungen bei den rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen umfassen. Das gleiche gilt für EMAS.

Nach OHSAS 18001 gem. Ziff. 4.3.2 sind die geltenden rechtlichen Verpflichtungen zu ermitteln und die Organisation muss diese Informationen aktuell halten. Nach Ziff. 4.6 h) sind die Entwicklungen bei den rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen in die Bewertung des Managementsystems einzubeziehen. Nach Ziff. 4.4.5 b) sind Dokumente zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Nach DIN EN ISO 5001 Ziff. 4.5.3.2 sind Dokumente regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren; sicherzustellen ist, dass Änderungen sowie der aktuelle Revisionsstand der Dokumente feststellbar ist.

60 OLG Düsseldorf, 9.12.2009 – 6 W 45/09, NJW 2010, 1537 (IKB-Entscheidung).

61 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132,30, BB 1996, 924 (Wissensaufspaltung).

62 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132,30, 36, BB 1996, 924 (Wissensaufspaltung).

63 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132,30, 36, BB 1996, 924 (Wissensaufspaltung), s. dazu ausführlich Rack, CB 2013, 58; BGH, 15.4.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135, 202, BB 1997, 1276 (Wissenszurechnung beim Scheinkassensystem); Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, 2001, S. 614.

64 BGH, 4.11.2002 – II ZR 224/00, NN 2003, 273, NJW 2003, 358 ff. (Kurzarbeiter-Fall); BGH, 26.11.1968 – VI ZR 212/66, BGHZ 51, 91 (Hühnerpest-Entscheidung).

Alle Zertifizierungsvorschriften zu Managementsystemen enthalten ebenfalls Pflichten zur Aktualisierung.

## VII. Die Organisationspflicht zur Erfüllung und Kontrolle aller Rechtspflichten im Unternehmen

Die vielfachen Vorschriften zur Kontrolle der Einhaltung von Rechtspflichten umfassen die selbstverständliche Pflicht, alle Rechtspflichten einzuhalten und zu erfüllen.

Gesetzliche Regelungen zur Kontrolle der Einhaltung von Rechtspflichten ergeben sich zunächst aus § 91 Abs. 2 AktG für Vorstände, die verpflichtet sind, ein Überwachungssystem einzurichten, mit dem eine den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklung früh erkannt werden kann. Zu den bestandsgefährdenden Entwicklungen zählen auch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften.<sup>65</sup> Die Legalitätspflicht der Geschäftsleiter umfasst neben der Pflicht zum eigenen legalen Verhalten auch zusätzlich die Kontrolle darüber, dass sich die Angestellten des Unternehmens legal verhalten. Schließlich sind Vorstandsmitglieder zur wechselseitigen Kontrolle unter Vorstandsmitgliedern verpflichtet, insbesondere auch die Pflichten außerhalb des eigenen Vorstandsressorts einzuhalten<sup>66</sup>. Nach dem deutschen Corporate Governance Kodex Ziff. 4.1.3 hat der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zu sorgen. Nach § 831 BGB sind Geschäftsherrn zur fortlaufenden Aufsicht über ihre Verrichtungsgelhilfen verpflichtet. Nach § 130 OWiG sind Inhaber zu erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen verpflichtet, um Zuwiderhandlungen zu verhindern oder wesentlich zu erschweren.

Aus 13 000 Rechtsnormen ergeben sich im Übrigen 142 konkrete gesetzlich geregelte Kontrollpflichten. Die Einhaltung von Kontrollpflichten ist nach § 6 UmweltHG insofern privilegiert, als durch den Nachweis der Kontrollen die Erfüllung der Pflichten gesetzlich vermutet wird.

### 1. Die Organisationspflicht zur Kontrolle nach der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat seit dem Kutscher-Urteil von 1911<sup>67</sup> die Kontrollregelung, insbesondere zur Oberaufsicht durch die Geschäftsleiter ständig konkretisiert. Erstmals hat das Reichsgericht den dezentralisierten Entlastungsbeweis zugelassen, wonach ein Geschäftsherr seine Pflicht zur Aufsicht auf höhere Angestellte delegieren kann, wenn er zur persönlichen Kontrolle wegen der Größe des Unternehmens nicht mehr in der Lage ist. Die zur Kontrolle beauftragten Angestellten muss er sorgfältig auswählen und überwachen. Durch die Delegation der Aufsichtspflicht wird er nicht frei, sondern bleibt zur Oberaufsicht verpflichtet. Er muss allgemeine Aufsichtsmaßnahmen treffen. Die praktische Aufsichtstätigkeit in Ausführung seiner Aufsichtsordnung kann er durch Aufsichtspersonen ausführen lassen. Die Aufsichtsperson führt die Aufsicht nach Weisungen des Geschäftsleiters. Für Fehler in der Aufsichtsordnung haftet das Organ. Für Fehler bei der praktischen Aufsichtstätigkeit kann er sich durch den Nachweis der sorgfältigen Aufsicht und Auswahl entlasten. Die Pflicht zur allgemeinen Aufsichtsordnung ist nicht delegationsfähig. Sie ist z. B. fehlerhaft, wenn sie den Risikofaktor der menschlichen Unzuverlässigkeit nicht berücksichtigt. Die allgemeine Aufsichtsordnung muss das Organ selbst kennen, überprüfen, fortlaufend kontrollieren und erforderlichenfalls verbessern. Die Oberaufsicht bleibt Chefsache.

Im Heilsalz-Urteil wurde die Oberaufsicht dahingehend konkretisiert, dass für Verantwortliche der Wirkungskreis zu beschreiben ist.<sup>68</sup>

Nach dem Asphaltvertiefungs-Urteil ist durch die Oberaufsicht sicherzustellen, dass die Aufsichtsordnung vollzogen wird, angemessen ist, fortlaufend auf ihre Eignung zur Kontrolle erprobt wird und die zur Aufsicht bestellten Angestellten kontrolliert werden. Die bloße Bestellung zuverlässiger Personen ohne weitere Kontrollen reicht nicht aus. Versagen die Kontrollen, sind die Organe zum eigenen Eingriff und zum persönlichen Krisenmanagement verpflichtet, nämlich die Risiken abzufragen, sich melden zu lassen und aktiv einzugreifen.<sup>69</sup>

Im Kleinbahn-Urteil wird die Oberaufsicht dahingehend konkretisiert, dass sie die Fähigkeit umfasst, geeignete Anordnungen zu treffen um drohende Schäden abzuwenden und die Risikosituation einzuschätzen. Verletzt wird die Oberaufsicht dann, wenn das Organ seinen angestellten Direktoren die Oberaufsicht zur selbstständigen Erledigung überlässt, so dass die Betriebsleitung selbstständig schalten und walten kann.<sup>70</sup>

Im Presseangriffs-Urteil des BGH<sup>71</sup> und im Besitzdiener-Urteil<sup>72</sup> wird die Oberaufsicht dahingehend konkretisiert, dass Entscheidungen von großer Tragweite den Organen zur Entscheidung vorzulegen und zu überlassen sind. Die Vorlagepflicht gilt für alle Entscheidungen mit großer Tragweite und ruinöser Wirkung.

Im Gießerei-Urteil des BGH zur Oberaufsicht wurde für Produktionsbetriebe entschieden, dass durch Fertigungskontrollen noch im Zeitpunkt des Schadenseintritts zurückverfolgt werden kann, welcher Kontrolleur ein defektes Teil kontrolliert hat. Da ein Schadenseintritt immer an einem ungewissen Zeitpunkt droht, ist eine ständige Kontrolle ohne Unterbrechung für jeden eventuellen Schadensfall so einzurichten und zu dokumentieren, dass sowohl die Kontrollen als auch die Kontrollaufsicht nachvollzogen werden können.<sup>73</sup>

Nach dem Propagandisten-Urteil des BGH gehört zur Oberaufsichtspflicht, beim Einsatz gefährlicher Geräte die Gebrauchsanweisung zu beachten und die Risikofrüherkennungspflicht zu erfüllen, noch bevor ein Missstand beobachtet werden kann.<sup>74</sup>

Nach dem Schubstreben-Urteil des BGH gehört zur Oberaufsichtspflicht, jeden verantwortlichen Pflichtenträger mit Namen zu benennen und im Vertreterplan einen namentlich genannten Ersatzmann zu dokumentieren. Ohne Namen und Vertreterplan müsste im Schadensfall der Entlastungsbeweis für alle Belegschaftsmitglieder geführt werden.<sup>75</sup>

Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat in seiner Entscheidung „Stille Lasten“ die Kontrollpflichten dahingehend konkretisiert, dass

65 BT-Drs., Begründung zum Regierungsentwurf KontraG, BT-Drs. 13/9712, 15.

66 VG Frankfurt a. M., 8.7.2004 – I E 7363/03 (I), WM 2004, 2157 („Stille Lasten“ oder der ungeeignete Vorstand).

67 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil).

68 RG, 25.2.1915 – VI 526/14, RGZ 87 (1916), 1 (Heilsalz-Urteil).

69 RG, 27.11.1916 – VI 275/16, RGZ 89 (1917), 136 (Asphaltvertiefungs-Urteil).

70 RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651 (Kleinbahn-Urteil).

71 BGH, 10.5.1957 – I ZR 234/55, BGHZ 24 (1957), 200 (Presseangriff-Urteil).

72 BGH, 9.2.1960 – VIII ZR 51/59, BGHZ 32 (1960), 53 (Besitzdiener-Urteil).

73 BGH, 28.10.1958 – V ZR 54/56, VersR 1959, 104 (Gießerei-Urteil).

74 BGH, 13.12.1960 – VI ZR 42/60, NJW 1961, 455 (Propagandisten-Urteil).

75 RG, 28.11.1913 – III 194/13, RG Warn. 1914 35, 50 (Neuzement-Urteil); RG, 19.2.1923 – IV 427/22, RGJW 1923, 1026 (Fuhrwerk-Urteil); BGH, 17.10.1967 – VI ZR 70/66, NJW 1968, 247 ff. (Schubstreben-Fall).

sich Vorstände gegenseitig ressortübergreifend kontrollieren müssen.<sup>76</sup>

## 2. Die untergesetzlich geregelten Kontrollpflichten

Nach DIN EN ISO 14001 Ziff. 4.6 ist das Umweltmanagementsystem der Organisation in festgelegten Abständen zu bewerten, um dessen fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Die Bewertung muss die Ergebnisse von internen Audits und die Beurteilung der Einhaltung von rechtlichen Verpflichtungen umfassen.

Das gleiche gilt für EMAS.

Nach OHSAS 18001 Ziff. 4.6 hat das oberste Führungsgremium Managementsysteme in der Organisation in festgelegten Abständen zu bewerten, um dessen fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen.

## VIII. Die gesetzlich geregelten Organisationspflichten zur Dokumentation

Als sechste Organisationspflicht haben Unternehmen die Organisation der Einhaltung ihrer Rechtspflichten zu dokumentieren. Die Organisationspflicht zur Dokumentation ergibt sich erstens aus gesetzlichen Regelungen, zweitens aus der Rechtsprechung, drittens aus untergesetzlichen Regelwerken und viertens aus der Begründung mit Vorteilen für das Unternehmen, das das Risiko der Beweisnot durch Dokumentation und Protokolle vermeidet und damit eventuelle Vorwürfe des Organisationsverschuldens mit der Dokumentation des pflichtgemäßen Organisationsverhaltens widerlegen kann.

Aus 13 000 Rechtsnormen lassen sich 796 Dokumentationspflichten nachweisen, wovon etwa 226 strafbewehrt sind.

Aus den einzelnen Rechtsgebieten kann man erstens Dokumentationspflichten ermitteln und außerdem davon die strafbewehrten Pflichten unterscheiden.

- im Arbeitsschutzrecht finden sich 122 Dokumentationspflichten, davon 16 strafbewehrte,
- das Abfallrecht kennt 81 Dokumentationspflichten, davon 40 strafbewehrte,
- das Wasserrecht zeigt 66 Dokumentationspflichten, davon 26 strafbewehrte,
- im Gerätesicherheitsrecht finden sich 47 Dokumentationspflichten, davon 11 strafbewehrte,
- im Anlagensicherheitsrecht sind 30 Dokumentationspflichten ausdrücklich geregelt, die ausnahmslos strafbewehrt sind.

### 1. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast als indirekte Pflicht zur Dokumentation

Zu den gesetzlich geregelten Dokumentationspflichten zählen alle Beweislastregelungen, die indirekt eine Dokumentationspflicht begründen.

Nach § 93 Abs. 1 S. 1 AktG haben Vorstände die Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Nach § 93 Abs. 2 S. 1 AktG machen sie sich schadensersatzpflichtig, wenn sie ihre Pflichten verletzen. Ist streitig, ob sie ihre Pflichten verletzt haben und ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast nach § 93 Abs. 2 S. 2 AktG. Sie sind dadurch gezwungen, Beweise durch Dokumentationen zu sichern.

### 2. Der gesetzlich geregelte Entlastungsbeweis des Geschäftsherrn nach § 831 BGB

Der Geschäftsherr haftet grundsätzlich für seine angestellten Verordnungsgehilfen, die diese in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügen. Von dieser Haftung kann sich ein Geschäftsherr jedoch exkulpieren, indem er den Entlastungsbeweis führt, dass er bei der Auswahl der bestellten Person und der Aufsicht seiner Angestellten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Um den Entlastungsbeweis führen zu können, ist der Geschäftsherr zur Dokumentation über Auswahl und Aufsicht seiner Verordnungsgehilfen gezwungen.

### 3. Der gesetzlich geregelte Normalbetriebsnachweis

Die Verursachung eines Schadens wird nach § 6 Abs. 1 UmweltHG schon dann vermutet, wenn eine Anlage geeignet ist, den entstandenen Schaden zu verursachen. Von der Eignung der Anlage wird auf die Schadensursache geschlossen. Die Geschädigten sollen durch diese Regelung davon entlastet werden, schwierige Beweise zu erbringen und die Beweismittel wie Zeugen und Dokumente ausschließlich in Bereichen des Unternehmens beschaffen zu müssen, die den Schaden verursacht haben. Geschädigte wären ohne Beweislastumkehr in notorischer Beweisnot, wenn sie unternehmensinterne Vorgänge als Ursache für einen Schaden darlegen und beweisen müssten. Vor den Nachteilen dieser Beweislastumkehr kann sich ein Unternehmen durch den Normalbetriebsnachweis nach § 6 Abs. 2 UmweltHG schützen. Dazu muss es den bestimmungsgemäßen Betrieb nachweisen, indem das Unternehmen seine besonderen Betriebspflichten einhält und keine Störung des Betriebs vorliegt. Zu den besonderen Betriebspflichten zählen nach § 6 Abs. 3 UmweltHG sämtliche öffentlich-rechtlichen Pflichten, die sich aus verwaltungsrechtlichen Zusagen, Auflagen, Anordnungen und Rechtsvorschriften ergeben. Alle öffentlich-rechtlichen besonderen Betriebspflichten einzuhalten bedeutet, alle einschlägigen Pflichten aus etwa 13 000 Rechtsnormen zu ermitteln. Wer die Betriebspflicht nicht lückenlos erfasst, räumt jedem denkbaren Geschädigten einen Beweisvorteil ein. § 6 Abs. 2 UmweltHG schafft einen starken Anreiz, alle öffentlich-rechtlichen Betriebspflichten zu ermitteln, einzuhalten und beweisen zu können. Die Anreizwirkung soll mit einer fortlaufenden Dokumentation unterstützt werden. Mit dem Normalbetriebsnachweis wird die gesetzliche Vermutung der Schadensverursachung allein durch die Eignung der Anlage zum Schaden ausgeschlossen.

Somit regelt § 6 Abs. 4 UmweltHG einen weiteren erheblichen Anreiz dafür, die im Betrieb geltenden Rechtspflichten einzuhalten, zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Aus 13 000 Rechtsnormen ergeben sich derzeit 142 Kontrollpflichten i. S. v. § 6 UmweltHG. Der Grund für den Anreiz des Normalbetriebsnachweises besteht darin, dass der Gesetzgeber der Ansicht ist, dass es nicht zum Schaden kommen kann, wenn sämtliche öffentlich-rechtlichen Pflichten eingehalten werden, weil jede der Rechtspflichten der Abwehr eines speziellen Risikos dient. Der Nachweis darüber, ob auch alle Rechtspflichten lückenlos ermittelt wurden, setzt eine lückenlose Angabe aller geprüften Rechtsquellen voraus. Eine Liste von Rechtspflichten mit dem Nachweis der geprüften Rechtsnormen als Grundlage ist für den Normalbetriebsnachweis unverzichtbar, weil nach § 6 Abs. 3

<sup>76</sup> VG Frankfurt a. M., 8.7.2004 – 1 E 7363/03 (I), WM 2004, 2157 („Stille Lasten“ oder der ungeeignete Vorstand).

UmweltHG ausdrücklich sämtliche öffentlich-rechtlichen Pflichten eingehalten werden müssen.<sup>77</sup>

#### 4. Organisationspflichten zur Dokumentation nach der Rechtsprechung

In seiner Hühnerpestentscheidung hat der BGH die Rechtsprechung zur Beweislastumkehr und damit die indirekte Pflicht zur Dokumentation begründet. Trotz Impfung mit einem Hühnerpestserum kam es zum Schaden durch die wider Erwarten auftretende Hühnerpest. Die Schadensursache blieb ungeklärt. Sachverständige äußerten lediglich Vermutungen, die das Produktionsunternehmen nicht widerlegen konnte, weil es an einer Dokumentation über Risikoanalysen fehlte. Unterlassen hatte das Unternehmen nicht nur die Risikoanalysen, sondern auch die Selbstregulierung durch Verkehrspflichten.<sup>78</sup>

Selbst wenn alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind und trotzdem ein Schaden eingetreten ist, kann ein Unternehmen trotzdem für den Schaden haften, weil es zivilrechtliche Verkehrssicherungspflichten verletzt hat. Zusätzlich zu allen öffentlich-rechtlich geregelten Risiken sind alle Risiken zu erfassen, die durch zivilrechtliche Verkehrssicherungspflichten abzuwenden sind. Ein Unternehmen ist zur Selbstregulierung der Risikoabwehr dann verpflichtet, wenn Risiken im Unternehmen verursacht, beherrscht werden können und wenn das Unternehmen davon profitiert. Das Kupolofen-Urteil des BGH ist die Grundsatzentscheidung zur dieser Rechtslage<sup>79</sup>. Das Unternehmen muss beweisen, dass die von seinem Grundstück ausgehenden Immissionen sich im Rahmen einer ortsüblichen Benutzung seines Grundstücks gehalten haben und dass die wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen vom Unternehmen getroffen wurden. Auch außerhalb eines Nachbarschaftsverhältnisses muss ein Unternehmen grundsätzlich alle denkbaren schädlichen Immissionen fernhalten. Unternehmen müssen Risiken abwehren, auch wenn sie nicht gesetzlich geregelt sind, die sie aus eigener Erfahrung kennen oder kennen müssen. Der BGH geht grundsätzlich davon aus, dass nicht alle Risiken gesetzlich geregelt sind, weil der Gesetzgeber nicht sämtliche Schadensrisiken eines Unternehmens erfassen kann. Die Rechtsprechung hat die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten durch Rechtsfortbildung aus den deliktischen Haftungstatbeständen nach § 823 Abs. 1 BGB seit dem Kutscher-Urteil von 1911 entwickelt<sup>80</sup>. In der Kupolofen-Entscheidung vom 1.2.2008 wird die Beweislastumkehr bestätigt. In Einzelfallentscheidungen haben das Reichsgericht und der Bundesgerichtshof einzelne Organisationspflichten für Unternehmen entwickelt, wonach Organisationspflichten erstens angeordnet, zweitens angewendet, drittens nachgewiesen und viertens ständig verbessert werden müssen<sup>81</sup>. Im Zusammenhang mit der Dokumentationspflicht ist hervorzuheben, dass in allen Entscheidungen zum Organisationsverschulden die Pflicht zum Nachweis der gesamten Unternehmensorganisation nachgewiesen und deshalb dokumentiert werden muss. Selbst wenn alle Organisationspflichten erfüllt wären, aber wegen fehlender Dokumentation kein Nachweis erbracht werden könnte, könnte der Vorwurf des Organisationsverschuldens als Beweisnot nicht widerlegt werden.

In seiner Wissensaufspaltungsentscheidung<sup>82</sup> hat der BGH die Dokumentationspflichten konkretisiert. Danach ist nicht das persönliche „präsenze Wissen“ von Mitarbeitern, sondern das „typischerweise aktenmäßige festgehaltene Wissen“ zu dokumentieren. Es sind die Informationen zu speichern, die später rechtserheblich werden können und zwar beurteilt zum Zeitpunkt der Wahrnehmung, nicht erst nach einem späteren Wissenstand und umso länger, je erkennbar wichtiger ein Umstand ist.<sup>83</sup> Die Nutzung eines Pflichtwissens eines

Unternehmens steht nicht in seinem „Belieben“. Zu dokumentieren sind alle Informationen, die der Rechtsverkehr von einem Unternehmen als dokumentiertes Aktenwissen erwarten und was später einmal rechtserheblich werden kann.<sup>84</sup> Zu organisieren ist die Verfügbarkeit rechterheblicher Informationen. Verletzt ein Unternehmen diese Organisationspflicht, muss es sich materiell rechtlich so behandeln lassen, als habe es von der Information Kenntnis.<sup>85</sup> Seit der Grundsatzentscheidung zur Wissensaufspaltung kann sich kein Organ eines Unternehmens mit seiner Unkenntnis von rechtserheblichen Informationen entlasten.

#### 5. Die untergesetzlichen freiwilligen Regelungen zur Dokumentation

Nach der DIN EN ISO 14001 ist nach Ziff. 4.3.1 die Organisation zu dokumentieren und auf dem neuesten Stand zu halten. Das gleiche gilt für EMAS. Nach OHSAS 18001 muss die Organisation die Lenkungsmaßnahmen dokumentieren und aufbewahren – nach DIN EN ISO 5001 Ziff. 4.3 ist die Organisation zu dokumentieren. Nach DIN EN ISO 14001 gem. Ziff. 4.5.2 muss die Organisation Aufzeichnungen über die Ergebnisse ihrer regelmäßigen Bewertungen aufbewahren. Das gleiche gilt nach DIN EN ISO 5001 gem. Ziff. 4.6.2 und nach DIN ISO 9001 c). Nach dem Leitfaden „Arbeitsschutzmanagementsysteme“ sollen Verfahren zur Überwachung, Messung und Aufzeichnung der Arbeitsschutzleistungen entwickelt, eingeführt und in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Insgesamt lassen sich über die untergesetzlichen Regelwerke und freiwilligen Zertifizierungssysteme alle sechs Organisationspflichten nachweisen und bilden dementsprechend einen einheitlichen Standard, durch den die Organisationspflichten erfüllt werden.

#### 6. Unternehmen ohne Dokumentation

Auch die Dokumentationspflicht lässt sich durch Folgerewägungen rechtfertigen. Werden im Unternehmen die organisatorischen Maßnahmen nicht dokumentiert, geraten Vorstände und Geschäftsführer als auch die sonstigen Führungskräfte in eine permanente Beweisnot. Vor allem setzen sie sich dem Rückschaufehler Dritter aus, die im Nachhinein in Kenntnis eines Schadensverlaufs Organisationspflichten formulieren, die den Organisationsschaden verhindert hätten. Wegen des Rückschaufehlers (hindsight-bias) sind Menschen grundsätzlich nicht in der Lage, ihr Wissen im Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Entscheidung vor und nach dem Schadenseintritt unterscheiden zu können, selbst wenn sie es wollten. Der Rückschaufehler wirkt zum Nachteil des Beweispflichtigen. Bei der Beweislastumkehr sind Unternehmen und ihre Organe beweispflichtig. Im Zweifel wird das Organisationsverschulden vermutet.<sup>86</sup>

77 *Salje*, in: *Salje/Peter*, Umwelthaftungsgesetz, 2. Aufl. 2005, § 6, Anm. 3, 42.

78 BGH, 26.11.1968 – VI ZR 212/66, BGHZ 51, 91 (Hühnerpest-Entscheidung).

79 BGH, 18.9.1984 – VI ZR 223/82, BGHZ 92, 143 ff., BB 1984, 1970 (Kupolofen-Entscheidung).

80 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil).

81 *Rack*, CB 2014, 145.

82 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 32, 35; BB 1996, 924.

83 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 38, BB 1996, 924.

84 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 38, BB 1996, 924.

85 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 38, BB 1996, 924.

86 BGH, 26.11.1986 – VI ZR 212/66, BGHZ 51, 91 (Hühnerpest-Entscheid.); BHG, 4.11.2002 – II ZR 224/00, NJW 2003, 358 (Kurzarbeiter-Fall), BGHZ 152, 280.

## IX. Pflicht zum Informationsmanagement

Als Querschnittsaufgabe aller dargestellten sechs Aufgaben bleibt die Pflicht zum Informationsmanagement.<sup>87</sup> Gesetzlich ist die Informationsbeschaffungspflicht in § 91 Abs. 2 AktG geregelt, wonach der Vorstand verpflichtet ist, geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit dem Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Handlungen früh erkannt werden. Auch um seine Berichtspflichten nach § 90 AktG gegenüber dem Aufsichtsrat erfüllen zu können, muss sich der Vorstand Informationen aus dem Unternehmen beschaffen. Die Informationsbeschaffungspflicht wurde als Verkehrssicherungspflicht seit dem Kutscher-Urteil von 1911 zur ständigen Rechtsprechung.<sup>88</sup> Die Organisationspflicht des Informationsmanagements wurde über die bloße Beschaffung der rechtserheblichen Information um die Pflicht zur Dokumentation, zur Weiterleitung an Verantwortliche und um die Pflicht zur Abfrage erweitert. Sicherergestellt werden muss außerdem, dass das gespeicherte Pflichtwissen auch genutzt wird. Die Nutzung steht nicht im Belieben des Unternehmens. Das Risiko von Wissensaufspaltung und Unkenntnis besteht auch dann, wenn gespeichertes und weitergeleitetes Wissen von den Verantwortlichen nicht abgefragt wird.<sup>90</sup> Den Vertretern eines Unternehmens wird die Kenntnis von Informationen unterstellt, wenn sie diese nicht gespeichert, weitergeleitet und abgefragt haben.

Garantiert wird die Verfügbarkeit rechtserheblicher Informationen durch die Datenbank als digitales Mittel zur Informationsorganisation. Die Datenbank bildet das digitale Gedächtnis eines Unternehmens mit dem gesammelten Wissen aller Mitarbeiter. Das aufgespaltene Wissen lässt sich in der Datenbank bündeln, dokumentieren, weiterleiten und abfragen.

Die Pflicht zum Informationsmanagement findet sich ebenfalls in den untergesetzlichen Regelwerken. Vorgeschrieben wird die interne Kommunikation zwischen den verschiedenen Ebenen und Funktionsbereichen der Organisation in DIN EN ISO 14001 Ziff. 4.4.3a, in OH-SAS 18001 Ziff. 4.4.3a, in DIN EN ISO 5001 Ziff. 4.5.3, im Leitfaden Arbeitsschutzmanagementsysteme in Ziff. 2.8.1, wonach Verfahren zum Informationsfluss zwischen Führungskräften und deren Mitarbeitern und umgekehrt sicherzustellen und zu fördern sind.

Auch nach DIN EN ISO 9001 in Ziff. 5.5.3 zur internen Kommunikation muss die oberste Leitung sicherstellen, dass geeignete Prozesse der Kommunikation in der Organisation eingeführt werden und die Kommunikation über die Wirksamkeit des Qualitätsmanagements stattfindet.

Betreiben Geschäftsleiter Verfahren zur Kommunikation, schaffen sie ein Indiz für die Erfüllung ihrer Organisationspflichten zum Informationsmanagement.

Die Pflicht zum Informationsmanagement lässt sich schließlich durch Folgerwägungen rechtfertigen. Ohne ein Informationsmanagement, insbesondere ohne den Einsatz einer Datenbank als digitales Gedächtnis droht der Verfügbarkeitsfehler (availability bias). Wer ein Risiko ohne drohenden Schaden einschätzen muss, versucht sich zunächst an Beispielfälle zu erinnern. Seine Einschätzung eines Risikos hängt davon ab, ob er sich leicht oder nur schwer an Schadensbeispiele erinnert. Risiken werden dann unterschätzt, wenn das menschliche Gedächtnis nur wenige und schwer erinnerbare Beispiele liefert. Die Beurteilung der Häufigkeit von drohenden Schäden hängt somit am Erinnerungsvermögen desjenigen, der die Risikoanalyse vornehmen muss. Danach werden Risiken geschätzt aber nicht recherchiert. Es kann zu Unterschätzung eines Risikos aber auch

zur Überschätzung führen. Die Datenbank als digitales Gedächtnis dagegen ermöglicht gezielte Recherchen, die vom Umfang des gespeicherten Wissens der Datenbank abhängen, der weit über den Umfang hinausgeht, was das menschliche Erinnerungsvermögen leisten kann. Vor allem garantiert eine Datenbank eine leichtere und flüssigere Abfrage als das menschliche Gedächtnis<sup>91</sup>.

Die Ergebnisse von Risikoanalysen hängen durch den Einsatz einer Datenbank nicht mehr von präsenten und begrenzten Wissen aus dem menschlichen Gedächtnis ab. Die Verfügbarkeit rechtserheblicher Informationen wird erheblich gesteigert, die Vorgaben des BGH nach der Wissensaufspaltungsentscheidung werden erfüllt und der Verfügbarkeitsfehler wird als Fehlerquelle bei der Risikoanalyse ausgeschaltet<sup>91</sup>.

## X. Fazit

Trotz einer fehlenden systematischen gesetzlichen Regelung zur Organisationspflicht der Unternehmen lassen sich einzelne Organisationspflichten aus einer Vielzahl verstreuter gesetzlicher Einzelregelungen in unterschiedlichen Rechtsgebieten aus der verstreuten Einzelfallrechtsprechung von Reichsgericht und Bundesgerichtshof sowie aus untergesetzlichen Regelwerken und aus freiwilligen Selbstregulierungen begründen, wobei untergesetzliche Regelwerke den Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht konkretisieren. Aus der Vielzahl der Rechtsgrundlagen ergibt sich die immer wiederkehrende Struktur der Organisationspflichten, nämlich eine (Wissensaufspaltung) Unternehmensorganisation anzuordnen, anzuwenden, nachzuweisen und ständig zu verbessern und im Rahmen der Organisation Risiken und Pflichten zu ihrer Abwehr zu ermitteln, zu delegieren, zu aktualisieren, zu erfüllen, zu kontrollieren und zu dokumentieren.

---

### AUTOR



**Dr. Manfred Rack**, RA und Notar, Rack Rechtsanwältin, Frankfurt a. M. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Compliance- und Risikomanagement. Er ist Herausgeber des EDV-gestützten Managementsystems „Recht im Betrieb“: Umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Betriebsorganisation, Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat.

---

87 Rack, CB 2013, 58.

88 S. Fn. 5.

89 BGH 2.2.1996 – VI ZR 239/94, BGHZ 132,30,37, BB 1996, 924; Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, 2001, S. 614.

90 Kahnemann, Schnelles Denken, langsames Denken, 2012, S. 164, 531, 533.

91 Rack, CB 2014, 239.

# RACK

---

RECHTSANWÄLTE    NOTAR

Lurgiallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 0 69/95 78 31 0 - Fax 0 69/95 78 31 40  
Email [anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de](mailto:anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de) - [www.rack-rechtsanwaelte.de](http://www.rack-rechtsanwaelte.de)



**UNKENNTNIS  
SCHÜTZT NICHT VOR STRAFE  
VOR UNKENNTNIS  
SCHÜTZT RECHTSBERATUNG  
AM SICHERSTEN  
MIT HILFE DER DATENBANK  
„RECHT IM BETRIEB“**

Je mehr Rechtsvorschriften und Beiträge zur Rechtsprechung und Literatur gesammelt, gespeichert und zur Recherche aktualisiert verfügbar sind, um so geringer ist das Risiko, eine Rechtspflicht des Unternehmens zu übersehen, sich strafbar zu machen und für Schäden zu haften, die durch Rechtsverstöße verursacht werden können.

Für Rechtssicherheit  
kommt es deshalb auf die Inhalte an.

**RACK**

RECHTSANWÄLTE NOTAR

Lurgiallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 0 69/95 78 31 0 - Fax 0 69/95 78 31 40

Email [anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de](mailto:anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de) - [www.rack-rechtsanwaelte.de](http://www.rack-rechtsanwaelte.de)